



Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

WST6-AL-938/010

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02742) 9005 Dr. Muttenthaler	Durchwahl 14500	Datum 12.6.2001
-------	---	--------------------	--------------------

Betrifft

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001, Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.06.2001
Ltg.-**785/E-2/2-2001**
W u. F-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

A) Historisches

Bis zum Wirksamwerden der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes am 1. Oktober 1925 gehörte das Elektrizitätswesen, so weit die Elektrizitätsversorgung gewerbsmäßig betrieben wurde, kompetenzrechtlich zu den Angelegenheiten des Gewerbes. Insoweit waren die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1859 auch auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihre Betriebsanlagen anzuwenden. Daneben bestand seit 1922 als erste besondere gesetzliche Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens das Elektrizitätswesengesetz, BGBl. Nr. 348/1922, das Leitungs- und Enteignungsrechte vorsah und auch Bestimmungen über die elektrotechnische Sicherheit enthielt.

Der mit dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel neu geschaffenen Verfassungsrechtslage wurde durch die Erlassung des Elektrizitätsgesetzes, BGBl. Nr. 250/1929, Rechnung getragen. Dieses beinhaltete in seinem ersten Teil die Grundsätze für das Recht der Stromlieferungsunternehmen sowie das Starkstromwegerecht für jene Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Länder erstrecken, während der zweite Teil unmittelbar anwendbares Bundesrecht in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, in denen die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache war, enthielt.

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich wurde das österreichische Elektrizitätsrecht durch zwei Einführungsverordnungen über das Deutsche Energiewirtschaftsrecht (DRGBL. 1939, I, S. 83, und DRGBL. 1940, I, S. 202) aufgehoben und durch reichsdeutsche Vorschriften ersetzt. Mit dem Erlöschen der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich im Jahre 1945 wurde das deutsche Recht zunächst entsprechend der vorläufigen Verfassung, StGBL. Nr. 5/1945, im Ganzen Staatsgebiet als einheitliche Rechtsvorschrift weitergeführt. Durch das Verfassungsgesetz über einige Änderungen der vorläufigen Verfassung, StGBL. Nr. 196/1945, wurde die Bundesstaatlichkeit Österreichs wiederhergestellt und mit Wirksamkeit vom 21. Oktober 1945 der Kompetenzkatalog des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 wieder in Geltung gesetzt. Damit erhielten die Länder im Bereich des Elektrizitätswesens wieder das ihnen durch Art. 12 B-VG gewährleistete Recht zur Ausführungsgesetzgebung. Gemäß § 3 Abs. 2 des gleichfalls wieder in Kraft gesetzten Übergangsgesetzes 1920 blieben aber Bundesgesetze, welche Angelegenheiten des Art. 12 B-VG regelten, noch drei Jahre als solche in Gültigkeit, sofern sie nicht während dieser Zeit durch ein Bundesgrundsatzgesetz außer Kraft gesetzt wurden. Da ein solcher Gesetzgebungsakt aber bis zum 20. Oktober 1948 nicht erfolgte, konnten die Länder hernach die unter Art. 12 B-VG fallenden Angelegenheiten des Elektrizitätswesens durch eigene Landesgesetze ohne Bindung an eine bundesgesetzliche Vorschrift regeln. In Niederösterreich wurde durch das Gesetz LGBL. Nr. 29/1950 das frühere Elektrizitätslandesgesetz wieder eingeführt. Mit Gesetz LGBL. Nr. 133/1957 wurden einstweilige Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich geschaffen, welche am 31. Dezember 1971 außer Kraft traten. Am 16. Dezember 1971 wurde das Gesetz über Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens neu beschlossen und am 15. Februar 1972 unter LGBL. 7800-0 verlautbart.

Im Jahre 1968 machte der Bund, sieht man von dem in die ausschließliche Bundeszuständigkeit fallenden Elektrotechnikgesetz aus dem Jahre 1965, BGBl. Nr. 57, ab, erstmals wieder von seinen Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens Gebrauch. Gleichzeitig mit dem Gesetz über die elektrischen Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken

(Starkstromwegegesetz 1968), BGBl. Nr. 70/1968, welches die entsprechenden deutschen Rechtsvorschriften ersetzte, wurde als erste Teilregelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens, so weit es unter Art. 12 B-VG fällt, das Bundesgrundsatzgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968, erlassen. Die Ausführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen erfolgte durch das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-0.

Für die übrigen Bereiche des Elektrizitätswesens, so weit es unter Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG fällt, das ist das Recht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromerzeugungsanlagen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, Ersatz für die mit dem Elektrizitätsgesetz 1929 untergegangenen Grundsatzbestimmungen geschaffen. Bei der Erlassung dieses Gesetzes, welches übrigens durch das Gesetz, BGBl. Nr. 131/1979, geringfügig geändert wurde, ging es dem Bundesgesetzgeber insbesondere darum, die in den Landeselektrizitätsgesetzen verankerten Bestimmungen in den Grundzügen zu vereinheitlichen und das zum Teil materiell noch in Geltung stehende reichsdeutsche Recht durch Rechtsnormen, die den österreichischen Verhältnissen besser entsprechen, zu ersetzen. In Ausführung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes wurde das NÖ Elektrizitätswesengesetz 1990 beschlossen.

Die Bestimmung von Preisen für die Lieferung von elektrischer Energie, insbesondere für Tarifabnehmer, erfolgte nach 1945 nicht mehr im Rahmen des Elektrizitätsrechtes, sondern auf Grund von Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes, welches 1976 durch das Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, ersetzt wurde. Im Jahre 1992 wurde das Preisgesetz 1976 durch das Preisgesetz 1992 (Verfassungsgesetz), BGBl. Nr. 145, ersetzt. Nach dem Preisgesetz 1992 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Lieferung elektrischer Energie sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen. Außerdem kann er durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen. Darüber hinaus ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid alle oder einzelne Landeshauptmänner zu beauftragen, die ihm zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben, sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind.

B) Die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie der EU

Am 11. Dezember 1996 wurde vom Europäischen Parlament die Richtlinie betreffend gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt beschlossen. Anschließend erfolgte der Beschluss des Rates am 19. Dezember 1996 und die Veröffentlichung am 30. Jänner 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer 96/92/EG. Die Richtlinie trat

gemäß Art. 28 formell am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 19. Februar 1997 in Kraft. Nach Inkrafttreten der Richtlinie stand den Mitgliedstaaten ein Zeitraum von längstens zwei Jahren für ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht zur Verfügung.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass Elektrizität als Ware und die Übertragungs- und Verteilertätigkeiten als Dienstleistungen zu qualifizieren sind, legt die Richtlinie fest, dass die drei Tätigkeitsbereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung drei grundsätzlich zu trennende Funktionen darstellen, für die in sich geschlossene Regelungen vorzusehen sind.

Ziele der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie

Wesentliche Zielsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ist es, ausschließliche Rechte der Elektrizitätserzeugung zu beseitigen und einen marktorientierten Wettbewerb hinsichtlich Stromaufbringung zu verwirklichen.

Durch das Instrumentarium des Netzzugangs sind jene rechtlich – technischen Voraussetzungen zu schaffen, ohne die ein gesamteuropäischer Wettbewerb (Binnenmarkt) nicht möglich ist.

Dabei besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten darin, die nationalen Elektrizitätsmärkte in einem bestimmten Mindestausmaß („Nationale Marktquote“) zu öffnen, ohne dass die Richtlinie vorgibt, welche Kategorie von Verbrauchern (Kunden) Objekt des Wettbewerbes im Europäischen Strombinnenmarkt sind und welchen Kundenkategorien Netzzugang zu gewähren ist. Ein Mitgliedstaat hat seine Verpflichtungen zur Marktöffnung dann erfüllt, wenn er durch die erforderlichen Rechtsvorschriften sicherstellt, dass die nationale Marktquote (Mindestmarktöffnungsgrad) erreicht wird. Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie sieht eine stufenweise Erhöhung des Mindestmarktöffnungsgrades vor.

Nicht von der Liberalisierung erfasst ist der Betrieb von Netzen. Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie geht dabei davon aus, dass es sich bei „Transport- und Verteilernetzen“ um natürliche Monopole handelt, die einer Liberalisierung nicht zugänglich sind. Um Monopolmissbrauch zu vermeiden, sind besondere Aufsichtsmechanismen vorzusehen.

Umsetzung in Österreich

In Österreich wurde die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, umgesetzt, das am 19. August 1998 in Kraft getreten ist. In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des ElWOGs wurde das NÖ Elektrizitätswesengesetz 1999, LGBl. 7800-0, beschlossen.

Netztarife

Im Gegensatz zur Stromaufbringung ist der Betrieb von Stromnetzen einer Liberalisierung nicht zugänglich, weshalb bei der Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarkts dem Entgelt

für die Benutzung der Netze im Rahmen der Aufsichts- und Regulierungstätigkeit eine besondere Bedeutung zukommt. Hiezu sind folgende Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ergangen:

1. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung der Grundsätze, die bei der Bestimmung des Systemnutzungstarifes angewendet werden,
2. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der die Systemnutzungstarife bestimmt werden
3. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Tarife für das Netzbereitstellungsentgelt bestimmt werden

Diese Verordnungen sind am 19. Februar 1999 in Kraft getreten.

Bisherige Stufen der Liberalisierung

EU-Richtlinie

Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie hat in drei Liberalisierungsstufen folgende Mindestmarktöffnung vorgesehen:

1. Stufe:

Ab 19. Februar 1999 waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, die nationalen Elektrizitätsmärkte so zu öffnen, dass ein Mindestmarktöffnungsgrad von 26,48 % erreicht wurde.

Endverbrauchern war somit in einem Ausmaß von 26,48 % der Netzzugang einzuräumen.

Dieser Prozentsatz errechnet sich aus dem Anteil von Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 40 GWh am Gesamtverbrauch der EU. Jedenfalls müssen Endverbraucher mit mehr als 100 GWh Jahresverbrauch Zugang zum Markt haben.

2. Stufe:

Ab 19. Februar 2000 sind nunmehr die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Mindestmarktöffnungsgrad von 30,27 % zu erreichen. In diesem Ausmaß ist daher Endverbrauchern der Netzzugang einzuräumen. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Anteil von Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 20 GWh am Gesamtverbrauch der EU.

3. Stufe:

Ab 19. Februar 2003 ist vorgesehen, dass ein Marktöffnungsgrad zu erreichen ist, der eine Gemeinschaftsquote aller Verbraucher mit mehr als 9 GWh/a entspricht.

EIWOG

Die österreichische Marktöffnung wurde durch das EIWOG in folgenden Schritten festgelegt:

1. Stufe

Ab 19. Februar 1999

- Endverbraucher, deren Verbrauch 40 GWh/a im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten hat. Dies entsprach einem Marktöffnungsgrad von 28,0%

Verteilernetzbetreiber, die auch Übertragungsnetzbetreiber sind

2. Stufe

Ab 19. Februar 2000

Endverbraucher, deren Verbrauch 20 GWh/a im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten hat. Dies entspricht einem Marktöffnungsgrad von 31,9%.

3. Stufe

Ab 19. Februar 2003

- Endverbraucher, deren Verbrauch 9 GWh/a im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten hat. Dies entspricht einem Marktöffnungsgrad für Endverbraucher von 36,2%.
- Verteilernetzbetreiber mit mehr als 9 GWh/a unmittelbarer Abgabe

Auswirkungen der bisherigen Liberalisierung

Internationale Strompreisvergleiche, insbesondere im EU-Bereich, zeigen, dass durch die bereits erfolgten und angestrebten Liberalisierungsschritte sowohl die Industrie- als auch die Haushaltsstrompreise rückläufige Tendenz haben.

Bisher wurden in Österreich durch die ersten beiden Marktöffnungsetappen Preissenkungen von insgesamt rd. 3,3 Mrd. ÖS p.a. realisiert. Davon können etwa 1,2 Mrd. ÖS p.a. Industrie- und sonstigen Großabnehmern zugerechnet werden, die deren Wettbewerbsfähigkeit deutlich verbessert haben. Aber auch im Segment der Kleinabnehmer wurden Preissenkungen für vorerst noch nicht zum Netzzugang berechnete Kunden (Haushalts-, Gewerbe- und Landwirtschaftskunden) in Höhe von rd. 2,1 Mrd. ÖS p.a. realisiert.

Weitere Liberalisierung

Ab 2006 sieht die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie die Prüfung der Marktöffnung durch die Europäische Kommission und die Erstattung eines Vorschlages für eine weitere Marktöffnung vor.

Die Europäische Kommission hat jedoch in ihrem „Beitrag“ zum Europäischen Rat in Lissabon vom 23. und 24. März 2000 (Dok.Nr. 6602/00 vom 1. März 2000) deutlich zu verstehen gegeben, dass sie gegenüber den in der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie vorgesehenen Mindestmarktöffnungsgraden eine deutliche Beschleunigung der Marktöffnung für wünschenswert hält.

Beschleunigte Liberalisierung in Österreich

Im österreichischen Regierungsprogramm vom 3. Februar 2000 wird der Energieliberalisierung breiter Raum gewidmet. Zielsetzung ist es, eine Voll liberalisierung bei Strom und damit die Wahlfreiheit für Haushalte und Betriebe zu erreichen. Es soll die gänzliche Öffnung des Strommarktes in Österreich rascher erreicht werden, als es die Marktöffnungsgrade und Zeitpläne der Binnenmarkttrichtlinie für Elektrizität vorsehen.

Eine gänzliche Marktöffnung im Elektrizitätsbereich bringt für alle Kunden, somit auch der mittelständischen Wirtschaft und den Haushalten, die Möglichkeiten, die bisher im Elektrizitätsbinnenmarkt nur den Großverbrauchern von elektrischer Energie zur Verfügung standen, nämlich in einem wettbewerbsorientierten Markt zu agieren und somit, wesentlich besser als dies bisher der Fall war, von niedrigeren Strompreisen im liberalisierten Markt zu profitieren. Durch das sinkende Strompreisniveau wird die Kaufkraft der Konsumenten erhöht, der Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt und die Konkurrenzfähigkeit heimischer Unternehmen auf in- und ausländischen Märkten erhöht.

Der bisherige Wettbewerb im teilliberalisierten Strommarkt zeichnet bereits scharfe Konturen der neuen Marktsituationen. Für die einzelnen Elektrizitätsunternehmen ergeben sich unterschiedliche Marktöffnungsgrade zwischen unter 5% bis nahezu 80%. Der Marktöffnungsgrad des jeweiligen Elektrizitätsunternehmens hängt ab von seiner Kundenstruktur. Je mehr zugelassene Kunden ein Elektrizitätsunternehmen hat, desto höher sein Marktöffnungsgrad, da zugelassene Kunden bereits jetzt ihren Stromlieferanten frei wählen können. Auch zur Behebung dieses marktwirtschaftlichen Ungleichgewichtes wird so rasch wie möglich die freie Wahl der Stromlieferanten für alle Kunden zu verwirklichen sein.

Voll-Liberalisierte Elektrizitätssysteme

Da elektrische Energie einige Besonderheiten aufweist (z.B. keine direkte Speicherbarkeit), ist bei einem Markt für diese Energieform eine besondere Abwicklung und Verrechnung erforderlich. Dazu kommt, dass Verbraucher, die am weit vermaschten Elektrizitätsnetz angeschlossen sind, normalerweise nie die gleiche Menge pro Zeiteinheit aus dem Netz entnehmen, wie sie ein Lieferant in ein Netz einspeist. Dafür ist ein Ausgleichsmechanismus erforderlich, bei dem weniger die technischen als die organisatorischen Fragen im Vordergrund stehen.

Zwei unterschiedliche Systeme sind in Europa dazu bereits eingeführt worden:

In Großbritannien wird derzeit noch ein Pool-System praktiziert, bei dem alle Erzeuger Direktverträge mit Verbrauchern abschließen können, jedoch nach vorgegebenen Regeln Strom dem Pool anbieten müssen. Der Effekt dabei ist, dass der Preis für Energie nach den Angebotsverhältnissen gebildet wird. In der praktischen Abwicklung stellte sich jedoch heraus, dass durch Absprachen der Anbieter dieser Preis hoch gehalten wurde und auf Grund der Zuordnungsfragen von Verträgen etc. der bürokratische/organisatorische Aufwand sehr hoch und entsprechend teuer ist. Derzeit wird überlegt, dieses System auf die Basis des in Skandinavien praktizierten umzustellen.

In den Ländern Norwegen, Schweden und Finnland sind die dortigen Systeme einander sehr ähnlich und basieren auf dem Prinzip, dass Kunden mit Erzeugern und Lieferanten Lieferverträge abschließen können. Das Ausgleichs- und Abrechnungssystem basiert auf einem Bilanzgruppensystem, bei dem virtuell Kunden und Erzeuger zusammengeschlossen werden, wobei der statistische Ausgleich voll zum Tragen kommt. Der Preis für Lieferungen

kann frei vereinbart werden, der für Ausgleichenergie bildet sich durch spezielle Vorgaben auf Basis eines Börsenpreises.

Die betriebliche Abwicklung von Geschäften ist sehr leicht durchführbar und bedarf nur eines geringen bürokratischen Aufwands. Diese bereits funktionstüchtigen Systeme sind ein Vorbild für die Umsetzung der Voll-Liberalisierung in Österreich. Der Regulierungsaufwand beschränkt sich - neben Aufsichtstätigkeiten über etwaige marktbeherrschende Stellungen von Unternehmen und über das Clearing und Settlement – im Wesentlichen auf die Fragen der Netznutzung.

In den Niederlanden ist ein, vorerst für größere Kunden konzipierter gut funktionierender Markt gegeben, der durch klare Regeln gekennzeichnet ist. Zur Erweiterung auf alle Endverbraucher ist auch dort die Einführung des skandinavischen Modells geplant.

Konzept für die organisatorisch/technischen Rahmenbedingungen eines vollliberalisierten Elektrizitätsmarktes in Österreich:

Die 100%ige Liberalisierung bringt im Vergleich zum gegenwärtigen Stand:

- eine sehr große Anzahl von Netzzugangsberechtigten
- ein breites Spektrum - vor allem von Verbrauchscharakteristiken
- Netzzugangsberechtigte, deren aktueller Verbrauch nicht oder nur beschränkt durch unmittelbare Messungen erfasst werden kann.

Um die Funktion der Übertragungs- und Verteilernetze sowie die Marktchancen für Ökostrom auch unter diesen Bedingungen sicherzustellen, müssen Systeme

- zur Bilanzierung der tatsächlichen Einlieferungen und Entnahmen
- zur Bereitstellung von "Ausgleichsenergie", welche die Differenz von prognostizierten und tatsächlichen Entnahmen/Einlieferungen abdeckt
- zur Abrechnung dieser Ausgleichsenergie und ähnlicher Dienstleistungen
- zur Sicherstellung der sonstigen Erfordernisse eines stabilen Netzbetriebs
- der marktkonformen Einbeziehung von "Ökostrom"

geschaffen werden.

Notwendig für die Umsetzung ist jedenfalls eine

- Entflechtung (sog. „Unbundling“) von Erzeugung und Übertragung/Verteilung
- Zusammenfassung von Verbraucher-/Erzeugergruppen zu Bilanzgruppen (wobei grundsätzlich nach anderen als geographischen Kriterien vorzugehen ist).

Dies wiederum setzt eine Struktur voraus, die im Wesentlichen aus den Regelzonenführern, den Netzbetreibern, Verrechnungsstellen zur Verrechnung der Ausgleichsenergie, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Marktregeln besteht. Diese Einrichtungen werden nachstehend skizziert.

Regelzonen/Regelzonenführer

Um den Energiefluss im internationalen Verbundnetz technisch kontrollieren zu können, wird das Übertragungsnetz in so genannte Regelzonen eingeteilt. Das internationale Verbundnetz setzt sich somit aus vielen Bereichen zusammen, die im Grunde genommen eigenständig betrieben werden.

An Leitungen, die eine Regelzonengrenze überschreiten, sind Leistungsmessgeräte installiert, deren Werte online zur Regelzentrale übertragen werden. Der Regelzonenführer berechnet im Vorhinein, wie viel Strom auf Grund von Lieferverträgen über die Grenzen der Regelzone fließen soll. Die Kraftwerke innerhalb der Regelzone werden so betrieben, dass diese Fahrpläne erfüllt werden. Charakteristisch ist, dass die dafür eingesetzten Kraftwerke nicht nur für eine definierte Leistungsübergabe an den Regelzonengrenzen zuständig sind, sondern gleichzeitig auch für die Einhaltung der 50 Hz Netzfrequenz sorgen (Leistungs-Frequenz-Regelung).

In Österreich gibt es - historisch gewachsen – drei Regelzonen. Ost-Österreich bildet eine Regelzone. Tirol und Vorarlberg bilden je eine eigene Regelzone, wobei Vorarlberg in die deutsche Regelzone eingegliedert ist.

Hervorzuheben ist die Verpflichtung zur vollständigen Entflechtung (Unbundling) sowie zum Vertragsabschluss und Datenaustausch mit den Marktteilnehmern (Endverbraucher, Stromhändler und Erzeuger), den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator.

Der Regelzonenführer hat zusätzlich zu den Aufgaben der sonstigen Netzbetreiber den Abruf der Kraftwerke zur Aufbringung von Ausgleichsenergie durchzuführen.

Netzbetreiber

Der Netzbetreiber hat die Aufgabe, den Transport elektrischer Energie zu den festgelegten Entgelten durchzuführen. Er hat aber alle auf Grund technischer Notwendigkeiten sich ergebenden Maßnahmen zu setzen, um einen stabilen Netzbetrieb zu gewährleisten.

Insbesondere hat er durch langfristige Investitionen die Funktionsfähigkeit (Betriebssicherheit) seines Netzes zu garantieren. Weiters ist seine Aufgabe, Mess- und sonstige Daten zu ermitteln und den jeweiligen anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zur Verfügung zu stellen.

Zu unterscheiden ist zwischen dem Übertragungsnetz, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie mit einer Spannung von 110 kV und darüber dient und dem Verteilernetz, das dem Transport von elektrischer Energie mit mittlerer oder niedriger Spannung zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden dient. Beim Übertragungsnetz besteht, anders als beim Verteilernetz keine Anschlusspflicht.

Fahrpläne und Lastprofile

In einem liberalisierten System muss jeder Lieferant von elektrischer Energie in jedem Zeitintervall möglichst genau jene Energiemengen ins Netz einspeisen, die dem Verbrauch seiner Kunden entspricht.

Bei Großkunden kann dies durch

- zeitgleiche Messung (Direktaufschaltung) beim Endverbraucher und Regelung beim Erzeuger oder
- durch vorherige Bekanntgabe eines Fahrplanes über die gewünschte Bezugsleistung erfolgen.

Für Kleinkunden ist weder die zeitgleiche Messung und Regelung, noch die Abgabe von Fahrplänen auf Grund des technischen und organisatorischen Aufwands und den damit verbundenen beträchtlichen Kosten praktikabel. Es ist aber davon auszugehen, dass Gruppen von mittleren und kleineren Kunden (Kundengruppen) wie z.B. Haushalte eine ähnliche Verbrauchscharakteristik haben.

Diesen Kundengruppen kann man standardisierte Lastprofile zuordnen, welche sich aus mehrjährigen Erfahrungswerten (statistische Auswertungen) für verschiedene Kundengruppen erstellen lassen und die saison-, tages- und wetterbedingt den einzelnen Kundenkategorien eine bestimmten Verteilung der nicht gemessenen Leistung zuordnen. Diese Lastprofile gelten als Fahrpläne für den Lieferanten. Einmal jährlich wird - wie bisher - der Zähler beim Kleinkunden abgelesen und auf Basis dieses Zählwertes eine Rückverrechnung vorgenommen. Diesbezüglich ist vorgesehen, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, für Endverbraucher mit einer Anschlussleistung von weniger als 100 kW jedenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen.

Wie viele Kategorien von standardisierten Lastprofilen man erstellt, ist ein Kompromiss zwischen einem akzeptablen technisch-administrativen Aufwand und der Genauigkeit, mit der man jede Verbrauchergruppe erfassen möchte. Eine Anzahl von etwa 10 Kategorien von Lastprofilen könnte ein sinnvoller Kompromiss sein. Welche Lastprofile den einzelnen Kundengruppen zugeordnet werden, ist in den Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber vorzusehen.

Bei der Einsatzplanung seiner Kraftwerke addiert der Lieferant den Bedarf seiner Kunden, wobei er bei Kleinkunden die Summe der standardisierten Lastprofile heranzieht und speist die für den jeweiligen Zeitpunkt errechnete Leistung in das Netz ein.

Marktregeln

Die Erstellung sog. "Marktregeln" in detaillierter Form ist für das Funktionieren eines liberalisierten Marktes von zentraler Bedeutung. Marktregeln stellen die Gesamtheit aller

Regelungen und Vorgaben an die Marktteilnehmer und deren Regulierung dar. Besonders hat dabei die

- Zuweisung einzelner Aufgaben an die jeweiligen Marktteilnehmer und Netzbetreiber
- die Ausgestaltung der Allgemeinen Netzzugangsbedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Verrechnungsstellen (Bilanzgruppenkoordinatoren)
- die Implementierung der technischen und organisatorischen Umsetzung (Hard- und Software, Datenmanagement (wer bekommt, wann, welche Daten))
- Normierung der Haftungsregeln
- die Vorgangsweise bei Versorgerwechsel

Berücksichtigung zu finden.

Die Marktregeln sind in den Pflichten der Regelzonenführer und der Netzbetreiber, in den Bestimmungen über die Ausgestaltung der Allgemeinen Netzbedingungen, über die Pflichten der Erzeuger, der Netzbenutzer, der Stromhändler und Lieferanten sowie in den Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen enthalten.

Ausgleichsversorgung

Da die Ware „Strom“ keine Dosierung zulässt und die Kunden durch „Selbstbedienung“ entscheiden, in welcher Höhe sie Leistung aus dem Netz beziehen, ergeben sich in der Regel Abweichungen von der Einsatzplanung (Fahrplanabweichungen). In einer großen Gruppe von Kunden werden sich diese Abweichungen in hohem Maß statistisch ausgleichen. Ein geringer Teil wird jedoch als Summenabweichung übrig bleiben und dieser muss zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Ausgleichsenergie ausgeglichen werden. Kraftwerke, die technisch dazu in der Lage sind, können Ausgleichsenergie anbieten. Die Kraftwerke, welche Ausgleichsenergie anbieten, werden vom Regelzonenführer kurzfristig angewiesen, eine bestimmte Leistung in dem entsprechenden Kraftwerk einzustellen. Auch die Ausgleichsenergie wird per Fahrplan abgewickelt, dieser kann jedoch kurzfristig festgelegt werden (ca. 15 Minuten). Wesentlich dabei ist, dass Ausgleichsenergie positiv oder negativ sein kann, da sie per definitionem nur die Schwankungen der Nachfrage im Netz ausgleichen soll, nicht aber primär zur Energieversorgung dienen soll.

Von der Ausgleichsenergie zu unterscheiden ist die Regelenergie. Während die Ausgleichsenergie über Fahrpläne abgerufen wird, die - im zur Zeit üblichen - ¼-stundenintervall festgelegt werden, muss die Regelenergie jene Schwankungen im Netz ausgleichen, die innerhalb des ¼-stunden-intervalls auftreten. Diese kann nicht verursachergerecht zugeordnet werden und wird über den Systemdienstleistungstarif abgegolten.

Kostentragung der Ausgleichsversorgung

Bisher wurden die Kosten (Aufwendungen) für diesen ständigen Lastausgleich im Wesentlichen von allen Netzbenutzern getragen (Sozialisierung der Kosten).

Will man die Kosten von ungeplanten Bezügen oder Lieferungen im liberalisierten Markt nun möglichst verursachergerecht aufteilen, muss man ein System zur Erfassung und gegenseitigen Verrechnung von ungeplanten Bezügen oder Lieferungen der Marktteilnehmer untereinander – ein System der Ausgleichsversorgung - einrichten.

Bilanzgruppen

Um die sich aus dem statistischen Ausgleich ergebenden Kostenvorteile auf Kundenseite zu lukrieren, werden verschiedene Marktteilnehmer (Erzeuger, sonstige Lieferanten und Verbraucher) zu Bilanzgruppen zusammengefasst. Innerhalb dieser Bilanzgruppen ergibt sich ein gewisser statistischer Ausgleich von Über- und Unterbezug. Lediglich die Summenabweichung einer Bilanzgruppe, das heißt ein ungeplanter Energieaustausch, wird messtechnisch oder rechnerisch erfasst und einer Verrechnungsstelle zugeleitet.

Die Ausgleichsenergie wird vom Regelzonenführer für den gesamten Regelzonenbereich zur Verfügung gestellt. Eine Bilanzgruppenbildung über Regelzongrenzen hinweg wird auf absehbare Zeit nicht möglich sein, dies deshalb, weil an den Regelzongrenzen aus technischen Gründen eine Energieübergabe zur Zeit nur nach vorgegebenen Fahrplänen erfolgen kann.

Bilanzgruppenverantwortlicher

Die Verrechnung der Ausgleichsversorgung innerhalb einer Bilanzgruppe sowie die Erstellung eines Fahrplans (Summenfahrplan) für eine Bilanzgruppe erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen. Dieser hat u.a. folgende Aufgaben:

Die Erstellung eines Summenfahrplanes des nächsttägigen Bedarfes seiner Bilanzgruppe auf Grund des angemeldeten Bedarfs der gemessenen Kunden bzw. der für die Lastprofile der Kleinkunden relevanten äußeren Parameter.

Die Übermittlung technisch relevanter Fahrpläne an den Regelzonenführer zum Zwecke der physikalischen und technischen Prüfung sowie des Summenfahrplanes an die Verrechnungsstelle zum Zwecke der Ermittlung und Verrechnung (Aufrechnung und Ausgleich) der Ausgleichsenergie (Clearing and Settlement).

Abstimmung mit dem Netzbetreiber

Jeweils im Nachhinein hat jeder Netzbetreiber die in seinem Netz anfallenden relevanten Daten (Zählerwert) den Bilanzgruppenverantwortlichen und der Verrechnungsstelle zu übermitteln, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden.

Bilanzgruppenkoordinator

Nach Berechnung der Fahrplanabweichungen jeder Bilanzgruppe für jedes Messintervall erfolgt die gegenseitige Verrechnung der Ausgleichsenergie in der „Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie“ (sog. „Clearing und Settlement“). Die Leitung und Verwaltung dieser Verrechnungsstelle erfolgt durch einen sog. Bilanzgruppenkoordinator.

Eine Bilanzgruppe, die dem System der Regelzone mehr Energie entnommen oder weniger eingespeist hat als vorgeplant, zahlt für diese Energie den „positiven“ Ausgleichspreis; hat die Bilanzgruppe hingegen weniger Energie entnommen oder mehr eingespeist als vorgeplant, wird ihr diese Energie mit dem „negativen“ Ausgleichspreis vergütet.

Die Aufgaben der Bilanzgruppenkoordinatoren sind im § 9 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000 (Verrechnungsstellengesetz) bestimmt. Die Bilanzgruppenkoordinatoren haben mit den Bilanzgruppenverantwortlichen, den Netzbetreibern, den Regelzonenführern sowie bestimmten Marktteilnehmern zu den von der Elektrizitäts-Control GmbH genehmigten Allgemeinen Bedingungen Verträge über den Datenaustausch und die Berechnung und Zuweisung der Ausgleichsenergie abzuschließen.

Systemadministration:

Zur Administrierung des Systems sind technische Einrichtungen in Form von Messeinrichtungen und Datenübermittlung und -verarbeitung erforderlich.

Zusammenfassend sind für die volle Liberalisierung grundsätzlich drei neu zu gründende Institutionen nötig:

- Unabhängige Übertragungsnetzbetreiber, welche für die technische Abwicklung des überregionalen Netzbetriebes zuständig sind. Darüber hinaus haben diese auch für die Erhaltung und den Ausbau des überregionalen Netzes zu sorgen.
- Die Bilanzgruppenkoordinatoren als Leiter und Verwalter von Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie (Clearing & Settlement)
- Bilanzgruppenverantwortliche, welche in engem Zusammenwirken mit der Verrechnungsstelle arbeiten.

Neuordnung der Elektrizitätsaufsicht („Unabhängige Regulierungsbehörde“)

Wesentliche Bedeutung in einem vollliberalisierten Marktsystem kommt der Neuorganisation der Elektrizitätsaufsicht zu.

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, dem eine Richtlinienfunktion und Aufsicht über die Elektrizitäts-Control GmbH zukommt.

Gegen die Entscheidungen der Elektrizitäts-Control GmbH ist eine Berufungsmöglichkeit an die Elektrizitäts-Control-Kommission vorgesehen. Diese ist als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtet.

Erneuerbare Energieträger

Elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern bedarf auf Grund der ökologischen Bedeutung nachhaltigen Wirtschaftens eines besonderen Augenmerks. Da die meisten dieser Energieformen nur zu höheren Kosten im Vergleich zu konventionellen Kraftwerken nutzbar gemacht werden können, ist es notwendig, diese zu unterstützen. In einem freien Markt sind deshalb Mechanismen erforderlich, um diese Unterstützungen ohne Verzerrung des Wettbewerbs und entsprechender Aufteilung der dadurch entstehenden Belastungen zu erreichen.

Für den Teil der Kleinwasserkraftwerke ist ein System der Öko-Zertifikate vorgesehen, welches marktwirtschaftliche Elemente beinhaltet. Damit kann dieser seit langem bestehenden Technologie ein Weiterbestehen im freien Markt gesichert werden.

Zu den „neuen“ Erneuerbaren Energieträgern wäre zu bemerken, dass wegen der sehr großen Unterschiede und Unwägbarkeiten der anfallenden Kosten das bisherige System der Abnahmegarantie beibehalten werden muss, um Anreize zu Investitionen in neue Technologien auch künftig zu geben.

Kleinwasserkraftzertifikate

In Anlehnung an bereits praktizierte Modelle, die auch in die Überlegungen der Europäischen Union Einzug gefunden haben, wird die Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes und dem EU-Wettbewerbsrechts ein „Kleinwasserkraftzertifikatssystem“ installiert.

Das Kleinwasserkraftzertifikat basiert auf dem Prinzip, dass jeder Endverbraucher für 8 % seines Verbrauches Kleinwasserkraftwerkszertifikate nachzuweisen hat. Endverbraucher, die elektrische Energie nicht von nachweispflichtigen Stromhändlern beziehen, haben diesen Nachweis durch eine entsprechende Anzahl von Zertifikaten zu erbringen. Bezüglich jener Endverbraucher, die ihre elektrische Energie von nachweispflichtigen Stromhändlern beziehen, trifft diese Beweisspflicht den Stromhändler, der diesen Nachweis durch den in Relation zu seiner Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher bestimmten Anteil an Kleinwasserkraftzertifikaten zu erbringen hat.

Stromhändler und Endverbraucher, die ihre Verpflichtungen durch die Vorlage von Kleinwasserkraftzertifikaten nicht nachkommen, haben eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die sich an der Differenz zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten von Kleinwasserkraftwerken und dem Marktpreis zu orientieren hat. Die Ausgleichzahlung ist in Länderfonds einzubringen, die daraus Öko- und Kleinwasserkraftwerksanlagen zu fördern haben .

Abnahmeverpflichtung für elektrische Energie aus „neuen“ erneuerbaren Energieträgern

Den Prinzipien der österreichischen Energiepolitik entsprechend, die die Grundpfeiler Umweltverträglichkeit und Forcierung erneuerbarer Energieträger umfassen, ist im Einklang mit den Prinzipien der EU-Energiepolitik (Weißbuch „Erneuerbare Energie“) sicherzustellen, dass auch im voll liberalisierten Elektrizitätsmarkt die Verstromung bestimmter erneuerbarer Energieträger (Wind, Photovoltaik, Biomasse, Biogas, Kleinwasserkraft) ihren Stellenwert erhält und ausbaut.

Betreiber solcher Anlagen, die als erneuerbare Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie nutzen und als Ökostromanlagen anerkannt sind, haben nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Rechtsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Ökoanlage angeschlossen ist, auf Abnahme der Ökoenergie, wobei ein Anteil von mindestens 4 % zu erreichen ist. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird von der Elektrizitäts-Control GmbH überwacht.

Bezug elektrischer Energie aus Drittstaaten

Es ist im § 13 EIWOG (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) vorgesehen, dass für die Frage, ob aus einem Drittstaat elektrische Energie zur inländischen Bedarfsdeckung bezogen werden darf, der gesamte Kraftwerkspark dieses Landes maßgeblich ist. Erfolgt in einem Drittstaat die Bedarfsdeckung an elektrischer Energie aus Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, ist der Abschluss von Stromlieferungsverträgen, die den Bezug von Strom aus diesen Staaten zum Gegenstand haben, überhaupt unzulässig. Hinsichtlich bestehender Verträge sieht § 66a Abs. 7 EIWOG vor, dass diese Verträge dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen sind und eine Kündigung dieser Verträge zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Darüber hinaus sind diese Verträge , mit Ausnahme der Preise, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es wird Aufgabe der Elektrizitäts-Control GmbH sein, die Einhaltung der Bestimmungen zu verifizieren.

Aufschlüsselung des Strombezuges nach Primärenergieträgern

Um den Konsumenten die Möglichkeit zu geben, einen Stromhändler unter dem Gesichtspunkt des Aufbringungsmixes auswählen zu können, ist der Anteil an den verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die elektrische Energie aufgebracht wird, auszuweisen. Berücksichtigung zu finden hat dabei auch die von Stromhändlern bezogene elektrische Energie. Damit kann langfristig seitens der Endverbraucher Einfluss auf die zukünftige Aufbringungssituation (Bau neuer Kraftwerke, Atomstrom) genommen werden. Die elektrische Energie, welche ein Verbraucher aus einem Netz bezieht, wird normalerweise in verschiedenen Kraftwerken erzeugt, die auf Basis fossiler Energieträger, Wasserkraft, Kernenergie etc. arbeiten. Eine genaue Zuordnung des bezogenen Stroms zu den Kraftwerken wäre zwar theoretisch möglich, ist praktisch auf Grund der Vielzahl an Einflussfaktoren nicht durchführbar. Es ist aber sehr wohl möglich, über eine Zeitperiode die Erzeugungen der Kraftwerke, Importe und Exporte zu saldieren und damit – unabhängig vom physikalischen

Stromfluss – den Aufbringungsmix der in einem abgegrenzten Netz an Endverbraucher abgegebenen elektrischen Energie als statische Größe zu ermitteln.

Bei Erzeugern ist für die Aufbringung deren Kraftwerk bzw. Kraftwerkspark maßgeblich und stellt damit kein Problem der Zuordnung des verkauften Stroms dar. Differenziert stellt sich die Situation bei Händlern dar, vor allem dann, wenn Importe getätigt werden. Die direkten Einkäufe bei Erzeugern sind sinnvollerweise über einen längeren Zeitraum zu betrachten, bei Importen bzw. bei Kauf von Großhändlern kann auch der jeweilige Aufbringungsmix des Gebietes, aus dem die Lieferung stammt, eingerechnet werden.

Es ist somit grundsätzlich möglich (wenn auch manchmal mit geringen Unsicherheiten und meist mit größerem Aufwand) jedem Händler die Quellen, aus denen die von ihm verkaufte elektrische Energie stammt, zuzuordnen. Es ist diesem damit auch möglich, dies auf den Rechnungen für elektrische Energie auszuweisen. Auch die Mengen an aus Kleinwasserkraftwerken und Ökoanlagen stammende Energie ist damit nachvollziehbar. Sinn dieser Ausweisung („Labeling“), ist es, dem Stromkunden die Möglichkeit zu geben, Stromhändler nach Art der von ihnen bezogenen Energie auszuwählen. Die Händler sind damit gezwungen, von Erzeugern zu kaufen, die den Wünschen der Kunden entsprechen. Da diese Auszeichnung auch überprüft wird, ist es für Händler leicht glaubhaft zu machen, dass die von ihnen gelieferte Energie von den ausgewiesenen Erzeugungsformen stammt. Es muss im Gesetzesvollzug sichergestellt sein, dass die angestellten Berechnungen nachzuvollziehen sind, damit Missbräuche bzw. unzureichende oder falsche Zuordnungen vermieden werden.

C) IPPC-Richtlinie

Die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (sog. „IPPC-Richtlinie“) unterwirft bestimmte, im Anhang I der Richtlinie im Einzelnen angeführte Anlagen einer Genehmigungspflicht und statuiert dazu Genehmigungsvoraussetzungen sowie ergänzende Vorschriften, wie über die Kontrolle und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen der Anlagen. Ziel der Richtlinie ist es, bei der Genehmigung von Anlagen einen integrierten Ansatz zu verwirklichen, das heißt, alle Umweltmedien (Luft, Boden, Wasser) zu erfassen. Diesem Zweck soll auch die Vorschrift des Art. 7 der Richtlinie dienen, wonach sich die verschiedenen Genehmigungsbehörden zu koordinieren haben.

Obwohl sämtliche der im Anhang der Richtlinie aufgezählten Anlagen bereits nach den derzeit geltenden Rechtsvorschriften in Österreich zumindest einer, wenn nicht mehrerer behördlicher Bewilligungen bedürfen, entspricht diese Rechtslage noch nicht vollständig den Vorgaben der Richtlinie. Die Zuständigkeit dazu liegt in Österreich nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sowohl beim Bund als auch bei den Ländern. Dies hängt damit zusammen, dass die Richtlinie verschiedene Anlagenarten erfasst, die nach dem österreichischen Recht durch unterschiedliche Materiengesetze geregelt werden.

Anhang I der Richtlinie listet verschiedene „Kategorien von industriellen Tätigkeiten“ auf. Z. 1 betrifft Anlagen der „Energiewirtschaft“ wie Fernwärmekraftwerke oder Mineralöl- und Gasraffinerien.

Diese Anlagen berühren die Landeskompetenz insgesamt nur marginal: Hinsichtlich der gewerblichen Industrieanlagen und der Abfallbehandlungsanlagen wurde in den maßgeblichen Materiengesetzen des Bundes, nämlich der Gewerbeordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz, eine vollständige Umsetzung der Richtlinie vorgenommen. Unter der Annahme der Verfassungskonformität dieser Umsetzungsmaßnahmen besteht dann, wenn eine Anlage von diesen Gesetzen erfasst wird, keine Umsetzungsbedarf auf Landesebene. Landeskompetenzen sind dann berührt, wenn Erzeugungsanlagen nicht gewerblich betrieben werden oder nicht in andere Bundeskompetenzen fallen. Hier besteht eine Zuständigkeit der Landesgesetzgebung nur so weit, als damit nicht in die Luftreinhalte- und Wasserrechtskompetenz des Bundes eingegriffen wird. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Luftreinhaltung nicht den Anspruch des Nachbarn auf Schutz von Geruchsbelästigung umfasst. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz – richtlinienkonform – nach einer Übergangsfrist bis zum 31. Oktober 2007 auch auf bestehende Anlagen Anwendung finden soll.

D) Seveso II Richtlinie

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der Folge kurz: "Seveso II Richtlinie") löst die Richtlinie 82/501/EWG des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten ab und ist mit 3. Februar 1997 in Kraft getreten. Der Abschnitt 2 des Hauptstückes II dient der Umsetzung der Seveso II Richtlinie und entspricht darüber hinaus den Zielsetzungen des UN - Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, das am 17. März 1992 in Helsinki beschlossen wurde (in der Folge daher kurz: „Helsinki - Konvention“). Dieser Abschnitt 2 des Hauptstückes II ist der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 88 nachgebildet. Er kommt – so wie auch Abschnitt 1 – dann zur Anwendung bzw. nur insoweit zur Anwendung, als keine Zuständigkeit des Bundes (vgl. § 1 Abs. 2) gegeben ist bzw. eine Genehmigung nach Abschnitt 1 des Hauptstückes II erforderlich ist (vgl. § 5 Abs. 2 und Abs. 4). Landeskompetenzen sind somit dann berührt, wenn Erzeugungsanlagen z. B. nicht gewerblich betrieben oder soweit sie nicht dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegen. Angemerkt wiederum, dass die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Luftreinhaltung nicht den Anspruch des Nachbarn auf Schutz vor Geruchsbelästigung umfasst.

Die Seveso II Richtlinie berührt – so wie die IPPC-Richtlinie – die Zuständigkeit der Länder nur marginal (z. B. durch die Lagerung von gefährlichen Flüssigkeiten in Erzeugungsanlagen). Selbst wenn derzeit kein Anwendungsfall gegeben wäre, müsste die Seveso II Richtlinie im vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es in Hinkunft Anwendungsfälle geben wird.

E) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Bundes-Verfassung hat die Materie des „Elektrizitätswesens“ mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet:

- In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ sowie das „Starkstromwegerecht, so weit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“. Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen sind im Wesentlichen im Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 192/1993, sowie im Starkstromwegerecht, BGBl. Nr. 70/1968, enthalten.

So weit die Stromerzeugung durch die Ausnutzung der motorischen Kräfte des Wassers erfolgt, finden auch Regelungen Anwendung, die den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ zuzuordnen sind.

Hinsichtlich Erzeugungsanlagen auf kalorischer Basis finden darüber hinaus auch Vorschriften Anwendung, die im Rahmen der Materie „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ erlassen worden sind (Im Falle der Kühlwassereinleitung in Gewässer finden auch Vorschriften des Wasserrechts Anwendung).

- Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen, sind dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 „Elektrizitätswesen“ zuzuordnen (Bund Grundsatzgesetzgebung - Länder Ausführungsgesetzgebung).

Ausgehend von dieser Verfassungsrechtslage sieht die Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz hinsichtlich jener Regelungsbereiche, die systematisch dem Elektrizitätswesen zuzuordnen sind, grundsatzgesetzliche Bestimmungen vor. Von diesem Grundsatz ist nur dort abgegangen worden, wo dies aus sachlichen Gründen geboten erschien (z.B. Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen, die Genehmigung der Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, Einweisung in Übertragungsnetze, die sich über mehr als zwei Bundesländer erstrecken; Regelungen über den Elektrizitätstransit).

Hinsichtlich der im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz enthaltenen preisrechtlichen Bestimmungen wurde entsprechend des im Preisgesetz 1992 enthaltenen Sonderkompetenztatbestandes ebenfalls ein Sonderkompetenztatbestand im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geschaffen, sodass dem

Ausführungsgesetzgeber die Kompetenz zur Regelung preisrechtlicher Angelegenheiten insoweit entzogen ist. Hinsichtlich der Unbundlingvorschriften handelt es sich um Regelungen, deren Inhalt systematisch einer Materie gem. Art. 10 B-VG zuzuordnen ist.

F) Verhältnis zu Bundes- und Landesgesetzen

1. Bundesgesetze

Gemäß Art. I Z. 3, BGBl. Nr. 685/1988 (Bundesverfassungsgesetznovelle) ist bestimmt, dass Angelegenheiten der Luftreinhaltung – unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen – mit 1. Jänner 1989 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Angelegenheiten des Elektrizitätswesen) hat dadurch insofern eine Einschränkung erhalten, als Maßnahmen zum Schutz der Luft (Luftreinhaltung) nunmehr eine Angelegenheit des Art. 10 B-VG ist. Auf der Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 und Z. 12 hat der Bund das Luftreinhaltegesetz, BGBl. Nr. 380/1988 und das Immissionschutzgesetz – Luft, BGBl. Nr. 115/1997, in Kraft gesetzt. Erzeugungsanlagen, die mit Hilfe von Dampfkesseln betrieben werden, unterliegen daher diesen bundesrechtlichen Bestimmungen jedoch nur so weit es sich um Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft handelt. Für Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen durch z.B. Lärm oder Geruch bieten diese Bundesgesetze keine Grundlage.

Um Doppelgenehmigungen zu vermeiden, ist vorgesehen, dass eine Genehmigung einer Erzeugungsanlage nach dem vorliegenden Gesetz entfällt, wenn hierfür eine Genehmigung bzw. Bewilligung nach abfall-, berg-, gewerbe-, verkehrs- oder fernmelderechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

2. Landesgesetze

Die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0, nimmt Erzeugungsanlagen von ihrem Anwendungsbereich aus (vgl. § 1 Abs. 1 Z. 4 NÖ Bauordnung), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dadurch werden Doppelgleisigkeiten zwischen der NÖ Bauordnung und dem NÖ Elektrizitätswesengesetz hintangehalten. Zur Wahrung der in der

NÖ Bauordnung 1996 begründeten öffentlichen Interessen wird der Standortgemeinde Parteistellung im Genehmigungsverfahren nach dem vorliegenden Gesetz eingeräumt. Erzeugungsanlagen, die als Primärenergie Gase (Bio-, Deponie-, Klärgas) einsetzen, unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen auch den Bestimmungen des NÖ Gassicherheitsgesetzes, LGBl. 8280-0. Gegenstand eines Verfahrens nach dem Gassicherheitsgesetz sind ausschließlich sicherheitstechnische Belange, Nachbarn haben daher keine Parteistellung. Da beabsichtigt ist, dass NÖ Gassicherheitsgesetz in nächster Zeit zu novellieren, wird im Zuge dieser Novellierung auch eine Abstimmung mit dem NÖ Elektrizitätswesengesetz vorgenommen werden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Im Übrigen wird entsprechend der bisherigen Rechtslage vorgesehen, dass bei nach

landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und die Verfahren nach Möglichkeit gleichzeitig durchzuführen haben, sodass der Aufwand für die Antragsteller und für die Behörde minimiert wird.

G) Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

In Entsprechung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen sieht der Gesetzesentwurf eine für Betreiber von Verteilernetzen geltende Abnahmepflicht für Elektrizität aus Erzeugungsanlagen vor, die als Primärenergie feste oder flüssige Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie einsetzen. Der Anteil dieser Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern soll bis zum Jahr 2007 auf mindestens 4 Prozent gesteigert werden. Mit dieser Abnahmeverpflichtung soll der Anteil der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern forciert und somit ein Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen getätigt werden. Mit Erreichung eines Anteiles von 4 Prozent aus erneuerbaren Energieträgern kann aller Voraussicht nach der jährliche CO₂-Ausstoß in Niederösterreich um ca. 69.200 t verringert werden. Laut Bundesländer-Luftschadstoffinventur 1997 des Umweltbundesamtes beträgt der derzeitige Ausstoß etwa 16,2 Mio t pro Jahr. Der Abschätzung der Verringerung der CO₂ Emissionen liegen folgende Annahmen bzw. Berechnungen zu Grunde:

Bei der Stromerzeugung in NÖ entfallen (laut NÖ Energiebericht 1999) auf

Erdgas	18 %
Kohle	15,1 %
Öl	2,1 %

Daraus resultiert mit den Emissionsfaktoren aus dem Energiebericht 1996 der Österreichischen Bundesregierung, Anhang 2, Tabelle 1 ein CO₂-Ausstoß von ca. 73.650 kg/TJ.

Unter der Annahme, dass zur Erreichung des Anteiles von 4 Prozent etwa zur Hälfte feste oder flüssige Biomasse und zur Hälfte Wind und Sonne eingesetzt werden und dass dadurch bei ca. 80 Prozent dieses Anteiles Strom aus kalorischen Kraftwerken ersetzt wird, ergibt sich die bereits erwähnte Verringerung der jährlichen CO₂-Emissionen in Niederösterreich.

H) EU-Konformität

Die EU-Konformität ist durch das vorliegende Gesetz gegeben. Umgesetzt werden auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 und des Art. 15 B-VG (Energieeffizienz):

- die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (96/92/EG; ABl. L 27 vom 30. Jänner 1997; S 20; Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) mit Ausnahme der Artikel 13 bis 15 und des Artikels 20 Abs. 3
- die Richtlinie des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG; ABl. L 257 vom 10. Oktober 1996; S 0026 – 0040)
- die Richtlinie des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (96/82/EG; Abl. Nr. L 010 vom 14. 1. 1996, S 13ff; in der Folge kurz: "Seveso II Richtlinie")

Die Artikel 13 bis 15 und 20 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie werden durch unmittelbar anwendbare Bundesvorschriften umgesetzt (vgl. §§ 8 bis 11 sowie 20 Abs. 2 EIWOG).

Die Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (90/547/EWG) (Abl. L313 vom 13. November 1990, S. 30) wurde bereits anlässlich des Beitrittes Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) innerstaatlich umgesetzt. Dies ist durch die Novelle vom 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl Nr. 762/1992, erfolgt. Da das 2. Verstaatlichungsgesetz mit Inkrafttreten des EIWOG aufgehoben wird, erfolgt nunmehr die Umsetzung dieser Richtlinie im EIWOG durch unmittelbar anwendbare Bundesvorschriften (vgl. § 16 EIWOG).

Mit diesem Gesetz werden verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte umgesetzt, sodass eine Notifizierungspflicht gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/48/EG des Rates vom 5. August 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften nicht besteht.

Der endgültige Text des Gesetzes wird unverzüglich der Kommission im Wege des Bundeskanzleramtes mitgeteilt. Dadurch wird auch der im Artikel 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie geforderten Mitteilung der den Elektrizitätsunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die Kommission entsprochen.

I) Kosten

Die Bestimmungen des EIWOG über die Ökoanlagen und über die Kleinwasserkraftwerke werden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand verursachen. Gemäß § 40 Abs. 1 EIWOG sind Erzeugungsanlagen, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden, über Antrag als Ökoanlagen anzuerkennen. Auf Grund dieser Anerkennung ist der Verteilernetzbetreiber bis zu einem bestimmten Mindestmaß verpflichtet, die ihm angebotene elektrische Energie abzunehmen. Gemäß § 41 Abs. 1 EIWOG sind Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 10 MW von der Behörde als Kleinwasserkraftanlage zu benennen. Mit dieser Benennung werden

die Betreiber berechtigt, Kleinwasserkraftzertifikate auszugeben. In Niederösterreich gibt es derzeit etwa 120 Ökoanlagen und ca. 320 Kleinwasserkraftwerke.

Gemäß § 45 Abs. 2 EIWOG haben Elektrizitätsunternehmen mit Sitz im Inland, die Endverbraucher beliefern, den Nachweis zu erbringen, dass Kleinwasserkraftzertifikate für 8 Prozent ihrer Abgabe an Endverbraucher aus inländischen Kleinwasserkraftanlagen vorliegen. Endverbraucher, die von einem ausländischen Elektrizitätsunternehmen versorgt werden, haben diesen Nachweis selbst zu erbringen. Kann der Verteilernetzbetreiber den erforderlichen Mindestanteil an Ökoenergie oder ein Elektrizitätsunternehmen, das Endverbraucher beliefert oder ein Endverbraucher, der den Nachweis selbst zu erbringen hat, die erforderlichen Kleinwasserkraftzertifikate nicht vorlegen, haben sie eine Ausgleichsabgabe, die von der Behörde vorzuschreiben ist, zu bezahlen. Die Ausgleichsabgabe ist in einen Fonds einzubringen. Die Mittel des Fonds sind zweckgebunden zur Förderung von Öko- und Kleinwasserkraftanlagen zu verwenden.

Es wird angenommen, dass die Administration dieser EIWOG-Bestimmungen, die in den Ausführungsgesetzen der Länder zu präzisieren sind, jährlich mindestens folgende Mehrkosten verursachen wird (die Kosten der Überwachung der Einhaltung der Kleinwasserkraftzertifikate sind nicht berücksichtigt; siehe jedoch Punkt J)):

Personalkosten	
1 Dienstposten B	711.000,--
Verwaltungsgemeinkosten (20 Prozent der Personalkosten)	142.000,--
Sachausgaben (12 Prozent der Personalkosten)	85.000,--
Bürobedarf (14 m ² pro Person)	<u>52.752,--</u>
	S 990.752,--

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Land NÖ auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften verlangt hat, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die dem Land NÖ zusätzlich entstehenden finanziellen Ausgaben, einschließlich Personalkosten, aufgenommen werden. Dieses Verlangen bezog sich auf die Regierungsvorlage vom 15. Juni 2000, in welcher unter anderem vorgesehen war, dass für Erzeugungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sein sollten. Diese Bestimmung wurde nicht in Geltung gesetzt. Weiters wurde angenommen, dass die Regelung betreffend Kleinwasserkraftzertifikate und Ökoenergie mindestens einen Bedarf von zwei B-Beamten verursachen wird, sodass im Falle der Realisierung der Regierungsvorlage vom 15. Juni 2000

dem Land NÖ zusätzliche Ausgaben von ca. 3,5 Millionen Schilling erwachsen werden. Durch Einführung eines elektronischen Zertifikatssystems mit einer verwaltenden (zentralen) Stelle kann der zusätzliche Personalbedarf auf einen Dienstposten reduziert werden. Hingewiesen wird, dass die mit der Einführung der Kleinwasserkraftzertifikate verbundenen Mehraufwendungen durch das Grundsatzgesetz des Bundes vorgegeben sind. Es soll nicht verschwiegen werden, dass durch die ElWOG-Novelle manche Vollzugskompetenzen der Länder an die Regulierungsbehörden übertragen werden (Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen). Bei diesen Vollzugskompetenzen handelt es aber nicht um regel-mäßige Tätigkeiten, sodass kaum eine dauerhafte Entlastung eintreten wird. Darüber hinaus ist anzumerken, dass durch die weitere Forcierung der Ökoenergie der Genehmigungs- und der Überprüfungsaufwand für die Behörden steigen wird. Entsprechend den Bestimmungen des ElWOG ist als zuständige Behörde die Landesregierung vorgesehen.

J) Konsultationsmechanismus

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die elektronischen Kleinwasserkraftzertifikate soll durch eine verwaltende Stelle erfolgen. Als verwaltende Stelle ist die Elektrizitäts-Control GmbH vorgesehen. Laut Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird das elektronische Zertifikatssystem bei der verwaltenden Stelle folgende Kosten verursachen:

Datenbank mit Serverapplikation, elektronisches Zertifikatssystem:

Hardware und Software:	S 10.000.000,--
Implementierung:	S 15.000.000,--
Kosten operativer Betrieb, jährlich:	S 5.000.000,--

Unter der Annahme, dass rund 40 Millionen Zertifikate (österreichweit) mit Einheit 100 kWh ausgegeben werden, errechnen sich Transaktionskosten (Ausstellung bis Entwertung) pro Zertifikat von 0,04 g.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat anlässlich einer Besprechung mit Vertretern der Länder zugesagt, dass im Falle der Beauftragung der Elektrizitäts-Control GmbH die Kosten der elektronischen Zertifikatsabwicklung im Rahmen der übrigen Kosten der

Elektrizitäts-Control GmbH dem Zuschlag zum Systemnutzungstarif zugeordnet werden (vgl. §§ 6 und 11 „Regulierungsgesetz“). Die Kosten des elektronischen Zertifikatssystem werden somit vom Bund getragen bzw. durch einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif hereingebracht.

Durch den vorliegenden Entwurf ergeben sich keine direkten finanziellen Belastungen für die Gemeinden. Die Gemeinden können lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten wie jeder andere Rechtsträger getroffen werden.

K) Zustimmung des Bundes

Mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Kleinwasserkraftzertifikate wird die Elektrizitäts-Control GmbH betraut. Da die Elektrizitäts-Control GmbH eine Bundesbehörde ist, ist davon auszugehen, dass gemäß Artikel 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist.

L) Gegenüberstellung

Grundsatzbestimmungen des EIWOG	Ausführungsbestimmungen des NÖ EIWG
§ 3	§ 1 Abs. 3
§ 4	§ 3
§ 5	§ 3 Abs. 2
§ 6	§ 4
§ 7	§ 2 Abs. 1
§ 12 Abs. 1, Abs. 2	Hauptstück II (§§ 5-22)
§ 15	§ 30 Abs. 1
§ 17	§ 30 Abs. 2
§ 18	§ 33
§ 19	§ 31
§ 20 Abs. 1, Abs. 3	§ 32
§ 22	§ 44
§ 23	§ 43
§ 26	§§ 61 bis 68
§ 27	§ 40 Abs. 1
§ 28	§ 40 Abs. 2
§ 29	§§ 30, 33, 39, 41, 73 und 74
§ 30	§ 41 Abs. 2
§ 32	§ 42
§ 37	§§ 70, 71 und 72
§ 39	§ 48
§ 40	§ 49
§ 41	§ 50
§ 42	§§ 38, 51
§ 43	§ 45
§ 44	§ 47
§ 45	§ 46
§ 46 Abs. 1 bis Abs. 4	§§ 54, 56, 57 und 58

§ 47 Abs. 1 bis Abs. 3	§ 57 Abs. 2, Abs. 3
§ 49	§ 75 Abs. 1
§ 51	§ 79
§ 58	§§ 61 bis 68
§ 59	§ 76
§ 60	§ 77
§ 61a	§ 53
§ 67	§ 84
§ 68	§ 82 Abs. 1
§ 71 Abs. 5	§ 82 Abs. 10

Besonderer Teil

Hauptstück I (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Geltungsbereich, Ziele)

Abs.1 und Abs.2:

Der sehr weit umschriebene Anwendungsbereich des NÖ ElWG 2001 ist von anderen mit der Elektrizitätserzeugung, Übertragung und Verteilung im Zusammenhang stehenden Rechtsbereichen wie insbesondere den organisations- und preisrechtlichen Bestimmungen und den im Energielenkungsgesetz (Sicherungsmaßnahmen vor und bei Versorgungsengpässen) geregelten Angelegenheiten, den Angelegenheiten des Wasserrechtes, der elektrotechnischen Sicherheit, des Dampfkesselwesens, der Luftreinhaltung, abzugrenzen. In örtlicher Hinsicht ist klargestellt, dass es sich nur um Maßnahmen im Lande Niederösterreich handeln kann. Diesem Gesetz unterliegen jene Elektrizitätsunternehmen, die in Niederösterreich die Erzeugung, die Übertragung und Verteilung von Elektrizität ausüben.

Abs. 3 Z 1:

Nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Bevölkerung soll mit umweltfreundlicher, kostengünstiger, ausreichender und sicherer elektrischer Energie versorgt werden. Mit der Betonung der umweltfreundlichen Versorgung werden auch die Ziele des Klimabündnisses entsprechend berücksichtigt. Zur Stellungnahme des NÖ Gemeindevertreterverbandes der ÖVP, dass nicht nur der Wirtschaft und der Bevölkerung sondern auch der öffentlichen Verwaltung die Vorteile der Liberalisierung zu Gute kommen müssen, ist zu bemerken, dass durch die Voll liberalisierung allen Kunden und somit auch der öffentlichen Verwaltung und den Gemeinden die erwähnten Vorteile zu Gute kommen.

Z. 2:

Ein funktionierendes Wettbewerbssystem kann nur durch klar festgelegte Rahmenbedingungen realisiert werden. Es wird den Kunden und den Erzeugern das Recht auf Zugang zu den Netzen eingeräumt, die diese Netze bzw. Systeme gegen Gebühr nutzen dürfen. Damit einhergehend ist ein Regulierungsrahmen für das Netzsystem sowie die rechnerische Auftrennung („Entflechtung“) der bisher bestehenden vertikal integrierten

Elektrizitätsunternehmen notwendig. Die Netze, welche weiterhin Monopolcharakter besitzen, sind zumindest rechnerisch/buchhalterisch von den Produktionseinheiten zu trennen, um damit mögliche Bevorzugungen von Produktionseinheiten zu unterbinden und die Grundlagen der Systemnutzungstari fe zu erhalten. Die Entflechtungsbestimmungen sind im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz auf der Grundlage des Art. 10 B-VG geregelt.

Z. 3:

Das bestehende umweltfreundliche, hydraulisch/thermische Verbundsystem mit einem Anteil von zwei Drittel an Wasserkraft soll auch in Zukunft, nicht zuletzt zur Eigenversorgung Österreichs, unter dem Aspekt der Importunabhängigkeit auch weiterhin gesichert werden. Auch sind neue Technologien zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Biomasse, Wind und Sonne umfasst.

Z. 4, 5 und 6:

Den Pflichten, die den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse auferlegt werden oder auferlegt werden können, steht das Recht auf Anschluss aller Netzzugangsberechtigten in dem von ihnen abgedeckten Verteilergelbiet gegenüber. Gerechtfertigt können diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dadurch werden, dass die Versorgung von Endverbrauchern mit elektrischer Energie ein Teil der Daseinsvorsorge ist, ohne die das Funktionieren des privaten oder wirtschaftlichen Lebens heute nicht mehr möglich ist. Die Pflichten, welche gemäß Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie auferlegt werden können, müssen klar definiert, transparent und nachvollziehbar sein.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen, Verweisungen)

Die Begriffsbestimmungen entsprechen – soweit sie im EIWOG vorgegeben sind – inhaltlich den im EIWOG vorgegebenen Definitionen. Darüber hinaus sind weitere Definitionen vorgesehen, die Bedeutung für den Vollzug des gegenständlichen Ausführungsgesetzes haben. „Abfall mit hohem biogenem Anteil“ (Z. 1) ist ein Brennstoff aus Biomasse, wobei produktionsbedingte nicht biogene Anteile unberücksichtigt zu bleiben haben, sodass dieser Brennstoff zu 100 % als Ökoenergie zu werten ist. Zum Abfall mit hohem biogenem Anteil zählen insbesondere pflanzlicher und tierischer Abfall aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion sowie biogene Abfälle der Lebensmittelindustrie oder unbehandelte Holzabfälle. Folgende Abfälle, ausgenommen jedoch Ablauge, Tiermehl, Klärschlamm sind in Anlehnung an die ÖNORM S 2100 als Biomasse zu werten: Nahrungs- und Genussmittelabfälle, Abfälle aus der Nahrungsmittelproduktion (überlagerte Lebensmittel, Spelzen, Spelzen- und Getreidestaub, Würzmittelrückstände, Melasse, Teig, Rübenschnitzel, Rübenschwänze), Abfälle aus der Genussmittelproduktion (überlagerte Genussmittel, Tabakstaub, Tabakgrus, Tabakrippen, Malztreber, Malzkeime, Malzstaub, Hopfentreber, Ausputz- und Schwimmergerste, Trester, Fabrikationsrückstände von Kaffee, Tee und Kakao, Hefe und

hefeähnliche Rückstände, Rückstände und Abfälle aus der Fruchtsaftproduktion), Abfälle aus der Futtermittelproduktion (Futtermittel, überlagerte Futtermittel), Abfälle pflanzlicher und tierischer Fetterzeugnisse, Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Öle (Ölsaatenrückstände, verdorbene Pflanzenöle), Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette und Wachse, (Fette, z. B. Frittieröle, Wachse), Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten (Inhalt von Fettabscheidern, Öl-, Fett- und Wachsemulsionen), Schlämme aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette, Schlämme aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette (Schlamm aus der Speisefett- und Speiseölproduktion, Zentrifugenschlamm), Raffinationsrückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Fette (Bleicherde- ölhaltig), Holzabfälle, Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung (Rinde, Schwarten, Spreissel aus sauberem, unbeschichtetem Holz, Sägemehl und Sägespäne aus sauberem, unbeschichtetem Holz, Holzschleifstaub und Schlämme, Staub- und Schlamm aus der Spanplattenherstellung, Spanplattenabfälle), Holzabfälle aus der Anwendung (Holzembalagen und Holzabfälle, Holzwolle, Bau- und Abbruchholz – unlackiert und nicht salzimprägniert), Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle (Papier und Pappe), Abfälle aus der Zellstoffherstellung (Rückstände aus der Zellstoffherstellung-Spuckstoffe und Äste), andere Abfälle aus der Verarbeitung und Veredelung tierischer und pflanzlicher Produkte (Stärkeschlamm, Sudkesselrückstände, Gelatineabfälle, Rückstände aus der Kartoffelstärkeproduktion, Rückstände aus der Maisstärke- und Reisproduktion, Darmabfälle aus der Verarbeitung), Abfälle aus der Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung und Gewässernutzung (Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken), Abfälle von Arzneimittelerzeugnissen (Trester von Heilpflanzen), Marktabfälle (Viktualienmarkt-Abfälle), Grünabfälle (Garten- und Parkabfälle). Unbedeutende Verunreinigungen (produktionsbedingte nicht biogene Anteile) in der Biomasse, die als Prozessrückstände zu werten sind, werden zur Gänze als Ökoenergie anzurechnen sein (vgl. Entschließungsantrag des Wirtschaftsausschusses des Parlamentes zu § 40 Abs. 1 ElWOG). Durch das Weglassen eines Prozentsatzes wird einer Anregung des Bundes und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer entsprochen. Auf die Verordnungsermächtigung (§ 49 Abs. 7) wird hingewiesen.

In Z. 14 wird klar gestellt, dass (reine) Biomasse nur dann als erneuerbare Energie im Sinne dieses Gesetzes gilt, wenn sie heimisch ist. Unter heimischer Biomasse ist jedenfalls jene zu verstehen, die in Österreich als Rohstoff gewachsen ist oder die bei der Anlage oder in deren Umgebung anfällt. Auf die Ausführungen zu § 49 Abs. 1 wird verwiesen.

Die Z. 27 „Mischfeuerungsanlage mit hohem biogenem Anteil“ bringt zum Ausdruck, dass bei Verfeuerung von Brennstoff in einem Brennraum der Anteil der heimischen Biomasse, gemessen an der Brennstoffwärmeleistung (die mit dem Brennstoff zugeführte auf den Heizwert des Brennstoffes bezogene durchschnittliche stündliche Wärmemenge), als erneuerbare Energie zu werten ist, wenn mehr als 30 von 100 des Brennstoffes aus heimischer Biomasse besteht. Bei Einsatz von fester oder flüssiger heimischer Biomasse ist sowohl deren

direkte Verfeuerung als auch deren Umwandlung in Gas mit anschließender Verbrennung möglich.

Die Definition der Engpassleistung (Z. 12) entstammt der ÖNORM M 7101, Punkt 4.2, wobei natürlich nur die elektrische Engpassleistung gemeint sein kann. Der Anregung von WIENSTROM GmbH betreffend Engpassleistung kann nicht entsprochen werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die in einer Erzeugungsanlage vorhandenen Generatoren pro Generator benannt werden, wodurch für jeden Generator Zertifikate ausgegeben werden könnten. Durch eine großzügige Definition der Engpassleistung könnte der Anteil der Kleinwasserkraft in Österreich weit mehr als 8 % erreichen. Die Definition „Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie“ ergibt sich aus der IPPC-Richtlinie. Durch den in Z. 29 definierten „Netzanschlusspunkt“ wird festgelegt, dass die Übergabe- und Entnahmestelle nicht willkür-

lich festgelegt werden können. Die Definition der „Öffentlichen Fernwärmeversorgung“ (Z. 38) hat Bedeutung für die Abnahme elektrischer Energie aus KWK-Anlagen. Gemäß § 32 Abs. 4 EIWOG können die Ausführungsgesetze die Verteilernetzbetreiber verpflichten, die ihnen aus KWK-Anlagen angebotene elektrische Energie abzunehmen, wenn sie der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen. Von einer öffentlichen Fernwärmeversorgung kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Versorgung zu Allgemeinen Bedingungen an eine Mehrzahl von Kunden (mindestens zwei) in einem bestimmten Gebiet erfolgt. Endverbraucher, die in einem derartigen Gebiet einen Fernwärmeanschluss wünschen, müssen bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit an das Fernwärmenetz angeschlossen werden (Recht auf Anschluss). Die Begriffe „Stromhändler“ und „Lieferant“ (vgl. § 7 Z. 23 und 37 EIWOG) wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zusammengefasst.

Der Ansicht des Verbundes kann nicht gefolgt werden, wonach Stromhändler nicht Mitglied einer Bilanzgruppe sind. Dies wird auch durch die Stellungnahme des BMWA bestätigt. Die Z. 8, 9, 13 und 15 wurden dem EIWOG angepasst. Die Ergänzung zu Z. 11 ist im Hinblick auf § 45 Abs. 3 notwendig und ist mit dem BMWA abgestimmt. Die Stellungnahme des BMWA zu Z. 1 wurde berücksichtigt (siehe Verordnungsermächtigung § 49 Abs. 7). Die Anregung zur Z. 7 wurde im Hinblick auf die Definition in Z. 1 nicht aufgegriffen. Zur Anregung zu Z. 14, jedenfalls Müll und Klärschlamm auszunehmen, wird bemerkt, dass Energie aus „sonstigem“ Müll und Klärschlamm nicht als Ökoenergie (vgl. § 40 Abs. 1 EIWOG) anerkannt werden kann. Die Ausnahme in der Definition vorzunehmen erscheint insofern nicht sinnvoll, da im Begriff des „Abfalles mit hohem biogenem Anteil“ sehr wohl Müll enthalten sein kann, sodass Müll nicht zur Gänze ausgenommen werden kann, ansonsten

ein Widerspruch zu § 40 Abs. 1 ElWOG gegeben ist. Auf § 49 Abs. 1 wird verwiesen. Die Anregungen zu den Z. 8, 9, 13, 15, 23, 39, 42 und 43 wurden berücksichtigt. Hinsichtlich 27 wird auf die oben stehende Ausführung verwiesen. Die Anregung von WIENSTROM GmbH zu Z. 38 wurde aufgegriffen. Die Anregung zu Z. 22 ist im § 42 Abs. 6 berücksichtigt. Z. 24 entspricht dem ElWOG. Die Z. 1 und Z. 27 wurden auf Grund diverser Stellungnahmen neu definiert (vgl. Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke, Kittel Mühle Plaika). Die Stellungnahme des Verbandes der Gemeindevertreter der ÖVP wurde berücksichtigt. Die Anregung der Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro zu Abs. 2 wurde ebenfalls berücksichtigt.

Zu § 3 (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen)

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie können die Mitgliedstaaten bei uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere des Art. 90 EGV, den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein; diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie deren etwaige Änderungen werden veröffentlicht und der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Mitteilung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die Kommission wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil (I) verwiesen. Die im § 3 enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen sich als solche im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie dar.

Der in Abs. 1 Z. 1 verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz hat zum Inhalt, dass unsachliche Ungleichbehandlung aber auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung verschiedener Marktteilnehmer unzulässig ist. Dieser Grundsatz findet dort seine Grenze, wo ein Netzbetreiber Leistungen im Rahmen von Tätigkeiten erbringt, die von Netzzugangsberechtigten ausgestaltbar sind (marktbezogene Tätigkeiten). So gilt dieser Grundsatz etwa nicht hinsichtlich der Strompreise, die mit Netzzugangsberechtigten vereinbart werden, wohl aber hinsichtlich der Netzbedingungen, einschließlich der Systemnutzungstarife. Es wurde bewusst der Begriff „Netzzugangsberechtigte“ anstatt „Kunde“ gewählt, da auch die Erzeuger den gleichen Schutz erhalten sollen. Der Stellungnahme von WIENSTROM GmbH kann daher nicht entsprochen werden. Als durch Gesetz den Netzbetreibern im Allgemeininteresse auferlegte Verpflichtungen kommen neben der Allgemeinen Anschlusspflicht, die infolge ihrer zentralen Elektrizitätswirtschaftlichen Bedeutung in Abs. 1 Z. 2 besonders hervorgehoben wird, insbesondere auch die den Netzbetreibern auferlegten Abnahmeverpflichtungen aus bestimmten Erzeugungsanlagen in Betracht. Durch die Pflicht zur Abnahme elektrischer

Energie aus Anlagen, die erneuerbare Energien einsetzen, sollen diese Anlagen, die unter besonderem Wettbewerbsdruck stehen, auch in Zukunft erhalten werden können, wobei diese Pflicht sowie die allgemeine Anschlusspflicht nur im Umfang dieses Gesetzes bestehen kann. Zur Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ wird auf die Ausführungen zu § 42 Abs. 7 verwiesen.

Zu § 4 (Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen)

Diese Bestimmung stellt sich als Konkretisierung der im § 1 Abs. 3 enthaltenen Zielsetzungen dar. Als Unternehmensziele für Elektrizitätsunternehmen wird die Funktion eines umfassenden Energiedienstleistungsunternehmens vorgesehen, die eine möglichst kostengünstige, umweltverträgliche und effiziente Deckung der nachgefragten Energiedienstleistungen vornehmen. In diesem Kontext kommen Integrated Resource Planning/Least-Cost-Planning (IRP/LCP)- Maßnahmen Bedeutung zu, insbesondere wenn Investitionen zur Effizienzsteigerung für ein Elektrizitätsunternehmen betriebswirtschaftlich rentabel sind. Energiedienstleistungen sollen somit unter Berücksichtigung aller erzeugungs- und anwendungsseitigen Möglichkeiten auf die insgesamt kostengünstigste Weise erbracht werden. Die steigende Nachfrage soll somit im Elektrizitätsbereich nicht allein durch den Ausbau von Erzeugungs- und Verteileranlagen befriedigt werden, sondern es sollen durch Investitionen in die Effizienzsteigerung das Wachstum der Nachfrage gedämpft werden, insbesondere wenn diese Investitionen für das Elektrizitätsunternehmen kostengünstiger sind als zusätzlich benötigte Erzeugungseinheiten.

Hauptstück II (Erzeugungsanlagen)

Gemäß § 12 ElWOG haben die Ausführungsgesetze jedenfalls die für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien im Sinne der Art. 4 und 5 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie festzulegen. Österreich hat sich für das bewährte Genehmigungsverfahren entschieden. Die IPPC-Richtlinie und die Seveso II Richtlinie sind, soweit eine Kompetenz gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG gegeben ist, berücksichtigt. Zu den Ausführungen des BMWA ist zu vermerken, dass Hauptstück II nur auf Anlagen Anwendung findet, die diesem Hauptstück unterliegen.

Abschnitt 1 (Genehmigungsverfahren)

Zu § 5 (Genehmigungspflicht)

Diese Bestimmung sieht für die Errichtung und Änderung sowie für den Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer elektrischen Engpassleistung von mehr als 10 kW, so weit sich aus den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes ergibt, das Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung vor. Mit dem Genehmigungsvorbehalt werden insbesondere Belange des

Nachbarschutzes erfasst. Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung ist der „Betriebsanlagengenehmigung“ nach dem Muster der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 4 der NÖ Bauordnung 1996 sind Erzeugungsanlagen von der NÖ Bauordnung ausgenommen, wenn sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen. Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 18 NÖ Bauordnung sind Erzeugungsanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, der Baubehörde anzuzeigen. Abs. 2 nimmt Anlagen, die schon nach diversen bundesrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung oder Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb bedürfen, von der Genehmigungspflicht aus. Abs. 3 nimmt mobile Erzeugungsaggregate ebenfalls von der Genehmigungspflicht aus. Ein langwieriges Genehmigungsverfahren würde das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im Notfall vereiteln. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 1 Abs. 2 (Geltungsbereich) zu verweisen.

Abs. 5 verpflichtet die Behörde auf Antrag festzustellen, ob eine Änderung genehmigungspflichtig ist.

Abs. 6 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 74 Abs.6). Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung und vermeidet ein weiteres Verfahren, ohne den Schutzinteressen Abbruch zu tun, da die nach abfall-, berg-, gewerbe-, verkehrs- oder fernmelderechtlichen Bestimmungen genehmigten Anlagen gleichen bzw. ähnlichen Genehmigungsvoraussetzungen unterliegen.

Die Mitberücksichtigung von öffentlichen Interessen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem vorliegenden Gesetz, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Der Bund hat im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum NÖ ElWG 1999 dies aus verfassungsrechtlichen Erwägungen beanstandet. Die Anregung der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt und der Gruppe Wasser kann daher nicht aufgegriffen werden. Die Festlegung der Schwelle der Genehmigungspflicht erfolgt in Abstimmung mit der NÖ Bauordnung 1996. Die Anregung der Wirtschaftskammer NÖ wurde aufgegriffen, in dem der Schwellenwert auf 10 kW erhöht wurde (entspricht dem OÖ Entwurf).

Zu § 6 (Antragsunterlagen)

Die nach Abs. 2 dem Antrag anzuschließenden Unterlagen entsprechen den Erfordernissen der Praxis. Abweichend von der Gewerbeordnung ist festgelegt, dass die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, die in einem Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen, bekannt zu geben sind. Diese sind von der Behörde persönlich zu laden. Zweck dieser Abweichung ist, dass bei lang gezogenen Parzellen (z. B. Bachparzelle) der Kreis der persönlich zu ladenden unmittelbar angrenzenden Eigentümer eingeschränkt werden soll, da angenommen werden kann, dass in einem Abstand von mehr als 500 m die

unmittelbar angrenzenden Eigentümer von Auswirkungen der Anlage kaum mehr betroffen sind. Diese Grundeigentümer werden durch Anschlag geladen.

Die Abs. 3 und 4 ermöglichen es der Behörde, die erforderlichen Unterlagen nach Art und Anzahl den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen. Sofern die Behörde nicht von der Beibringung einzelner Unterlagen absieht, bedeutet ihr Fehlen ein Formgebrechen im Sinne des

§ 13 Abs. 3 AVG. Die Stellungnahme der Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik wurde berücksichtigt.

Zu § 7 (Vereinfachtes Verfahren)

Das EIWOG ermöglicht es dem Ausführungsgesetzgeber, für Erzeugungsanlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bis zu einer bestimmten elektrischen Leistung ein vereinfachtes oder ein Anzeigeverfahren vorzusehen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, indem ein der Gewerbeordnung 1994 nachgebildetes vereinfachtes Verfahren vorgesehen wird. Bis 10 kW elektrischer Engpassleistung entfällt eine Genehmigung (vgl. § 5 Abs. 1).

Parteistellung haben die im § 10 Abs. 1 genannten Personen. Die in § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 5 genannten Personen verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht fristgerecht begründete Einwendungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 2 oder 3 erheben. Diese Regelung entspricht dem AVG. Abweichend von der Gewerbeordnung 1994 und der bisherigen Rechtslage wird auch im vereinfachten Verfahren nunmehr den Nachbarn Parteistellung eingeräumt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass gerade bei Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energie betrieben werden, unzumutbare Belästigungen (z. B. Geruch) auftreten können. Zum Schutz vor solchen Belästigungen erscheint die Einräumung einer Parteistellung für Nachbarn notwendig, zumal Erzeugungsanlagen (ausgenommen Windkraftanlagen) im Grünland ohne besondere Widmungsart (vgl. § 19 Abs. 6 NÖ Raumordnungsgesetz) errichtet werden können. Im Hinblick auf diese Überlegungen kann der Anregung der Wirtschaftskammer nicht näher getreten werden, zumal – wie bereits erwähnt – bei Erzeugungsanlagen eine Bewilligung nach der Bauordnung entfällt. Der Anregung des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wurde größtenteils Rechnung getragen. Die Frist für den Anschlag an der Amtstafel und bei welcher Behörde Einwendungen einzubringen sind, wird in der Kundmachung festgelegt. Dies entspricht der gängigen Praxis. Im Übrigen wird auf das AVG verwiesen. Hinsichtlich der Anmerkung zu Abs. 2 wird auf die Gewerbeordnung 1994 bzw. auf § 8 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 8 (Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte)

Abs. 1 sieht zwingend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor. Dabei ist für die Ladung der Nachbarn die in der Gewerbeordnung 1994 festgelegte Vorgangsweise mit der zu § 6 erläuterten Abweichung vorgesehen.

Die Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Die Abs. 4 und 5 regeln die Anhörungsrechte, wobei Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet ist.

Die Anregung der Gruppe Wasser kann aus kompetenzrechtlichen Erwägungen nicht aufgegriffen werden (vgl. auch die Ausführungen zu § 5). Hinsichtlich der Bemerkungen der Wirtschaftskammer NÖ betreffend privatrechtliche Einwendungen ist anzumerken, dass solche nicht Gegenstand eines Bescheides sind (siehe Abs. 8). Hinsichtlich der Stellungnahme des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wird auf das AVG bzw. auf die Praxis verwiesen. Die Einreichunterlagen liegen sowohl in der Gemeinde als auch beim Amt der NÖ Landesregierung auf.

Zu § 9 (Nachbarn)

Der Begriff des Nachbarn entspricht wörtlich der Definition des Nachbarn in der Gewerbeordnung 1994. Die Aufzählung in Abs. 1 ist nicht taxativ zu verstehen sondern demonstrativ, sodass eine Ergänzung im Sinn der Anregung des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP nicht notwendig ist. Im Übrigen hat sich diese Definition des Nachbarn bewährt, sodass es nicht zweckmäßig sein kann, von dieser Definition abzugehen.

Zu § 10 (Parteien)

Hier wird die Parteistellung in Verfahren gemäß den §§ 7 und 8 ausdrücklich und erschöpfend geregelt. Die Frage, wer Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren besitzt, kann nicht allein nach § 8 AVG beurteilt werden, sondern ist nach übereinstimmender Rechtsprechung des VfGH und des VwGH auf Grundlage der materiellen Vorschriften zu beantworten.

Abs. 1 Z. 2 räumt jenen Grundeigentümern Parteistellung ein, auf deren Grundstücke Erzeugungsanlagen errichtet werden sollen und somit unmittelbar betroffen sind, sei es in Fragen des Eigentums oder in Fragen allfälliger Belästigungen.

Abs. 1 Z. 3 regelt die den Nachbarn eingeräumten subjektiven-öffentlichen Rechte.

Abs. 1 Z. 4 räumt der NÖ Umweltschutzbehörde expressis verbis die Stellung einer Partei in einem elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes ein, um allfällige Zweifel von vornherein auszuschließen. Die Parteistellung der NÖ Umweltschutzbehörde entspricht der bisherigen Rechtslage.

Mit Abs. 1 Z. 5 wird der Standortgemeinde zur Wahrung der ihr nach § 56 der NÖ Bauordnung 1996 zukommenden öffentlichen Interessen Parteistellung eingeräumt. Es handelt sich dabei um Belange der Ortsbildgestaltung. Da genehmigungspflichtige Erzeugungsanlagen vom Anwendungsbereich der NÖ Bauordnung 1996 ausgenommen sind, soll im Rahmen des elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Standortgemeinde ein Mitspracherecht erhalten.

In Abs. 2 wird die Präklusion entsprechend § 42 Abs. 1 AVG geregelt. Was die Bemerkung des Verbandes der Gemeindevertreter der ÖVP betrifft, wonach einige Änderungen des AVGs

(Großverfahren) nicht berücksichtigt worden seien, ist auszuführen, dass dem AVG eine subsidiäre Geltung zukommt. Sind daher in den Verwaltungsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen des AVGs anzuwenden. Hinsichtlich der Anmerkung zu Abs. 1 Z. 1 wird festgehalten, dass Bescheide nach dem vorliegenden Gesetz dingliche Wirkung haben (vgl. § 12 Abs. 5).

Zu § 11 (Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung)

Der Abs. 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage genehmigt werden kann.

Die Z. 1 bis 3 in Abs. 1 sind im Wesentlichen der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Die Kriterien, auf Grund welcher die Zumutbarkeit von Belästigungen der Nachbarn zu beurteilen ist, sind im Abs. 3 nach dem Vorbild des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 festgelegt. Abs. 2 ist ebenfalls der Gewerbeordnung nachgebildet.

Abs. 1 Z. 4 besagt, dass die zur Erzeugung elektrischer Energie zum Einsatz gelangende Primärenergie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt werden muss.

Abs. 1 Z. 5 verlangt, dass der Standort geeignet ist. Der Standort soll gemäß Abs. 4 jedenfalls dann nicht geeignet sein, wenn die Errichtung und der Betrieb auf Grund landesrechtlicher Vorschriften verboten ist (z.B. Flächenwidmung). Abs. 4 entspricht der bisherigen Rechtslage. Zur Stellungnahme des Bundes (Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst), wonach die Regelung der Geruchsbelästigung im Widerspruch zu der im Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG enthaltenen Kompetenznorm stehe, wird ausgeführt, dass § 11 Abs. 1 Z. 1 und somit auch die Belange des Geruches der bisherigen Rechtslage entsprechen. Sollte die Ansicht des Bundes zutreffen, so würde dies bedeuten, dass die Länder seit 1988 nicht mehr zur Regelung von bestimmten Emissionen (wie z. B. Geruch, Staub) zuständig wären. Da auf Bundesebene hinsichtlich der erwähnten Emissionen keine einfachgesetzlichen Vorschriften für Anlagen, die keiner sonstigen Bundeszuständigkeit unterliegen, existieren, würde bei Zutreffen der Ansicht des Bundes eine Regelungslücke entstehen.

Nicht geklärt dürfte offensichtlich sein, was unter „Luftreinhaltung“ im Sinne der B-VG Novelle überhaupt zu verstehen ist. Sind damit nur Emissionen zu verstehen, die durch Verbrennungsvorgänge entstehen oder alle Emissionen (z.B. Geruchsbelästigungen durch Gülle oder durch andere landwirtschaftliche Abfallprodukte) schlechthin? Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Länder - sowie bisher - zur Regelung des Geruches zuständig sind. Die Gesichtspunktetheorie soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben.

Im Übrigen wird auf einen Artikel in der Zeitschrift für Verwaltung, August 1996, Heft 4, über Fragen der Luftreinhaltung („Was bedeutet Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, Peter Bußjäger) hingewiesen.

Zur Anregung des Bundes (Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst), in der empfohlen wird, die Bestimmungen des Hauptstückes II, insbesondere § 11 Abs. 1 Z. 1 so zu formulieren, dass

Eingriffe in Bundeskompetenzen durch Anknüpfung an Interessen aus dem Bereich der Bundesvollziehung zweifelsfrei ausgeschlossen sind, wird auf den Geltungsbereich des NÖ EIWG 2001 und die bisherige Rechtslage verwiesen. § 1 Abs. 2 legt fest, dass das NÖ EIWG 2001 nicht in Angelegenheiten Anwendung findet, die nach Art. 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Soweit durch Bestimmungen des NÖ EIWG 2001 der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Damit ist ausreichend Vorsorge getroffen, dass in die Zuständigkeit des Bundes nicht eingegriffen wird. Auf die Ausführungen zu § 1 wird verwiesen. Im Übrigen wird im Zuge eines Genehmigungsverfahrens betreffend Erzeugungsanlagen auch ein amtswegiges Verfahren nach dem Elektrotechnikgesetz (zuständig in 1. Instanz der Landeshauptmann) durchgeführt. Falls erforderlich, werden in einem Bescheid in einem separaten Spruch Auflagen bzw. Aufträge nach dem Elektrotechnikgesetz erteilt. Die Praxis hat somit bereits bisher eine strikte Trennung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen vorgenommen. Im Übrigen wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Oktober 1996, Zl. 95/05/0137, verwiesen.

Zu § 12 (Erteilung der Genehmigung)

Diese Bestimmung regelt Form und Inhalt des Bescheides, mit dem über einen Antrag um Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung abgesprochen wird. Die Abs. 1, 2, 3 und 4 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet und entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Wird die Genehmigung verweigert, so ist dies gemäß § 12 Abs. 3 EIWOG (Sonderverfassungsbestimmung) dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen.

Abs. 5 regelt die so genannte „dingliche Bescheidwirkung“.

Abs. 6 entspricht § 81 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994.

Abs. 7 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Abs. 8 sieht vor, dass die Fertigstellung der Behörde schriftlich anzuzeigen ist. Mit dieser Anzeige wird das Recht erworben, mit dem laufenden Betrieb zu beginnen. Diese Anzeige ist für den Lauf von Fristen von besonderer Bedeutung (vgl. § 19 Abs.1 Z. 1).

Die Definition des Standes der Technik (Abs. 4) ist der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Es scheint nicht zweckmäßig zu sein, von diesem bewährten Begriff abzugehen.

Die Stellungnahme des BMWA zu Abs. 2 wurde berücksichtigt. Da der Begriff des „Standes der Technik“ diversen Definitionen in anderen Materiengesetzen entspricht, scheint es nicht zweckmäßig, diesen Begriff gemäß der Anregung der Wirtschaftskammer NÖ abzuändern.

Zu § 13 (Betriebsleiter)

Der Betrieb von Erzeugungsanlagen erfordert von den Betreibern ein nicht unbeträchtliches Maß an Fachwissen. Anders als nach der Gewerbeordnung ist für den Betrieb einer Erzeugungsanlage keine besondere Berechtigung vorausgesetzt (z.B. Meisterprüfung, sonstige

Zeugnisse). Da durch den unsachgemäßen Betrieb von Erzeugungsanlagen Gefahren und unzumutbare Belästigungen für die Menschen entstehen können, soll der Behörde, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass der Betreiber der Anlage fachlich nicht befähigt ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, den Betreiber aufzufordern, einen Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung zu bestellen und der Behörde bekannt zu geben. Mit Bescheid ist festzustellen, wenn der bestellte Betriebsleiter nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 36 verwiesen.

Zu § 14 (Betriebsgenehmigung, Probebetrieb)

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 78 Abs. 2 der Gewerberechtsnovelle, BGBl. Nr. 399/1988, Abs. 3 entspricht § 356 Abs. 4 der erwähnten Novelle. Die Praxis hat gezeigt, dass die Möglichkeit der Anordnung eines Probebetriebes sich bewährt hat. Es wird daher abweichend von der Gewerbeordnung 1994 die Möglichkeit der Anordnung eines Probebetriebes aufrechterhalten. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Anregungen der Industriellenvereinigung und des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wurden berücksichtigt.

Zu § 15 (Abweichungen vom Genehmigungsbescheid)

Die Abs. 1 und 2 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 78 Abs. 2 und § 356 Abs. 4).

Zu § 16 (Nachträgliche Vorschriften)

Die Abs. 1 bis 5, 7, 8 und 9 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. §§ 79, 79a sowie 356 Abs. 4). Abs. 6 schafft die Grundlage der Vorschrift nachträglicher Auflagen für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 bedürfen. Zur Stellungnahme des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP ist anzumerken, dass jene Nachbarn einen Antrag stellen können, die im Zeitpunkt der Genehmigung Nachbarn sind. Werden daher Personen noch vor Bescheiderlassung Nachbarn, können sie einen Antrag stellen. Personen, die nach Erlassung des Genehmigungsbescheides Nachbarn werden, können somit keinen Antrag stellen. In diesen Fällen hat jedoch die Behörde von Amts wegen unter Berücksichtigung des Abs. 2 vorzugehen.

Zu § 17 (Überwachung)

Die Abs. 1 bis 5 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 82b).

Amtssachverständige des Bundes und der Länder sind bewusst nicht in Abs. 2 angeführt, da es genügend geeignete private Stellen gibt, die zur Durchführung der regelmäßigen Prüfungen herangezogen werden können.

Zu § 18 (Auflassung, Unterbrechung, Vorkehrungen)

Die Abs. 1 bis 6 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. §§ 80 und 83).

Zu § 19 (Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung)

Zwischen der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung, der Fertigstellung und Inbetriebnahme sollen keine zu großen Zeiträume liegen. Im Übrigen wird auf die Gewerbeordnung 1994 verwiesen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Anregung der Wirtschaftskammer NÖ wurde aufgegriffen.

Zu § 20 (Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen)

Unbeschadet strafrechtlicher Bestimmungen sieht diese Vorschrift vor, dass bei Anlagen, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet, abgeändert oder betrieben oder ohne Betriebsgenehmigung in Betrieb gehen, die Behörde die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen hat. Ein solcher Auftrag kann nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitig die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und der Antrag aus formellen Gründen nicht zurückzuweisen ist.

Zu § 21 (Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen)

Durch Abs. 1 soll die Behörde in den Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder für sonstige dingliche Rechte der Nachbarn, die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erzeugungsanlage verursacht worden ist, oder in Fällen unzumutbarer Belästigungen der Nachbarn, die durch eine nicht genehmigungspflichtige oder nicht genehmigte Erzeugungsanlage verursacht worden sind, zur Erlassung einstweiliger Verfügungen ermächtigt werden. Die einstweilige Verfügung soll im Bescheidweg - in Fällen unmittelbarer Gefahr als faktische Amtshandlung - getroffen werden; im letzteren Fall ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Die Bestimmung des Abs. 3 bildet die Grundlage für den Widerruf von Maßnahmen gemäß Abs. 1 vor Ablauf der im Abs. 2 festgelegten Frist. § 21 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 360 Abs.4, 5 und 6).

Zu § 22 (Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage)

Die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten ist nur erforderlich, wenn hierüber nicht schon eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern zu Stande gekommen ist. Zum Zwecke der Information der betroffenen Grundeigentümer, denen im Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten keine Parteistellung zukommt, ist in jedem Fall die Kundmachung der erteilten Genehmigung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zumindest vier Wochen vor dem Beginn der Vorarbeiten vorgesehen. Zusätzlich dazu ist die persönliche Verständigung entweder des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes sowie allfälliger Bergbauberechtigter spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorarbeiten vorgeschrieben. Für die mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen

Beschränkungen der Rechte des Betroffenen ist, sofern hierüber nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt, von der Behörde eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Von der Entschädigung zu unterscheiden ist der Schadenersatz, das ist die Abgeltung für die bei der Vornahme von Vorarbeiten widerrechtlich zugefügten Schäden. Dieser ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Zu § 23 (Enteignung)

Eine Enteignung ist nur möglich, wenn der dauernde Bestand einer Erzeugungsanlage an einem bestimmten Ort aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist. Überdies ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine wesentliche Voraussetzung für eine verfassungsmäßige Enteignung (vgl. VfGH Erl. Slg. 1853/1949 u.v.a.). Der Anspruch auf Enteignung steht bei Erfüllung der Enteignungstatbestände jedem Erzeuger zu. Da in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung nicht ausgesprochen wird, dass das Projekt dem öffentlichen Interesse dient, muss das Vorliegen dieser Voraussetzung im Enteignungsverfahren geprüft werden.

Die Enteignung kann in der Einräumung von Dienstbarkeiten, in der Abtretung des Eigentums oder in der Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung sonstiger Rechte bestehen. Es soll jedoch so wenig wie möglich in fremde Rechte eingegriffen werden. Sofern nicht vom Grundeigentümer selbst die Ablösung eines Grundstückes verlangt wird, kommt daher gemäß Abs. 2 eine vollständige Abtretung des Eigentums an Grundstücken nur in Betracht, wenn die übrigen Maßnahmen (z.B. Einräumung von Dienstbarkeiten) nicht ausreichen.

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes mit bestimmten Abweichungen anzuwenden (vgl. hierzu auch das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-0).

Die Höhe und Art der Berechnung eines Sicherstellungsbetrages zu determinieren ist nicht notwendig. Die Festsetzung eines Sicherstellungsbetrages im Enteignungsbescheid berechtigt noch nicht zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes; vielmehr ist hier Voraussetzung, dass die Entschädigung selbst im Bescheid bestimmt ist. Die Festsetzung des Sicherstellungsbetrages ist nur vorläufig.

Die Enteignungsbestimmungen sind ident mit dem Bundesstarkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968 bzw. mit dem Starkstromwegegrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 71/1968. Diese Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt und besteht daher kein Anlass – auch im Hinblick auf eine einheitliche Rechtslage auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens – von der bestehenden Rechtslage abzugehen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass es bisher nie Zweifel darüber gab, dass sowohl die formellen als auch die materiellen Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes – so weit keine abweichenden Regelungen festgelegt sind – Anwendung finden.

Der Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro wurde großteils entsprochen. Die Stellungnahme des Verbandes der Gemeindevertreter der ÖVP zu Abs. 1 wurde berücksichtigt.

Abschnitt 2 (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IPPC)
Zu den vom BMWA hinsichtlich der Abschnitte 2 und 3 gemachten Ausführungen wird auf die geltende Kompetenzlage hingewiesen.

Zu § 24 (Anwendungsbereich, Verfahren)

Art. 12 der IPPC-Richtlinie sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch die Änderung einer Anlage einer Genehmigung bedarf. Im Einklang mit dieser Richtlinie wird hier der Begriff der wesentlichen Änderung definiert. Hinsichtlich der Erzeugungsanlagen gemäß IPPC-Richtlinie sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Die im Abs. 2 aufgezählten Unterlagen entsprechen den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie.

Mit dem Abs. 3 wird Art. 15 Abs. 1 erster Unterabsatz der IPPC-Richtlinie umgesetzt. Die Richtlinie präzisiert den Begriff der „Öffentlichkeit“ nicht näher. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist unter Öffentlichkeit jener Kreis von Personen zu verstehen, die von der Anlage in irgendeiner Hinsicht betroffen sein können. Die Abs. 4 und 5 entsprechen Art. 17 der erwähnten Richtlinie.

Die Anregungen der Industriellenvereinigung und des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP zu Abs. 3 und Abs. 5 wurden aufgegriffen. Zu den weiteren Anregungen wird bemerkt, dass dieser Abschnitt der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet ist, die sich wiederum auf die IPPC-Richtlinie stützt. Ein Abgehen von der Gewerbeordnung 1994 bzw. von der IPPC-Richtlinie kann nicht befürwortet werden.

Zu § 25 (Genehmigung von Erzeugungsanlagen gemäß IPPC-Richtlinien)

In Abs. 1 werden die allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber gemäß Art. 3 der IPPC-Richtlinie umgesetzt, die gemäß Richtlinie bei Festlegung der Genehmigungsaufgaben berücksichtigt werden müssen. Sie sind auch in der Richtlinie als materielle Genehmigungsvoraussetzungen vorgesehen (Art. 9 Abs. 1).

Mit der Z. 6 wird dem Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie entsprochen, wonach die Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind, um den Schutz von Luft, Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen. Die Angelegenheiten des Wasserrechtes fallen ebenso in die Bundeskompetenz (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) wie die der Luftreinhaltung mit Ausnahme der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG). Die

Angelegenheiten der Heizungsanlagen werden im Land jedoch bereits durch das NÖ Lufteinhaltegesetz, LGBl. 8100-2, geregelt.

Z. 7 trägt dem Art. 9 Abs. 6 der IPPC-Richtlinie Rechnung.

Der Begriff „der Umweltverschmutzung“ wird in Art. 2 Z. 2 der IPPC-Richtlinie definiert.

Abs. 4 entspricht Art. 15. Abs. 1 zweiter Unterabsatz der IPPC-Richtlinie. Im Rahmen von Verfahren gemäß IPPC-Richtlinie kommt nur dem Betreiber der Anlage Parteistellung zu. Die Anregung des BMWA (effiziente Energienutzung) wurde aufgegriffen.

Zu § 26 (Anpassungsmaßnahmen)

Art. 13 der IPPC-Richtlinie sieht die „Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde“ vor. Die Abs. 1 bis 3 dienen der Umsetzung dieser zwingenden Vorschriften.

Abschnitt 3 (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen)

Zu § 27 (Anwendungsbereich, Begriffe)

Art. 2 Abs. 1 der Seveso II Richtlinie unterscheidet zwischen Regelungen, die alle der Richtlinie unterliegende Anlagen betreffen, und solchen (strengeren) Regelungen, die darüber hinausgehend nur bestimmte Anlagen betreffen; für diese Anlagen (nach der zentralen Sonderbestimmung der Seveso II Richtlinie in Fachkreisen häufig „Artikel 9 - Betriebe“ genannt) sind als zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen etwa die Erstellung eines Sicherheitsberichts und die Erarbeitung von Notfallplänen vorgesehen. Der vorliegende Abschnitt folgt diesem in der Seveso II Richtlinie verankerten Konzept; die in der Seveso II Richtlinie für bestimmte Anlagen vorgegebenen Sonderregelungen gelten für Anlagen, die unter Abs. 2 Z 2 fallen.

Abs. 3 trifft die notwendigen Klarstellungen zum Verhältnis des Abschnitts betreffend die Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen zu den übrigen Regelungen vor allem des Anlagenrechts.

Die Begriffsbestimmungen des Abs. 4 folgen dem Art. 3 der Seveso II Richtlinie.

Die Anregung des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wurde berücksichtigt, in dem die Überschrift des Abschnittes 3 entsprechend geändert wurde.

Zu § 28 (Pflichten des Betreibers)

Zum Abs. 1 (allgemeine Pflichten des Betreibers) vgl. Art. 5 Abs. 1 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 2 (Mitteilungspflichten des Betreibers vor Errichtung) vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 3 (Mitteilungspflichten des Betreibers nach einem schweren Unfall) vgl. Art. 14 Abs. 1 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 4 (Sicherheitskonzept) vgl. Art. 7 der Seveso II Richtlinie. Siehe auch die Übergangsregelungen des § 82 Abs. 15 und 16.

Zum Abs. 5 (Sicherheitsbericht) vgl. Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 sowie Art. 11 Abs. 1 lit. b der Seveso II Richtlinie. Siehe auch die Übergangsregelungen des § 82 Abs. 17.

Zu den „Anlagen“ im Sinne des Abs. 5 Z. 5 siehe die Definition des § 27 Abs. 4. Nach dem Art. 9 Abs. 1 lit. e der Seveso II Richtlinie hat der Sicherheitsbericht unter anderem „ausreichende Informationen“ zu enthalten, „damit die zuständigen Behörden Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe treffen können.“ Bei diesen „Entscheidungen“ handelt es sich um Angelegenheiten, die in den Bereich des Raumordnungsrechts fallen. Durch die vorgeschlagene Z. 5 soll sichergestellt werden, dass sämtliche im Art. 9 Abs. 1 der Seveso II Richtlinie geforderten Angaben eines Sicherheitsberichts wiedergegeben sind.

Zum Abs. 6 (Vorlage und Prüfung des Sicherheitsberichts) vgl. Art. 9 Abs. 4 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 7 (Änderung und Aktualisierung von Sicherheitskonzept bzw. Sicherheitsbericht) vgl. Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 8 (interner Notfallplan) vgl. Art. 11 Abs. 3 und 4 der Seveso II Richtlinie. Was die Erstellung externer Notfallpläne betrifft (vgl. etwa Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 der Seveso II Richtlinie), wird auf das NÖ Katastrophenschutzgesetz verwiesen.

Zum Abs. 9 (Austausch von Informationen) vgl. Art. 8 lit. a der Seveso II Richtlinie; zu den „Anlagen“ siehe die Begriffsbestimmung des § 27 Abs. 4 Z 1.

Zum Abs. 10 (Information der Öffentlichkeit) vgl. Art. 13 Abs. 1, 4 und 6 der Seveso II Richtlinie. Hinsichtlich der Anregung des BMWA wird auf die Gewerbeordnung 1994 verwiesen.

Zu § 29 (Pflichten der Behörde)

Zu Abs. 1 siehe Art. 15 der Seveso II Richtlinie. Zu den Anlagen im Sinne des Abs. 4 siehe die Begriffsbestimmung des § 27 Abs. 4 Z 1.

Zum Abs. 2 vgl. den Art. 18 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 3 vgl. den Art. 17 der Seveso II Richtlinie.

Mit der im Abs. 5 vorgesehenen Übermittlung der internen Notfallpläne an die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden soll sichergestellt werden, dass im jeweiligen externen Notfallplan hinsichtlich der Maßnahmen außerhalb des Betriebes die Vorgaben des internen Notfallplans berücksichtigt werden können.

Anhang IV Punkt 2 der Seveso II Richtlinie und die Helsinki - Konvention (vgl. die Artikel 10, 11, 12, 15 und 17 leg. cit.) enthalten Regelungen über die Benachrichtigung anderer Staaten und die Entgegennahme von Hilfeersuchen aus anderen Staaten im Falle schwerer Industrieunfälle. Die Betreuung dieser Aufgaben wird von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres übernommen werden, die Österreich für das Innenministerium

gemeinsam mit dem Umweltministerium in der Konferenz der Vertragsparteien der Helsinki - Konvention vertritt. Diesem Erfordernis trägt Abs. 6 Rechnung.

Abs. 7 ermöglicht es, mit Bescheid festzustellen, ob eine Erzeugungsanlage dem Abschnitt 3 unterliegt. Zur Beurteilung sind neben dem Anhang auch die §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 2 und 4 heranzuziehen.

Zum Anhang

Der Anhang ist der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Hauptstück III (Betrieb von Netzen, Regelzonen)

Das Hauptstück III stellt sich durch die darin enthaltene Regelung des Netzzuganges als der zentrale Normenkomplex dar, durch den die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie erfolgt. Dieses Hauptstück gliedert sich in drei Abschnitte, von denen der erste Abschnitt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Netzbetreiber regelt, während der zweite Abschnitt die Pflichten der Verteilernetzbetreiber festlegt. Der dritte Abschnitt behandelt die Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber und die Regelzonen.

Abschnitt 1 (Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)

Zu § 30 (Geregelter Netzzugang)

Diese Bestimmung stellt sich als Umsetzungsmaßnahme des Art. 17 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie dar. Unter einem geregelten Netzzugang versteht man den Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife. Die Netzzugangsberechtigten haben Anspruch auf Netzzugang zu veröffentlichten Tarifen für die Nutzung der Netze. Die zuständigen Behörden können sich die Festlegung bzw. die Genehmigung der Tarife und der Allgemeinen Netzbedingungen vorbehalten.

Gemäß § 34 Abs. 1 (preisrechtliche Bestimmung) EIWOG hat der Landeshauptmann durch Verordnung für die Abnahme von elektrischer Energie aus Anlagen, die als Ökoanlage anerkannt sind, Mindesteinspeisetarife zu bestimmen. Gemäß § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG ist den Betreibern von Verteilernetzen ein allfälliger Mehraufwand (durch die Mindestpreise und durch die Ausgleichsabgabe) zu ersetzen. Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, jährlich einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif in g/kWh (ab 1. Jänner 2002 in cent/kWh) zur Abdeckung dieses Mehraufwandes festzusetzen. Dieser Zuschlag ist somit ein Bestandteil des Systemnutzungstarifes. Für die Erreichung des in § 42 definierten Zieles ist es notwendig, neben der Ausgleichsabgabe ein entsprechendes Finanzierungsinstrument vorzusehen. Durch die Finanzierung über den Zuschlag zum Systemnutzungstarif wird sichergestellt, dass alle Teilnehmer am Elektrizitätsbinnenmarkt und damit auch ausländische Stromanbieter in die Finanzierung eingebunden sind. Bei der gewählten Finanzierungsform handelt es sich nicht

um eine zusätzliche Abgabe im Sinne der Finanzverfassung, sondern um einen Zuschlag zu einem privatrechtlichen Entgelt. Dieser Betrag stellt keine steuerliche Zusatzbelastung dar, er wird zweckgebunden verwendet werden.

Zur Bemerkung der Wirtschaftskammer NÖ betreffend Netzzugang bei Industrienetzen wird ausgeführt, dass mit § 30 den Netzzugangsberechtigten ein subjektiv-öffentliches Recht auf Netzzugang hinsichtlich des so genannten „öffentlichen Netzes“ eingeräumt wird. Der Netzzugang bei so genannten „Industrienetzen“ (z. B. Gewerbeparks) kann nur durch Vereinbarungen geregelt werden. Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Netzzugang besteht hier nicht.

Die Stellungnahme des BMWA wurde berücksichtigt.

Zu § 31 (Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten)

Bei diesen normierten Grundsätzen (Prioritäten) handelt es sich um objektive Kriterien im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, durch die die Nutzung der Leitungskapazitäten in jenen Fällen geregelt werden soll, in denen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht ausreichen, um allen Anträgen auf Nutzung des Systems zu entsprechen. In Z. 2 wird bewusst auf jene Erzeugungsanlagen abgestellt, hinsichtlich derer den Netzbetreibern eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt ist. Um dem Grundsatzgesetz (§ 19 EIWOG) zu entsprechen, ist vorgesehen, dass im Rahmen dieser Erzeugungsanlagen den Wasserkraftwerken der Vorrang einzuräumen ist. Der Wirtschaftsausschuss des Parlamentes geht davon aus, dass Transporte im Ausmaß bisheriger Kapazität auch bei Wechsel des Stromlieferanten unter Z. 1 zu subsumieren sind. Weiters geht der Ausschuss davon aus, dass eine Aufteilung der Kapazitäten im Ausmaß der angemeldeten Leistung gemäß Z. 4 nur im Falle gleichzeitig angemeldeter Kapazitäten erfolgt.

Grundsätzlich sind Durchleitungsbegehren in der Reihe ihres Einlangens zu behandeln. Der Wirtschaftsausschuss geht weiters davon aus, dass bei der Beurteilung der vorhandenen Leitungskapazitäten primär deren technische Auslastung unter besonderer Beachtung des Zweckes der reservierten Kapazitäten heranzuziehen ist, um zu vermeiden, dass Leitungskapazitäten dadurch blockiert werden.

Einzelne Transporte innerhalb der Regelzonen sind entsprechend dem neu eingeführten Marktmodell nicht mehr identifizierbar, sodass sich eine Prioritätenreihung erübrigt und eine solche daher nur mehr auf Regelzonen übergreifende Lieferung beschränkt wird. Die Stellungnahme des BMWA wurde berücksichtigt.

Zu § 32 (Verweigerung des Netzzugangs)

Entsprechend den in der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie enthaltenen Grundsätzen haben Netzbetreiber ihr System gegen ein Systemnutzungsentgelt (Systemnutzungstarif, der von der Elektrizitäts-Control Kommission festgelegt wird) den Netzzugangsberechtigten zur

Verfügung zu stellen. Damit sind alle privatrechtlichen Ansprüche des Netzbetreibers gegenüber dem Netzzugangsberechtigten abgegolten.

Bei den angeführten Netzverweigerungstatbeständen handelt es sich sohin um Tatbestände, deren Geltendmachung nicht in der subjektiven Rechtssphäre des Netzbetreibers begründet ist, sondern deren Geltungsgrund im Allgemeininteresse oder in der faktischen Unmöglichkeit, Netzzugang zu gewähren, liegt. Entsprechend diesen Überlegungen stellt sich Abs. 3 als reine Maßnahme der Elektrizitätsaufsicht dar. Im Falle der Verweigerung des Netzzugangs durch einen Netzbetreiber unter Berufung auf § 32 Abs. 1 bildet daher die Entscheidung der Behörde eine Klagsvoraussetzung für ein Leistungsbegehren auf Gewährung des Netzzugangs.

Die in Z. 1 und 2 enthaltenen Netzverweigerungstatbestände stellen sich als Umstände dar, auf Grund derer der Netzbetreiber faktisch nicht in der Lage ist, seinen Netzdienstleistungsverpflichtungen in Folge technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit nachzukommen. Z. 3 ist die Umsetzung der in Art. 19 Abs. 5 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Reziprozitätsklausel, welche für einen Zeitraum von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, also bis 19. Februar 2006, gilt. Z. 4 eröffnet die Möglichkeit einer Netzzugangsverweigerung zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätserzeugung aus bestimmten Anlagen, wobei jedoch auf aktuelle Marktpreise abzustellen ist. Durch die Verpflichtung, die Möglichkeiten zum Verkauf dieser Elektrizität an Dritte zu nutzen, soll bewirkt werden, dass alle Möglichkeiten, Elektrizität, die in diesen Anlagen erzeugt wird, zu aktuellen Marktpreisen im europäischen Binnenmarkt abzusetzen, ausgeschöpft werden, bevor ein Netzzugang verweigert wird. Die Unternehmen sind damit auch gehalten, derartige Anlagen effizient nach betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Grundsätzen zu führen, um den Erfordernissen eines wettbewerbsorientierten Binnenmarktes gerecht zu werden. Die Beschränkung der Netzzugangsverweigerung kann sich nur auf die Inanspruchnahme des Netzes auf Basis eines langfristigen Vertrages beziehen, weil sonst die Entwicklung eines Spotmarktes wegen der vorgesehenen Entscheidungsfrist nicht möglich ist. Auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechtes bei der Anwendung von innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die im Art. 3 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie besonders definierten Interessen der Gemeinschaft im Sinne des Art. 90 EGV sowie den im Art. 7 Abs. 5 ausgeführten Gleichbehandlungsgrundsatz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Entsprechend dem Art. 17 Abs. 5 der Binnenmarktrichtlinie hat der Netzbetreiber die Verweigerung des Netzzugangs insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 3 der Richtlinie zu begründen. Im EIWOG ist zwar der Passus „unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ nicht enthalten, dieser Passus ergibt sich jedoch aus der Richtlinie (vgl. Art. 17 Abs. 5: Die Verweigerung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 3 – gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – entsprechend zu begründen).

Gemäß § 20 Abs. 2 des EIWOG (Verfassungsbestimmung) entscheidet die Elektrizitäts-Control Kommission über Antrag des Netzzugangsberechtigten, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung des Netzzuganges vorliegen. In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern entscheiden die Gerichte. Entsprechend der nunmehr gefestigten Entscheidungspraxis des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bestimmt Abs. 4 (vgl. § 20 Abs. 3 EIWOG), dass sowohl für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung als auch für die Beurteilung der Netzzugangsverweigerungstatbestände Kollisionsnormen vorgesehen sind, wobei Anknüpfungspunkt bei der Beurteilung der Netzzugangsberechtigung der Sitz des antragstellenden Unternehmens ist, während hinsichtlich der Beurteilung der Netzzugangsverweigerungstatbestände an den Sitz des den Netzzugang verweigernden Unternehmens angeknüpft wird.

Die Anregung der Industriellenvereinigung und des Verbandes der Gemeindevertreter der ÖVP, für Streitigkeiten zwischen einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber ein ganz bestimmtes Gericht für das ganze Bundesgebiet zuständig zu machen, ist mangels Kompetenz nicht berücksichtigbar. Außerdem ist auf § 21 Abs. 2 EIWOG hinzuweisen. Hinsichtlich der Bemerkungen der Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst und des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP zu Abs. 4 wird auf § 20 Abs. 3 EIWOG (Grundsatzbestimmung) verwiesen. Die Anregung des Verbundes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu § 32 Abs. 1 Z. 3 wurde berücksichtigt.

Zu § 33 (Allgemeine Netzbedingungen)

Der Betrieb eines Netzes ist als Dienstleistung zu verstehen, die nicht bzw. in nur sehr eingeschränktem Umfang dem Wettbewerb unterliegt und sohin Monopolcharakter behält. Bei den Allgemeinen Netzbedingungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen Geltung erlangen. Bei den in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen von Allgemeinen Bedingungen durch die Behörde handelt es sich um eine Prüfung dieser Bedingungen vorwiegend unter elektrizitätsrechtlichen Gesichtspunkten, die durch die der Materie „Elektrizitätswesen“ immanenten Schranken bestimmt sind und die in keiner Weise in die in zivilrechtlichen Vorschriften enthaltene Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingreifen, diese ersetzen oder präjudizieren, sondern diesen Aspekt lediglich mit berücksichtigen können. Durch die Genehmigung der Behörde verlieren die Allgemeinen Bedingungen nicht ihren Charakter als Mittel der privatautonomen Rechtsgestaltung.

Die im Abs. 2 aufgestellten Grundsätze ergeben sich aus der EU-Binnenmarkttrichtlinie. Es dürfen somit Netzzugangsberechtigte nicht diskriminiert (Grundsatz der Gleichbehandlung) werden, noch darf die Versorgungssicherheit gefährdet werden. Die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und der Netzzugangsberechtigten müssen ausgewogen gestaltet und

verursachungsgerecht zugewiesen werden. Die Leistungen der Netzzugangsberechtigten müssen mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die Festlegung, dass die Allgemeinen Netzbedingungen einer Genehmigung bedürfen, setzt unter Hinweis auf das Legalitätsprinzip voraus, dass Kriterien (Grundsätze) aufgestellt werden, anhand derer die zur Genehmigung vorgelegten Allgemeinen Netzbedingungen geprüft werden. Da Allgemeine Netzbedingungen nichts anderes sind, wie sie auch im sonstigen Geschäfts- und Rechtsverkehr üblich sind, ist es auch notwendig, dass diese Grundsätze auch zivilrechtliche Belange ansprechen. Ein Verstoß gegen Art. 83 Abs. 3 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) ist nicht gegeben, da genehmigte Allgemeine Netzbedingungen selbstverständlich bei Gericht angefochten werden können. Da es sich bei der Genehmigung von Allgemeinen Netzbedingungen um ein Elektrizitätswirtschaftliches Aufsichtsmittel handelt, kann nicht von einer Bindungswirkung des Genehmigungsbescheides für die Gerichte im Zuge von Vertragsstreitigkeiten ausgegangen werden. Dies bedeutet, dass die Gerichte z. B. Bestimmungen in genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gemäß § 879 ABGB für nichtig erklären können. Aus diesem Grund hat die Elektrizitäts- Control Kommission gemäß § 73 Abs. 5 die Möglichkeit, die Netzbetreiber aufzufordern, bei Änderung der Rechtslage (z. B. Aufhebung einer Bestimmung der Allgemeinen Netzbedingungen durch Gerichte) geänderte Allgemeine Netzbedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Dadurch wird bewirkt, dass im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutz der Allgemeinheit eine gerichtliche Entscheidung nicht nur Auswirkungen auf die Streitparteien selbst hat, sondern auch möglichst rasch auf sämtliche Netzzugangsberechtigte.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Binnenmarktrichtlinie haben die Mitgliedstaaten Sorge zu tragen, dass für den Anschluss an das Netz von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften mit Mindestanforderungen betreffend Auslegung und Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese Anforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen, objektiv und nicht diskriminierend sein. Diese Mindestanforderungen (vgl. Art. 7 Abs. 5 der Binnenmarktrichtlinie Strom) sind der Kommission gemäß Art. 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften mitzuteilen. Die Z. 4 und 5 in Abs. 2 und Abs. 4 stellen sich als Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 der Binnenmarktrichtlinie dar.

Abs. 3 entspricht § 18 Abs. 3 EIWOG. Über Anregung der EVN AG und der WIENSTROM GmbH ist in Abs. 3 Z. 8 nunmehr vorgesehen, dass in den Netzbedingungen Regelungen vorzusehen sind, wie bei Vorliegen einander widersprechender Erklärungen über die Netzbenutzung vorzugehen ist. Bei einem Lieferantenwechsel ist nicht auszuschließen, dass zwei sich widersprechende Erklärungen über die Netznutzung vorliegen. Beispielsweise könnte dem Kunden hinsichtlich der vereinbarten Kündigungsfristen seines bestehenden Stromlieferungsvertrages ein Irrtum unterlaufen sein, in dem er seinen „Altstromliefervertrag“ nicht zeitgerecht aufgekündigt hat. Für den Netzbetreiber ist es für die Aufrechterhaltung der

Netzsicherheit bedeutsam, dass ein Kunde zur Deckung seines Bedarfes nicht „doppelt“ beliefert wird. Daher wird in den Netzbedingungen zu regeln sein, dass auch der Altlieferant über den Versorgerwechsel zu verständigen ist und wie bei einander widersprechenden Erklärungen über die Netzbenutzung vorzugehen ist.

Die Anregung der Wirtschaftskammer NÖ ist durch Abs. 5 berücksichtigt. Die Anregungen des BMWA wurden ebenfalls berücksichtigt.

Zu § 34 (Lastprofile)

Für ein vollliberalisiertes System nach skandinavischem Muster ist es erforderlich, innerhalb von Regelzonen virtuelle Zusammenschlüsse von Stromhändlern und Kunden zu ermöglichen. Diese Bilanzgruppen sind als virtuelles Elektrizitätssystem ähnlich dem bisherigen System eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens anzusehen. Für den virtuellen Zusammenschluss sind eine Reihe von technischen und organisatorischen Einrichtungen erforderlich, deren genaue Ausprägung aufeinander abgestimmt werden muss. Eine dieser Ausprägungen sind standardisierte Lastprofile, die eine vereinfachte Abrechnung innerhalb von Bilanzgruppen ermöglichen sollen. Da diese standardisierten Lastprofile nur für „kleine Kunden“ (etwa Haushalte, Landwirtschaft, Kleingewerbe) in Frage kommen, die Anzahl dieser Kunden jedoch sehr groß ist, bewirkt der statistische Ausgleich eine sehr gute Verteilung der gesamten Lastprofile und ermöglicht daher sehr gute und weitgehend verursachungsgerechte Zuordnungen der Verbrauchscharakteristiken zu den jeweiligen Händlern oder Erzeugern. Da hiedurch für diese Kunden keine gesonderten Zählleinrichtungen erforderlich sind, ist sowohl ein Kostenvorteil gegeben als auch – gleichzeitig als wettbewerbsfördernde Maßnahme zu betrachten – ein einfacher Wechsel des Stromhändlers und eine einfache Behandlung der Abrechnungen möglich. Diese Bestimmung entspricht § 18 Abs. 2 ElWOG. Die Anregungen des BMWA wurden aufgegriffen.

Zu § 35 (Kosten des Netzanschlusses)

Für den Neuanschluss einer Anlage und für die Erhöhung der Anschlussleistung sind die Netzbetreiber berechtigt, die notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen zu begehren, die Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sind. Gegenleistung des Netzbetreibers ist die Einräumung eines räumlich gebundenen, in seinem Umfang feststehenden und zusammen mit der Anlage übertragbaren Strombezugs- oder Einspeisungsrechtes. Für bereits bestehende und von den Netzbetreibern vorfinanzierte Leitungsanlagen sind die Netzbetreiber berechtigt, einen Kostenersatz in Form eines Pauschales zu verlangen.

Es ist dem Ausführungsgesetzgeber verwehrt, festzulegen, dass für so genannte „Ökoanlagen“ die Kosten des Netzanschlusses entfallen können. Dies würde nicht nur grundsatzgesetzlichen

Vorgaben widersprechen, sondern auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung (vgl. § 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 Z. 1 EIWOG). Daher kann der Anregung der Kittel Mühle Plaika nicht gefolgt werden. Die Stellungnahme des BMWA wurde berücksichtigt.

Zu § 36 (Technischer Betriebsleiter)

Mit der hier vorgesehenen Verpflichtung zur Bestellung eines technischen Betriebsleiters soll sichergestellt werden, dass Netzbetreiber über eine geeignete Fachkraft für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes eines Netzes verfügen. Bei der Bestellung eines solchen Betriebsleiters geht es nicht um eine Sicherheitsmaßnahme auf dem Gebiet der elektrischen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG, sondern darum, dass Netze insgesamt, nicht zuletzt im Elektrizitätswirtschaftlichen Interesse - nämlich um einen gesicherten Netzbetrieb zu gewährleisten - ordnungsgemäß betrieben, gewartet und instandgehalten werden. Die Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters hat den Zweck, der Behörde Kenntnis darüber zu verschaffen, dass eine Person, die die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen erbringt, bestellt worden ist. Die Erbringung des Nachweises der fachlichen Befähigung setzt nicht kaufmännische Fähigkeiten voraus, sondern jene Fähigkeiten, die vorliegen müssen, Übertragungs- und Verteileranlagen ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und instandzuhalten. Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Im Gegensatz zum Geschäftsführer kommt dem Betriebsleiter keine unmittelbare Verantwortung gegenüber der Behörde zu. Die Einhaltung der den Betrieb der Übertragungs- und Verteileranlagen betreffenden Vorschriften des Elektrizitätswesengesetzes ist daher vom Netzbetreiber bzw. vom Geschäftsführer oder Pächter zu verantworten. Die fachliche Befähigung ist in

Abs. 3 näher präzisiert bzw. ergibt sich aus der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 37 (Aufrechterhaltung der Leistung)

Da der jederzeit wirksamen Elektrizitätsversorgung im wirtschaftlichen wie im privaten Bereich größte Bedeutung zukommt, erscheint es erforderlich, ausdrücklich zu normieren, dass Netzbetreiber die Leistungen nicht willkürlich unterbrechen dürfen und dass sie vor einer Unterbrechung für betriebsnotwendige Arbeiten, so weit sie voraussehbar ist, die Netzbenutzer nach Möglichkeit hievon zu verständigen haben. Diese Regelung gilt nicht nur bezüglich der unter die allgemeine Anschlusspflicht fallenden Netzzugangsberechtigten, sondern in jedem Fall. Nicht jede Verletzung vertraglicher Verpflichtungen rechtfertigt eine Unterbrechung, sondern nur grobe Vertragsverletzungen. Was grobe Vertragsverletzungen sind, ist nach den genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen zu beurteilen.

Zu § 38 (Versorgung über Direktleitungen)

Diese Bestimmung stellt sich als Umsetzungsmaßnahme der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie dar, wonach unter anderem Netzbetreiber das Recht haben,

Netzzugangsberechtigte, ihre eigenen Betriebs- und Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen. Gemäß Art. 21 der Richtlinie unterliegt der Bau von Direktleitungen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien. Da Netzbetreiber in einem vollliberalisierten Markt nur ausnahmsweise eine Versorgungstätigkeit ausüben, hat dieses Recht nur Bedeutung für jene Fälle, in denen der Netzbetreiber zur Abnahme elektrischer Energie verpflichtet ist.

Die Anregungen des Verbundes sind im § 48 Abs. 2 berücksichtigt.

Abschnitt 2 (Betreiber von Verteilernetzen)

Zu § 39 (Pflichten der Verteilernetzbetreiber)

Durch die in Z. 1 bis 6 aufgezählten Pflichten werden die in den Art. 7, 8, 10, 11 und 12 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie vorgegebenen Grundsätze für die Betreiber der Netze umgesetzt. Die Pflichten in Z. 7 bis 23 entsprechen § 29 EIWOG.

Was die Ausführungen des Verbundes betrifft, wird auf die Definition in § 2 Abs. 1 Z. 44 (Stromhändler) und auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung hingewiesen.

Zu § 40 (Recht zum Netzanschluss)

Durch diese Regelung wird ein Rechtsanspruch der Verteilernetzbetreiber in ihrem Verteilergebiet auf Anschluss aller Netzzugangsberechtigten, ausgenommen die im Abs. 2 aufgezählten Fälle und jene, die über eine Direktleitung versorgt werden, fortgeschrieben. Diese Bestimmung ist auch ein Ausfluss der im § 3 Abs. 1 Z. 2 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

Zu § 41 (Allgemeine Anschlusspflicht)

Die in Abs. 1 verankerte Allgemeine Anschlusspflicht stellt sich als zentrales Element der den Verteilernetzbetreibern auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse dar, welches auch von der Rechtsordnung der Europäischen Union uneingeschränkt anerkannt wird.

Abs. 2 zählt die Fälle auf, in welchen die Allgemeine Anschlusspflicht nicht besteht. Gemäß Z. 1 ist der allgemeine Maßstab die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Anschlusses für den Betreiber des Verteilernetzes im Einzelfall. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn ein einzelner Anschluss kostspielige Investitionen für Übertragungs- oder Verteileranlagen erforderlich macht, die in keinem tragbaren Verhältnis zu den Kosten des Netzanschlusses stehen, die hierfür in Rechnung gestellt werden können. Die Z. 2 korrespondiert mit § 40 Abs. 2.

Aus dem Abs. 3 ergibt sich, dass die Behörde mit Bescheid festzustellen hat, ob und unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschlusspflicht besteht.

Unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschlusspflicht besteht, wird nach den genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen zu beurteilen sein. Abs. 4 kommt erst dann zum Tragen, wenn zwischen dem Verteilernetzbetreiber und einem Netzzugangsberechtigten bereits ein Vertrag abgeschlossen wurde. Würde der Behörde nicht die Möglichkeit eingeräumt sein, zum Schutze der Netzzugangsberechtigten zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Anschlusspflicht besteht, so hätte der Netzzugangsberechtigte nur die Möglichkeit, einen Vertrag zu den vom Verteilernetzbetreiber gestellten Bedingungen abzuschließen, um anschließend den Vertrag bei Gericht zu bekämpfen. Es ist sachlich gerechtfertigt, den Netzzugangsberechtigten bereits vor Abschluss eines Vertrages vor ungerechtfertigten Forderungen und Bedingungen eines Verteilernetzbetreibers zu schützen. Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro wurde berücksichtigt.

Zu § 42 (Abnahmepflicht)

Zur Erhöhung des Anteils an elektrischer Energie aus Anlagen, die als Ökoanlagen anerkannt sind, werden die Verteilernetzbetreiber verpflichtet, nach Maßgabe des Abs. 1 diese Energie zu einem Mindestpreis abzunehmen, der gemäß § 34 ElWOG von den Landeshauptmännern zu bestimmen ist. Da der Netzbetreiber keine Versorgungsaufgaben wahrnimmt, ist eine ausdrückliche Ermächtigung zur Veräußerung der auf Grund der Abnahmeverpflichtung bezogenen Strommengen vorgesehen. Gemäß § 34 Abs. 3 ElWOG sind dem Verteilernetzbetreiber die damit verbundenen Mehraufwendungen durch einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif abzugelten. Dies gilt auch für die Ausgleichsabgabe. Durch die Abnahme wird der Verteilernetzbetreiber Eigentümer der Ökoenergie. Mit dieser Abnahmeverpflichtung soll der Anteil der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern forciert und somit ein Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen getätigt werden. Verbunden mit der Bestimmung über die Mindesttarife (siehe § 34 Abs. 1 ElWOG) kann mit der festgelegten Abnahmeverpflichtung ein effizientes System zur Markteinführung dieser erneuerbaren Energieträger für die Stromerzeugung geschaffen werden. Im Abs. 9 ist vorgesehen, dass die Behörde über Antrag festzustellen hat, ob eine Abnahmeverpflichtung besteht und zwar, wenn z. B. zweifelhaft ist, ob ein anderer Verteilernetzbetreiber zur Abnahme verpflichtet ist. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob Abnahmepflicht gemäß Abs. 1 Z. 1 vorliegt, ist der Zeitpunkt des Verlangens gemäß § 49 Abs. 2.

Es ist energiepolitisches Ziel des Landes Niederösterreich, dass die Ökoenergie teilweise aus Windenergie und teilweise aus Biomasse, Biogas oder Sonnenenergie aufgebracht wird. Da die Windenergietechnik bereits ausgereift ist und somit Vorteile gegenüber der noch nicht zur Serienreife entwickelten Biomassetechnik hat, ist das energiepolitische Ziel ausdrücklich in Abs. 2 und 4 festgehalten. Hat ein Verteilernetzbetreiber die in Abs. 4 oder die nach Abs. 10 festgelegte Menge an Windenergie erreicht, ist er nicht verpflichtet, weitere Mengen gemäß Abs. 1 Z. 1 abzunehmen, wenn kein anderer Verteilernetzbetreiber verpflichtet ist, den übersteigenden Anteil an Windenergie abzunehmen.

Der Osten Niederösterreichs ist in Bezug auf eine effiziente Nutzung der Windkraft eindeutig bevorzugt. Einerseits ist das Windangebot sehr hoch und andererseits bieten große unbesiedelte Regionen viel Platz für die Errichtung von Windkraftanlagen. Diese Gebiete verfügen jedoch über kein ausreichend leistungsfähiges 110 kV-Verteilernetz, wodurch eine unbegrenzte Abnahme von elektrischer Energie aus Windkraftanlagen nicht möglich ist. Die Windenergie ist im Hinblick auf die Netzverträglichkeit und Netzbelastung problematisch, eine Beeinträchtigung der Netzqualität ist bei zu hoher Anschlussdichte zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen können nur durch besondere technische Maßnahmen in Grenzen gehalten werden. Darunter sind vor allem ein zusätzlicher Ausbau von 110 kV-Anlagen und Netzverknüpfungen zur 400 kV-Schiene der Austrian Power Grid GmbH zu verstehen. Die Kosten für den Ausbau erhöhen die Netzgebühren bzw. die Mehraufwendungen und wären von allen Endverbrauchern zu tragen. Eine Begrenzung der Windenergie auf 3% wird die erforderlichen Investitionskosten für die zusätzlichen Netzausbauten in kalkulierbaren Grenzen halten, die bestehenden 110 kV-Anlagen können die erforderlichen Netzqualitäten ohne große Investitionen sicherstellen. Diese netztechnischen Auswirkungen sind bei anderen Ökoanlagen durch die zu erwartenden niederen Anschlussleistungen und kalkulierbaren Erzeugungsstrukturen nicht zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass in absehbarer Zeit aus sonstigen Ökoanlagen (Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, Sonne) kaum nennenswerte Mengen dem Verteilernetzbetreiber zur Abnahme angeboten werden. Aus diesem Grund ist im Abs. 2 vorgesehen, dass die Abnahme derart zu erfolgen hat, dass in den auf den 1. Oktober 2007 folgenden Jahren mindestens 2 % aus Ökoanlagen stammen sollen, die nicht mit Windenergie betrieben werden. Wird dieses Ausmaß nicht erreicht, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Auf das Erfordernis gemäß Abs. 2 ist auch jene Ökoenergie anzurechnen, die ein Verteilernetzbetreiber von einem außerhalb des Bundeslandes NÖ tätigen Verteilernetzbetreiber erwirbt, wenn diese Anlagen die Voraussetzungen für die Anerkennung nach diesem Gesetz erfüllen würden und nicht genügend Ökoenergie im Bundesland NÖ vorhanden ist.

Im Zweifelsfalle hat die Behörde festzustellen, ob eine aus einem außerhalb von NÖ tätigen Verteilernetzbetreiber stammende „Ökoenergie“ anerkannt werden kann.

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht es der Behörde, die in Abs. 4 festgelegten Mengen zu erhöhen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Die Erhöhung ist dann möglich, wenn die netztechnischen Voraussetzungen gegeben sind und im Vergleich zu anderen Bundesländern die Bevölkerung und die Wirtschaft mit zusätzlichen Mehrbelastungen nicht wesentlich betroffen ist.

Um den Betreibern von Kleinwasserkraftanlagen den Umstieg auf das Zertifikatssystem zu erleichtern, ist eine befristete Abnahmepflicht vorgesehen. Die Abnahme hat zu frei vereinbarten Preisen zu erfolgen.

Zur Stellungnahme der Interessengemeinschaft Windkraft, dass eine Begrenzung der Abnahmepflicht nicht grundsatzkonform sei, weil der Grundsatzgesetzgeber eine unbeschränkte Abnahmepflicht vorgegeben habe, wird ausgeführt:

Die in § 32 Abs. 1 ElWOG enthaltenen Sätze können nicht isoliert betrachtet werden, sondern stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Aus dem Wortlaut dieser beiden Sätze ist abzuleiten, dass der Ausführungsgesetzgeber lediglich verpflichtet ist, für

Verteilernetzbetreiber eine Mindestabnahmemenge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen in steigendem Ausmaß entsprechend dem in den Z. 1 bis 4 niedergelegten Zeitplan zu statuieren.

Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Ausführungsgesetzgebers, ob er die Menge der von den Verteilernetzbetreibern aus Ökoanlagen abzunehmenden elektrischen Energie mit dem Höchstausmaß beschränkt oder auch eine nach oben höhere Abnahmemenge festlegt. Ebenso

liegt es im Ermessen des Ausführungsgesetzgebers, die Anteile der aus einzelnen Arten von Ökoanlagen stammenden Energie zu limitieren. Diese Ansicht wird sowohl vom NÖ Verfassungsdienst als auch vom BMWA geteilt (vgl. insbesondere diese Stellungnahme).

Zur Beantwortung der Frage, ob die Abnahmepflicht beschränkt werden kann, sind nicht nur die Bestimmungen des ElWOGs betreffend Ökoenergie sondern auch andere Bestimmungen des Grundsatzgesetzes heranzuziehen. Insbesondere ist auf die §§ 3 Z. 3, 4 Abs. 1 Z. 5, 19 Z. 2, 20 Abs. 1 Z. 4, 41, 43 Abs. 3, 45 Abs. 2 ElWOG zu verweisen. Der im Grundsatzgesetz vorgesehene Schutz der Wasserkraft (Groß- und Kleinwasserkraftwerke) aber auch der Schutz der KWK-Energie ist jedenfalls zu beachten. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass es in Hinkunft grundsätzlich nicht Aufgabe der Verteilernetzbetreiber ist, Handel mit elektrischer Energie zu betreiben. Aufgabe der Verteilernetzbetreiber ist es, ihr Netz für Zwecke des Transportes gegen Entrichtung einer Netzgebühr zur Verfügung zu stellen. Die für Ökoenergie festgelegte Abnahmepflicht stellt somit eine Durchbrechung des Systems dar und kann somit nur eine Ausnahme darstellen, widrigenfalls die Netzbetreiber die maßgeblichen Stromhändler werden könnten, wodurch die Liberalisierung konterkariert werden würde, da in letzter Konsequenz de facto kein Wettbewerb mehr möglich wäre, was mit der Elektrizitätsbinnenmarktlinie nicht in Einklang gebracht werden kann.

Auf die finanziellen Auswirkungen muss ebenfalls hingewiesen werden. Je höher der Anteil der abgenommenen Ökoenergie wird, umso höher muss der Zuschlag zum Systemnutzungstarif werden. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass auf Grund des unterschiedlichen Ökopotentials (insbesondere Windenergie) in den verschiedenen Regionen Österreichs die Mehraufwendungen pro Bundesland verschieden hoch sein werden. Dies hätte zur Folge, dass die Zuschläge zur Netzgebühr ebenfalls sehr unterschiedlich sein werden. Auf Grund der derzeitigen Kompetenzverteilung kann ein Verteilernetzbetreiber in einem anderen

Bundesland nicht verpflichtet werden, übersteigende Anteile (vgl. § 32 Abs. 3 EIWOG) an Ökoenergie (zu einem bestimmten Preis) abzunehmen. Diese Verpflichtung könnte nur durch eine unmittelbar anwendbare Bundesregelung ermöglicht werden.

Der Wirtschaftsausschuss des Parlamentes hat zu § 32 EIWOG einstimmig folgende Feststellung getroffen:

„Der Ausschuss geht davon aus, dass der in § 32 Abs. 1 festgelegte Anteil an erneuerbarer Energie zusätzlich zu erreichen ist, wobei allerdings auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze bestehende Anlagen, die auf Basis von Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermischer Energie, Wind- und Sonnenenergie betrieben werden, einzurechnen sind. Jedenfalls finden zu diesem Zeitpunkt bestehende Anlagen zur Verwertung von Ablauge keine Berücksichtigung.

Der Ausschuss geht weiters davon aus, dass die Erreichung des in § 32 Abs. 1 festgelegten Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern einer laufenden Evaluierung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemeinsam mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterzogen wird. Über die Ergebnisse dieser Evaluierung soll im jeweiligen Zielerreichungsjahr gemäß § 32 Abs. 1 ein Bericht erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Hiebei ist unter Bedachtnahme auf die zwischenzeitige Entwicklung in Österreich – auch unter Einbeziehung des Beitrages der Mischfeuerungsanlagen und der Verbrennung von Abfällen jeweils mit hohem biogenem Anteil – und auf die Umsetzung des Vorschlages für eine EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt zu prüfen, inwieweit der im § 32 Abs. 1 festgelegte Prozentsatz einer Erhöhung unterzogen werden sollte.“

Aus dieser Ausschussfeststellung ist zu schließen, dass der Grundsatzgesetzgeber keine unbeschränkte Abnahmepflicht festlegen wollte. Auch die Aussage zum „Ablaugestrom“ deutet in diese Richtung.

Wie bereits ausgeführt, ist die Windkrafttechnologie im Vergleich zu anderen Technologien wie zum Beispiel Biomasseverstromung ausgereift. Um auch anderen Primärenergieträgern eine Chance zu geben, ist in Abs. 2 vorgesehen, dass mindestens 2 % des erforderlichen Mindestanteils nicht aus Windenergie stammt. Der Stellungnahme der Interessengemeinschaft Wind kann keine Begründung für die Behauptung entnommen werden, dass die Beschränkung der Windenergie dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen könnte. Auf die Stellungnahme des Bundes wird verwiesen. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet, dass nur sachlich gerechtfertigte Differenzierungen zugelassen werden können, wobei nur Unterschiede im Tatsächlichen sachlich begründet sind. Der Gesetzgeber ist demnach gebunden, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen. Wesentliche Unterschiede im Tatsachenbereich müssen zu entsprechenden unterschiedlichen Regelungen führen. Ob eine Regelung sachlich gerechtfertigt ist, ist aber nicht nur eine Sach- oder Rechtsfrage, sondern erfordert eine

zusätzliche Wertung (vgl. Walter-Mayer; Grundriss des Österreichischen Verfassungsrechtes; VIII. Teil: Die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte). Wie bereits ausgeführt, ist die Windkraftenergie im Hinblick auf die Netzverträglichkeit anders als Ökoenergie aus anderen Anlagen zu beurteilen.

Adressat der Abnahmepflicht ist gemäß den grundsatzgesetzlichen Vorgaben der Verteilernetzbetreiber. Dies ergibt sich aus § 32 Abs. 1, 3 und 4 ELWOG, der die Abnahmepflichten für Ökoenergie festlegt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nur die Verteilernetzbetreiber zur Einrichtung einer Bilanzgruppe für Ökoenergie verpflichtet sind (vgl. § 29 Z. 14

EIWOG). Außerdem ist auf die Definition „Übertragungsnetz“ (§ 2 Abs. 1 Z. 48) zu verweisen. Übertragungsnetze dienen dem überregionalen Transport elektrischer Energie mit einer Spannungshöhe von 110 kV und mehr. Daraus ergibt sich die Frage, welche Netze in Österreich darunter fallen. Dies sind jedenfalls die Höchstspannungsnetze der Austrian Power Grid GmbH, der Tiroler Wasserkraftwerke AG sowie jene der Vorarlberger Kraftwerke AG. Es wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob eine 110 kV-Leitung dem Verteiler- oder Übertragungsnetz zuzuordnen ist. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Übertragungsnetzbetreiber nicht zum Anschluss von Kunden (Endverbraucher und Erzeuger) verpflichtet ist. Diese Pflicht hat nur der Verteilernetzbetreiber (ausgenommen die in § 41 Abs. 2 aufgezählten Fälle). Da der Übertragungsnetzbetreiber keine Anschlusspflicht hat, stellt sich in Wirklichkeit auch die Frage der Abnahmepflicht nicht, es sei denn, ein Übertragungsnetzbetreiber schließt freiwillig eine Ökoanlage an. Nur in einem solchen Fall könnte die Frage relevant sein, ob der Übertragungsnetzbetreiber zur Abnahme verpflichtet ist, wie dies unter Berufung auf § 40 Abs. 1 letzter Satz EIWOG behauptet wird. Da ein derartiger Fall kaum eintreten wird, wird auf diese Frage nicht näher eingegangen. Zu beachten ist jedenfalls, dass gemäß § 34 Abs. 3 EIWOG Mehraufwendungen nur dem Verteilernetzbetreiber zu refundieren sind. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regelung des § 42 dem § 32 EIWOG entspricht.

Die Anregung zu Abs. 4 („Weiterveräußerung“) wurde aufgegriffen, in dem die Wortfolge „oder bereit“ bzw. „die Bereitschaft eines anderen Verteilernetzbetreibers ist durch den Ökoanlagenbetreiber glaubhaft zu machen“ eliminiert wurde.

Zur Stellungnahme der Abteilung Umweltrecht wird bemerkt, dass einerseits auf Grund der Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 10 der Anteil an Ökoenergie erhöht werden kann und andererseits die Abnahmepflicht über die im EIWOG festgelegten Mindestanforderungen festgesetzt wurde.

Zur Stellungnahme der Industriellenvereinigung, des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ zur Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 10 wird ausgeführt, dass die im Abs. 4 festgelegte Menge nur dann erhöht werden kann, wenn die damit verbundenen

Mehraufwendungen zu nicht wesentlich höheren Zuschlägen im Vergleich zu anderen Bundesländern führen. Vor Erlassung einer entsprechenden Verordnung werden natürlich die Interessensvertretungen eingebunden. Durch eine flexiblere Gestaltung der Verordnungsermächtigung wurde der Forderung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer entsprochen.

Zur Stellungnahme der WIENSTROM GmbH wird ausgeführt: Die Anrechenbarkeit von Ökoenergie aus Zukäufen in anderen Bundesländern ist nach Abs. 5 nur dann möglich, wenn die betreffende Ökoanlage nach dem NÖ Ausführungsgesetz anerkannt werden könnte und nicht genügend Ökoenergie in NÖ vorhanden ist. Der Grund für diese Einschränkung besteht darin, dass einzelne Bundesländer Abaugestrom bzw. Tiermehl als Ökoenergie anerkennen.

Zur Stellungnahme des BMWA zu Abs. 2 („halbjährlich“) wird ausgeführt, dass es sich hierbei um eine Anregung handelt, die mit den Ländern nicht abgestimmt ist. Außerdem würde dadurch der Verwaltungsaufwand erhöht werden. Was die Anmerkung aus umweltpolitischer Sicht betrifft, ist auf Abs. 4 und auf die Verordnungsermächtigung hinzuweisen. Es ist richtig, dass NÖ im Vergleich zu anderen Bundesländern ein hohes Ökopotential hat. Auf Grund der derzeitigen Kompetenzverteilung kann ein Verteilernetzbetreiber in einem anderen Bundesland nicht verpflichtet werden, übersteigende Anteile (vgl. Abs. 3) aus NÖ (zu bestimmten Preisen) abzunehmen. Diese Verpflichtung könnte nur durch eine unmittelbar anwendbare Bundesregelung ermöglicht werden. Im Falle einer Bundesregelung könnten daher die Mehraufwendungen für die Ökoenergie auf ganz Österreich gleichmäßig verteilt werden (vgl. auch die Ausführungen zur Stellungnahme der IG Wind).

Zu den Stellungnahmen hinsichtlich der befristeten Abnahmepflicht für elektrische Energie aus Kleinwasserkraftanlagen wird ausgeführt: Die befristete Abnahmepflicht für elektrische Energie aus Kleinwasserkraftanlagen hat den Zweck, den Kleinwasserkraftanlagenbetreibern den Übergang vom bisherigen System mit Abnahmepflicht und Mindesteinspeisetarif zum Zertifikatssystem zu erleichtern. Durch das „grüne“ Zertifikatssystem entstehen zwei Märkte. Zum einen der Markt mit der Kleinwasserkraftenergie und zum anderen der Markt mit den Zertifikaten. Durch die befristete Abnahmepflicht soll in der ersten Phase der Umstellung den Kleinwasserkraftanlagenbetreibern die Sorge genommen werden, wer ihnen die erzeugte Energie abnimmt. Die Abnahmepflicht erfolgt nicht zu von der Behörde festgelegten Mindestpreisen, vielmehr ist der Preis frei zu vereinbaren. Der Zuschlag zur Netzgebühr kann somit durch diese Abnahmepflicht nicht belastet werden. Es wird nicht die Ansicht geteilt, dass die befristete Abnahmepflicht dem neuen System widerspricht, zumal – wie bereits dargestellt – sich zwei Märkte entwickeln werden. Auch kann die Ansicht nicht geteilt werden, dass die befristete Abnahmepflicht dem Markt Zertifikate entzieht.

Zur Stellungnahme des Städtebundes, Landesgruppe Niederösterreich, zu § 42 Abs. 6 wird bemerkt, dass die Befristung der Abnahmepflicht von KWK-Energie mit Ende 2004 durch den Grundsatzgesetzgeber vorgegeben ist. Auch ist es nicht möglich, im Ausführungsgesetz festzulegen, dass der Landeshauptmann Mindestpreise für die Abnahme von KWK-Energie festzusetzen hat, zumal dem Ausführungsgesetzgeber diesbezüglich keine Kompetenz zusteht (vgl. §§ 1 und 34 Abs. 2 EIWOG). Über Empfehlung des NÖ Elektrizitätsbeirates (einvernehmlich) soll die Abnahmepflicht nur für die Überschussenergie bestehen.

Abschnitt 3 (Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen)

Zu § 43 (Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber)

Durch den vorgesehenen Entfall der Bestimmungen über den Kraftwerkseinsatz soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nach der nunmehrigen Konzeption eine verstärkte Trennung der Bereiche Netzbetrieb und Erzeugung vorgesehen ist. Dies hat zur Folge, dass auch der Einsatz von Kraftwerken nicht mehr durch den Netzbetreiber bestimmt werden kann, ausgenommen Netzsicherheitsaspekte. Um die technische Funktionsfähigkeit der Übertragungsnetze zu gewährleisten, ist es jedoch erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern untereinander sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Bilanzgruppenkoordinator zu intensivieren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 39 verwiesen.

Zu § 44 (Einteilung der Regelzonen, Aufgaben)

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen. Eine Regelzone ist die kleinste Einheit des Verbundsystems (eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind). Diese Bestimmung entspricht § 22 EIWOG. Auf die Definition „Netzbereich“ wird hingewiesen.

Hauptstück IV (Netzzugangsberechtigte, Fonds)

Abschnitt 1 (Kunden, Netzbenutzer)

Zu § 45 (Rechte und Pflichten der Kunden)

Alle Kunden haben am 1. Oktober 2001 das Recht, mit Stromhändlern (das sind auch: Lieferanten, Erzeuger und sonstige Elektrizitätsunternehmen) Verträge über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfs zu schließen (vgl. jedoch § 71 Abs. 8

ElWOG). Zu diesem Zweck ist ihnen Netzzugang zu gewähren. Endverbraucher, die nicht von Stromhändlern mit Sitz im Inland beliefert werden oder die sich unter Benützung des Netzes selbst beliefern, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie Kleinwasserkraftzertifikate für 8 % ihres Bezuges erworben haben. Durch die Ergänzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ist gewährleistet, dass alle Endverbraucher, die das Netz benutzen, in die Finanzierung der Kleinwasserkraft eingebunden sind (vgl. hierzu auch die Finanzierung der so genannten „Ökoenergie“; § 34 ElWOG). Der Nachweis des Bezuges kann auch rechnerisch erbracht werden. Dies ist insbesondere für Endverbraucher gedacht, die nach Lastprofilen elektrische Energie beziehen. Zertifikate, die älter als zwei Jahre sind, sind nicht anzuerkennen, um Hortungen zu vermeiden bzw. um Störungen des Zertifikatshandels möglichst hintanzuhalten. Zertifikate aus EU- oder EWR-Staaten sind nur dann anzuerkennen, wenn ein vergleichbares System in dem betreffenden Mitgliedstaat existiert.

Was die Stellungnahme des Verbundes betrifft, so ist auf die Definition gemäß § 2 Abs. 1 Z. 44 („Stromhändler“) zu verweisen. Demnach sind Kunden berechtigt, auch mit Erzeugern einen Vertrag abzuschließen (Erzeuger wird zu Stromhändler). Im Übrigen wurde diese Bestimmung mit Vertretern des BMWA abgestimmt. Hinsichtlich der Stellungnahme zu Abs. 3 wird auf die im Einvernehmen mit dem BMWA erfolgte Definition des Stromhändlers verwiesen. Durch diese Definition ist sicher gestellt, dass auch ein Erzeuger seine elektrische Energie verkaufen bzw. Netzzugang begehren kann. Die Nachweispflicht wurde auf Anregung der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ im Einvernehmen mit den Ländern und dem Regulator von viertel- auf halbjährlich ausgedehnt. Zur Bemerkung des Verbundes, dass auch „Eigenerzeuger“, die sich über das öffentliche Netz versorgen, den Nachweis zu erbringen haben, wird ausgeführt, dass diese Festlegung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und den Ländern erfolgt ist. Auf die Fälle der so genannten „Kettenkunden“ wird hingewiesen. Im Hinblick auf die Stellungnahme der EVN AG wurde die Reziprozitätsregelung insofern entschärft, als nunmehr nicht mehr auf Abs. 3 abgestellt wird. Die Stellungnahme des BMWA wurde berücksichtigt, in dem Abs. 6 eliminiert wurde.

Zu § 46 (Pflichten der Stromhändler, Untersagung)

Da Stromhändler, die Kunden beliefern wollen, öffentlich rechtliche Pflichten zu erfüllen haben und die Nichtbefolgung Sanktionen nach sich zieht, ist es erforderlich, dass die Behörde Kenntnis hat, welche derartige Stromhändler tätig sind. Es ist daher vorgesehen, dass Stromhändler die Aufnahme ihrer Tätigkeit in Niederösterreich der Behörde bekannt zu geben haben. Liegt der Hauptwohnsitz oder Sitz des Stromhändlers im Ausland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben (Abs. 1).

Abs. 3 legt fest, dass Stromhändler, die Endverbraucher beliefern, für 8 % ihrer Abgabe Kleinwasserkraftzertifikate nachzuweisen haben, wobei der Nachweis der Abgabe auch rechnerisch erbracht werden kann. Um Hortungen von Kleinwasserkraftzertifikaten zu

vermeiden, ist vorgesehen, dass Zertifikate, die älter zwei Jahre, vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung an gerechnet, sind, nicht anzuerkennen sind. Zertifikate aus EU- oder EWR-Staaten sind nur dann anzuerkennen, wenn ein vergleichbares System in dem betreffenden Mitgliedstaat existiert.

Abs. 4 verpflichtet die Endverbraucher, sich registrieren zu lassen; dies ist erforderlich, um das elektronische Zertifikatssystem verwirklichen zu können.

Gemäß Abs. 5 sind Stromhändler, die nicht nachweispflichtig sind, berechtigt, im Namen ihrer Endverbraucher den Nachweis zu erbringen. Da nicht anzunehmen ist, dass alle nachweispflichtigen Endverbraucher mit EDV ausgestattet sind bzw. einen Internetzugang haben, ist vorgesehen, dass über Verlangen eines Endverbrauchers der nicht nachweispflichtige Stromhändler im Namen des Endverbrauchers die Pflichten gemäß § 45 Abs. 3 und 4 wahrzunehmen hat.

Abs. 6 regelt die Reziprozität.

Durch die vorgesehene Aufschlüsselung des Strombezuges nach Primärenergieträgern (Abs. 7) wird dem Konsumenten die Möglichkeit eröffnet, eine Auswahl seiner Stromhändler unter dem Gesichtspunkt des Aufbringungsmixes zu treffen. Auszuweisen ist der Anteil an den verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die elektrische Energie aufgebracht wird. Wird die elektrische Energie auf einer Börse oder von einem Stromhändler, der die elektrische Energie auf einer Börse oder von einem anderen Stromhändler erworben, bezogen und kann diese elektrische Energie keinen Primärenergieträger zugeordnet werden, so kann dieser Anteil ohne Angabe des Primärenergieträgers ausgewiesen werden, sofern sich aus einer Verordnung nichts anderes ergibt. Seitens der Endverbraucher kann langfristig Einfluss auf die zukünftige Aufbringungssituation (Bau neuer Kraftwerke, Atomstrom) genommen werden. Die Aufschlüsselung hat auf der Stromrechnung zu erfolgen und somit nicht auf jenen Vorschriften, mit denen Abschlagszahlungen eingefordert werden. Die Behörde hat nähere Bestimmungen über die Ausweisung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung, über die Nachweise und über die Überwachung zu erlassen. Es wird zweckmäßig sein, eine mit den Ländern abgestimmte Regelung anzustreben. Auf Verlangen der Behörde hat der Stromhändler der Behörde entsprechende Nachweise vorzulegen (Abs. 8). In Abs. 10 ist vorgesehen, dass die Behörde einem Stromhändler die Liefertätigkeit zu untersagen hat, wenn bestimmte Tatbestände vorliegen. Die Verlässlichkeit ist nach § 61 Abs. 4 bis 8 zu beurteilen. Die Nachweispflicht betreffend Kleinwasserkraftzertifikate wurde über Anregung der EVN AG, WIENSTROM GmbH und Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ im Einvernehmen mit den Ländern, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Regulator von vierteljährlich auf halbjährlich erhöht. Die Bemerkung des Verbundes zu Abs. 1 ist nicht nachvollziehbar, da der Regulierungsbehörde diesbezüglich keine Kompetenzen übertragen worden sind. Zur Stellungnahme des BMWA zu Abs. 7 wird auf die Verordnungsermächtigung verwiesen. Inwieweit der gemachte Vorschlag umsetzbar sein wird, wird rechtlich noch zu prüfen sein.

Zu § 47 (Netzbenutzer)

Hier sind entsprechend § 44 EIWOG die Pflichten der Netzbenutzer festgelegt. Netzbenutzer haben sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder können selbst eine Bilanzgruppe bilden, wenn sie die Voraussetzungen des Hauptstückes V erfüllen.

Zur Stellungnahme der Vereinigung der Österreichischen Elektrizitätswerke wird bemerkt, dass Abs. 2 Z. 1 dem Wortlaut des § 44 Abs. 1 Z. 1 EIWOG entspricht. Da die Marktregeln Bestandteil der Allgemeinen Netzbedingungen sind und diese von der Regulierungsbehörde zu genehmigen sind, wird es Aufgabe dieser Behörde sein, zu beurteilen, ob die vorgeschlagene Präzisierung im Sinne der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Abschnitt 2 (Erzeuger, Kleinwasserkraftzertifikate)

Zu § 48 (Rechte und Pflichten der Erzeuger)

Diese Bestimmung entspricht § 39 EIWOG. Die Pflichten sind zusätzlich zu den in § 47 festgelegten einzuhalten.

Der Anregung der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde entsprochen.

Zu § 49 (Betreiber von Ökoanlagen)

§ 39 EIWOG bestimmt als Voraussetzung des Rechts auf Abnahme von elektrischer Energie durch Netzbetreiber die Anerkennung als Ökoanlage durch die Behörde. Das Grundsatzgesetz (vgl. § 40 Abs. 1 EIWOG 2000 bzw. § 31 Abs. 3 EIWOG 1998) spricht von „heimischer Biomasse“, ohne „heimisch“ zu definieren. Unter „heimischer Biomasse“ wird jedenfalls jene Biomasse zu verstehen sein, die in Österreich als Rohstoff gewachsen ist, oder die bei der Anlage oder in deren Umgebung anfällt. Laut diversen Kommentaren zum EIWOG kann der Begriff „heimisch“ wohl nur EU-weit verstanden werden. Das Abstellen auf die heimische Biomasse dient vor allem der Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele (vgl. auch Allgemeiner Teil, G). Aus diesem Grund sollen auch die negativen Auswirkungen des Transportes von Biomasse möglichst hintangehalten werden. Elektrische Energie aus Anlagen zur Verbrennung von Abfällen mit hohem biogenem Anteil ist ebenfalls als Ökoenergie anzuerkennen. Elektrische Energie aus Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil wird nur entsprechend dem Anteil der eingesetzten Biomasse, gemessen an der Brennstoffwärmeleistung, anerkannt. Klärschlamm und sonstiger Müll (vgl. § 40 Abs. 1 EIWOG) sowie Ablauge werden nicht als Biomasse gewertet. Unter Ablauge wird gemäß ÖNORM M 7111 eine Sammelbezeichnung für die beim Aufschluss von zellulosehaltigem Material entstehenden wässrigen Konzentrate (ca. 27 % Holz, 19 % Wasser, 54 % Säure) verstanden. Die Nichteinbeziehung der Ablauge in das mit Abnahmepflicht und Mindesteinspeisetarife festgelegte Förderungsmodell begründet sich vor allem damit, dass

Strom aus Ablauge zu marktkonformen Bedingungen verkauft werden kann. Eine Stützung durch Abnahmepflicht und Mindesteinspeisetarife scheint daher nicht gerechtfertigt. Diese Festlegung entspricht auch der Ausschussfeststellung (1305 BlgNR 20. GP, zu § 31 Abs. 3 ElWOG alt), wonach Ablaugeverwertungen keine Berücksichtigung finden sollen. Außerdem würde die Überprüfbarkeit im Sinne „heimischer Biomasse“ nicht bzw. kaum möglich sein. Gleiches trifft auf Tiermehl zu. Entsprechend § 40 Abs. 1 ElWOG können sonstige Anlagen, die auf Basis von Müll betrieben werden, nicht anerkannt werden. Hinsichtlich des Begriffes „Müll“ wird auf § 3 Z. 2 lit. a) des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, verwiesen. Um Missbräuche zu verhindern, sieht Abs.5 vor, dass der Betreiber einer anerkannten Ökoanlage über die abgegebene Energie eine Bescheinigung auszustellen hat, die dem Netzbetreiber als Nachweis für den Bezug von Ökoenergie dient. Abs. 3 legt dem Betreiber einer Mischfeuerungsanlage die Verpflichtung auf, Nachweise über den Einsatz der Biomasse zu führen. Diese Verpflichtung dient dazu, Missbräuche hintanzuhalten. Hat der Netzbetreiber Grund zur Annahme, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen, hat er die Behörde zu verständigen, die die Anerkennung zu widerrufen hat.

Die Stellungnahme der Industriellenvereinigung und des Verbundes wurde berücksichtigt. Die Forderung der Interessengemeinschaft Wind, Abfall mit hohem biogenem Anteil nicht als Ökoenergie anzuerkennen, kann nicht berücksichtigt werden, da dies dem Grundsatzgesetz widersprechen würde (vgl. § 40 Abs. 1 ElWOG). Hinsichtlich der Bemerkung von WIENSTROM GmbH betreffend Ablauge wird auf die vorstehenden Ausführungen und die Ausschussfeststellung des Wirtschaftsausschusses des Parlamentes verwiesen.

Zu §§ 50 und 51 (Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen, Kleinwasserkraftzertifikate, Verwaltung der Kleinwasserkraftzertifikate)

Auf die Ausführungen betreffend Kleinwasserkraftzertifikate im Allgemeinen Teil wird verwiesen. Auf Verlangen der Behörde, ist dem Antrag eine Bescheinigung anzuschließen, dass die betreffende Wasserkraftanlage eine Engpassleistung von nicht mehr als 10 MW aufweist. Der Begriff der „Wasserkraftanlage“ ist im Sinne des „einheitlichen“ Anlagenbegriffes gemäß Gewerbeordnung zu interpretieren. In Zweifelsfragen werden auch die Wasserrechtsbescheide zur Entscheidungsfindung heranzuziehen sein. Mit der Benennung ist der Betreiber berechtigt, Zertifikate bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auszugeben. Als Voraussetzung ist vorgesehen, dass der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die Zertifikate auf Basis von Zählwerten oder gerechneten Werten zu beglaubigen hat. Der Netzbetreiber hat somit jene Menge an elektrischer Energie zu bestätigen, die ein Kleinwasserkraftwerksbetreiber ins Netz einspeist. Um Missbräuche möglichst hintanzuhalten, sind die Netzbetreiber verpflichtet, der Behörde Mitteilung zu machen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Klar gestellt wird, dass nur über jene Mengen Zertifikate ausgestellt werden

können, die in das öffentliche Netz tatsächlich eingespeist werden. Außerdem besteht die Verpflichtung, die Zertifikate auf elektronischem Wege auszustellen, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Die vorgesehene Stückelung der Zertifikate mit 100 kWh ergibt österreichweit eine theoretische Zahl von etwa 40 Mio Zertifikaten, zweifellos eine Menge, die die Verwaltung hoffnungslos überfordern würde, selbst wenn man davon ausgeht, dass nicht 100 kWh-weise gehandelt wird. Es ist daher unabdingbar, eine vollständig EDV-gestützte Lösung zu finden.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hat Price Waterhouse & Coopers im Einvernehmen mit Ländervertretern folgenden Vorschlag betreffend elektronisches Zertifikatssystem unterbreitet (wird auszugsweise wiedergegeben): „Das System der Kleinwasserkraft-Zertifikate ist ein elektronisches Zertifikatssystem. Die Ausstellung, Verwaltung und Kontrolle der Nutzung erfolgt über ein zentrales elektronisches EDV-System (KWKW-Zertifikatsregister), das im Verantwortungsbereich einer zentralen öffentlichen Institution angesiedelt sein muss.

Durch ein elektronisches System sind die Transaktionskosten am geringsten und damit liegen für alle Marktteilnehmer (auch kleine Unternehmen) die gleichen Markteintrittsbedingungen vor. Weiters ist das elektronische System dasjenige System, mit dessen Hilfe das Monitoring mit den weitaus geringsten Kosten realisiert werden kann.

Rollen der KWKW-Marktteilnehmer:

Der Anlagenbetreiber stellt einen Antrag auf Zulassung der Anlage als Kleinwasserkraftanlage an die Landesregierung.

Zugelassen werden Anlagen mit einer Engpassleistung bis maximal 10 MW. Die Engpassleistung wird durch den leistungsschwächsten Teil, begrenzt durch die höchstmögliche Dauerleistung einer Erzeugungsanlage entsprechend ÖNORM M 7101 bestimmt. Der Anlagenbetreiber muss bei der Antragstellung einen Nachweis über die Engpassleistung beibringen. Der Nachweis kann von einer Anstalt des Bundes oder eines Bundeslandes, einer akkreditierten Stelle im Rahmen des fachlichen Umfanges der Akkreditierung, einer staatlich autorisierten Anstalt, einem Ziviltechniker oder einem gerichtlich beeideten Sachverständigen jeweils im Rahmen der erteilten Befugnis ausgestellt werden.

Der Anlagenbetreiber erhält von der Zentralen Stelle automatisch eine persönliche User-ID zugesandt und ist damit berechtigt direkt in die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) über Internet einzusteigen. Voraussetzung ist, dass der Anlagenbetreiber ein elektronisches Zertifikat, analog dem Typ Premium von a-sign, verwendet. Mit der persönlichen User-ID hat der Anlagenbetreiber Einsicht und Verfügungsgewalt betreffend sein Konto.

Die Landesregierung benennt die Anlage nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen als Kleinwasserkraftwerksanlage (KWKW), die damit zum Zertifikatshandel zugelassen ist. Durch die Benennung ist der jeweilige Betreiber berechtigt Zertifikate abzugeben.

Die Benennung geht direkt an den Anlagenbetreiber. Gleichzeitig geht eine Ausfertigung an den Netzbetreiber, die Elektrizitäts-Control GmbH und an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) (KWKW-Zertifikatsregister).

Der Netzbetreiber misst bei Anlagen ohne Lastprofil die eingespeiste Energie des Anlagenbetreibers und gibt die Daten am Monatsende elektronisch in die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) ein. Bei Verwendung von Lastprofilen werden monatlich vom Netzbetreiber die 1/12 Werte der Jahreserzeugungsenergie der jeweiligen Anlage in das EDV-System der Zentralen Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) eingegeben. Die genaue Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Jahres. Ein Überschuss oder ein Defizit wird auf das folgende Jahr aufgerechnet.

Bei Anlagen mit Messung (Anlagen über 50 kW installierte Leistung) führt der Netzbetreiber monatlich eine Ablesung durch und meldet diese elektronisch an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister).

Auf Grund der Meldung werden in der Zentralen Stelle automatisch die Zertifikate generiert. Ab diesem Zeitpunkt kann der Anlagenbetreiber über die Zertifikate elektronische verfügen. Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben die Händlerdaten jener Händler, die KWK-Zertifikate nachweisen müssen, an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) zu melden. Die Daten bestehen insbesondere aus Firmennamen, Firmenbuchnummer und Kontaktadresse. Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben weiters die Daten (Energiehandelsvolumen bzw. Energiebezug) der jeweiligen Bilanzgruppe an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) zu melden. Die Meldung erfolgt für jeden Händler und jeden Kunden, der direkt im Ausland einkauft und pro Bundesland.

Alle Stromhändler, die im Inland Endverbraucher beliefern, haben sich bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Sie bekommen ebenfalls eine persönliche User-ID und zugehöriges Konto von der Zentralen Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) zugewiesen. Alle Kunden, die direkt vom Ausland beziehen, haben sich bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Sie bekommen ebenfalls eine persönliche User-ID und ein zugehöriges Konto von der Zentralen Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) zugewiesen.

Anforderungen an das System:

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) betreibt ein elektronisches Registrierungssystem und hat keine sonstigen Vollzugsaufgaben. Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) kann bei der Elektrizitäts-Control GmbH angesiedelt oder eine eigene Rechtsperson sein. Ist sie bei der Elektrizitäts-Control GmbH angesiedelt, muss sie von den behördlichen Aufgaben des Regulators getrennt geführt werden.

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) ist die einzige Stelle, die elektronisch die Zertifikate ausstellt, verwaltet und entwertet.

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) weist

- Anlagenbetreiber
- Netzbetreiber
- Händler
- Endkunden, die direkt im Ausland einkaufen

ein User-ID zu und legt für jeden Marktteilnehmer (Anlagenbetreiber, Händler und Kunden, die KWK-Anteile direkt nachweisen müssen) ein Benutzerkonto an.

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) teilt dem Anlagenbetreiber entsprechend den Angaben der Netzbetreiber die elektronischen Zertifikate (Zertifikatsnummern) mit.

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) verwaltet das gesamte System.

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) betreibt ein Informations- und Monitoringsystem. Weiters informiert die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) die Landesregierung (Behörde) über diejenigen Marktteilnehmer, die die 8%-Quote nicht erfüllen. Bei Abschluss eines Zertifikatsgeschäftes teilt der Verkäufer dem Käufer die Zertifikatsnummern der veräußerten Zertifikate mit. Der Käufer meldet diese Nummern der Zentralen Stelle und lässt den Kauf vormerken. Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) ersucht den Verkäufer um Bestätigung des Kaufgeschäftes. Nach Bestätigung durch den Verkäufer trägt die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) den Käufer als neuen Eigentümer der angegebenen Zertifikate ein. Damit ist die Übergabe bewerkstelligt.

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) stellt die 8% - Quote pro Bundesland sowie pro Stromhändler bzw. Kunden, die direkt die KWK-Anteile nachweisen müssen, auf Grund der Meldung des Bilanzgruppenverantwortlichen im Vierteljahr (nunmehr im Halbjahr) fest. Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) gibt dem jeweiligen Stromhändler diese 8%-Quote pro Bundesland bekannt.

Nachweis der 8%-Quote und Entwertung der Zertifikate:

Die Händler, die KWK-Anteile nachweisen müssen, erbringen diesen 8 % Nachweis durch die Meldung jener Zertifikate, die in seinem Eigentum sind und entwertet werden sollen. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister).

Diese Entwertung wird von den Verpflichteten bei der Zentralen Stelle auf elektronischen Wege von seinem Konto je Bundesland selbst vorgenommen. Durch die Entwertung wird das Zertifikat ungültig und ist damit nicht mehr handelbar.

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) verständigt die Landesregierung (Behörde) und die Nachweispflichtigen alle Vierteljahre (nunmehr alle Halbjahre) über die Nichterfüllung der 8% Quote.

Ausgleichsabgabe:

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) kontrolliert laufend die Quotenerfüllung.

Insoweit die Nachweispflichtigen zum Vierteljahr (nunmehr zum Halbjahr) den 8%-Nachweis nicht zur Gänze erbringen, ist gleichzeitig am Ende des Vierteljahres (nunmehr Halbjahres) die Differenz auf die 8%-Quote durch eine adäquate Ausgleichsabgabe zu erbringen.

Die Ausgleichsabgabe ist in den jeweiligen Landesfonds einzuzahlen und richtet sich nach der Ausgleichsabgabe des jeweiligen Bundeslandes.

Der Stichtag für den Nachweis der Erfüllung der 8%-Quote durch Zertifikate bzw. durch die Zahlung der Ausgleichsabgabe ist mit Ablauf des Vierteljahres (nunmehr Halbjahres) der Zeitpunkt, in dem die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) dem Händler die Höhe der 8%-Quote bekannt gibt. Zu diesem Stichtag fordert die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) die Nachweispflichtigen auf, binnen 2 Wochen (nunmehr 4 Wochen) entweder den Nachweis nachzuholen oder die entsprechende Ausgleichsabgabe in den jeweiligen Landesfonds einzuzahlen. Wird dieser Frist nicht entsprochen, verständigt die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) automatisch die jeweilige Landesregierung von der Nichterfüllung der 8%-Quote.

Der jeweilige Landesfonds meldet den Eingang der Ausgleichsabgabe an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister).

Die jeweilige Landesregierung erlässt nach Einlangen der Meldung des fehlenden Nachweises eine bescheidmäßige Vorschreibung der Ausgleichsabgabe mit einem Säumniszuschlag von 4% der Ausgleichsabgabe.

Die Einbringung eines Rechtsmittels gegen die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe (Art.12 Abs 3 B.-VG) hindert nicht die Zahlungspflicht der Ausgleichsabgabe und des Säumniszuschlages.

Der Nachweis ist erstmals am Ende des 3.Quartals 2002, zu erfüllen. Damit können genug Zertifikate von den Anlagenbetreibern erzeugt werden. Der Beginn der Zertifikatsausgabe wird mit 1.1.2002 festgelegt.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist nach folgenden Parametern zu ermitteln:

- Marktpreis
- Durchschnittliche Produktionskosten auf Basis langfristiger Investitionskosten pro kW

Der Marktpreis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Forwardpreise des Grundlastblockes des EEX (European Energy Exchange) des jeweiligen Jahres.

Die durchschnittlichen Produktionskosten könnten auf der Grundlage der Studie ‚Stromerzeugung aus Wasserkraft‘ von J.Neubarth und M.Kaltschmitt (in Erneuerbare Energien in Österreich, J.Neubarth/M.Kaltschmitt Hrsg., Springer-Verlag Wien 2000) ermittelt werden.

Anforderungen an die Zertifikate:

1. Identifikationsnummer
2. Ausgabedatum – das Zertifikat ist befristet auf 24 Monate gültig
3. Code für Art der Erzeugung

4. Eigentümer des Zertifikates
mit Name, Adresse, Tel, e-mail und Fax
5. Größe (Stückelung)
Angabe der Größe in kWh. Entsprechend der Vielfachen werden dazu die entsprechende Anzahl von Zertifikatsnummern ausgegeben.
6. Aussteller (Kraftwerksbetreiber)
mit Name, Adresse, Tel, Email und Fax

Kosten:

Eintragungskosten entstehen bei der Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) durch die Erstellung der Datenregister für den jeweiligen Marktteilnehmer.

Transaktionskosten für die Übertragung von Zertifikaten.

Die Kosten der Zentralen Stelle sind vom Bund zu tragen. (Konsultationsmechanismus!)

Zertifikatskosten

Die Zertifikatskosten werden pro generiertes Zertifikat vom Anlagenbetreiber direkt an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) bezahlt.

Landes-Fonds:

Von den Landesregierungen wird ein Fonds zur Verwaltung der Ausgleichsabgaben eingerichtet.“

Entsprechend diesem Vorschlag wurden die §§ 50 und 51 gestaltet.

Nach den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgelegten Unterlagen kann von einer Gesamterzeugung aus Kleinwasserkraft von 4200 GW/a (österreichweit) ausgegangen werden, wobei nicht vorausgesagt werden kann, ob die gesamte Erzeugung ins Netz eingespeist wird oder teilweise für den Eigenverbrauch verwendet wird. Der Gesamtinlandsverbrauch (ohne Pumpstrom) beträgt nach diesen Unterlagen 55.700 GWh/a. Der Anteil der Kleinwasserkraft beträgt nach diesen Unterlagen somit 7,54%.

Die Stellungnahme des Verbundes wurde insofern berücksichtigt, als nicht nur Verteilernetzbetreiber sondern auch Übertragungsnetzbetreiber Zertifikate beglaubigen können. Nicht richtig ist, dass § 41 Abs. 2 und 3 EIWOG von erzeugter elektrischer Energie spricht. Vielmehr wird in diesen Bestimmungen von der abgegebenen Energie gesprochen. Es wurde mit den Ländern und mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Einvernehmen erzielt, dass die Zertifikate der aus der Anlage über das öffentliche Netz abgegebenen Menge an elektrischer Energie zu entsprechen haben. Insofern konnte daher der Stellungnahme des Verbundes und der WIENSTROM GmbH nicht Rechnung getragen werden. Zu den Stellungnahmen der Anton Kittel Mühle Plaika und der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke wird ausgeführt, dass durch die Definition „Engpassleistung“ eine „Zerteilung“ der Anlagen keinen Einfluss auf die Berechtigung zur Ausgabe von Zertifikaten hat (einheitlicher Anlagenbegriff). Eine „Rücktypisierung“ kann allerdings kaum ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in NÖ nur wenige Kraftwerke existieren, bei denen eine Rücktypisierung von Relevanz

sein kann (soweit bekannt nur zwei). Die Bestimmung über das Erlöschen der Benennung wurde fallen gelassen.

Die verwaltende Stelle (Elektrizitäts-Control GmbH) ist nur zur Verwaltung der Zertifikate beauftragt, nicht jedoch zur Installierung einer Handelsplattform (siehe Stellungnahme WIENSTROM GmbH). Zur Stellungnahme der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke und der Anton Kittel Mühle Plaika zu § 51 Abs. 5 wird bemerkt, dass die halbjährliche Nachweispflicht im Einvernehmen mit den Ländern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegt worden ist. Zum Vorschlag von Anton Kittel Mühle Plaika, dem Nachweispflichtigen im Rahmen der Nachholfrist keine Wahlmöglichkeit einzuräumen, kann nicht näher getreten werden (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 52). Weiters ist zur Anmerkung zu § 51 Abs. 4 auszuführen, dass auf Grund des Abs. 6 die verwaltende Stelle die Nachweispflichtigen regelmäßig über die Anzahl der noch nicht entwerteten Zertifikate zu informieren hat. Die Stellungnahme des BMWA zu § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 4 und 5 sowie Abs. 6 wurde großteils berücksichtigt. Im Übrigen wird auf den Vorschlag von Price Waterhouse & Coopers verwiesen.

Abschnitt 3 (Ausgleichsabgabe, Fonds)

Zu § 52 (Ausgleichsabgabe)

Verteilernetzbetreiber, Stromhändler mit Sitz im Inland, die Endverbraucher beliefern, sowie Endverbraucher, die von Stromhändlern mit Sitz im Ausland beliefert werden oder die als Erzeuger sich selbst über das öffentliche Netz versorgen, haben eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn sie nicht die erforderlichen Mindestanforderungen betreffend Ökoenergie oder die erforderlichen Kleinwasserkraftzertifikate nachweisen (vgl. auch § 61a EIWOG).

Die Ausgleichsabgabe hat sich für Minderbezüge aus Ökoanlagen an der Differenz zwischen dem Marktpreis und den durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoanlagen zu orientieren. Da bei der Preisbestimmung gemäß § 34 Abs. 1 EIWOG ebenfalls die durchschnittlichen Produktionskosten als Basis heranzuziehen sind, wird auf diese Mindestpreise für die Ermittlung der Differenz zurückgegriffen, wobei eine Gewichtung nach der abgenommenen Ökoenergie vorzunehmen ist.

Die Ausgleichsabgabe für nicht oder nicht ausreichend vorgelegte Kleinwasserkraftzertifikate hat sich ebenfalls an der Differenz der durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftwerke und dem Marktpreis zu orientieren. Die durchschnittlichen Produktionskosten sind unter Berücksichtigung der im Abs. 7 festgelegten Vorgaben mit Verordnung (vgl. Abs. 9) festzulegen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt indirekt den Wert der Kleinwasserkraftzertifikate. Da der Zertifikatshandel nicht auf ein Bundesland beschränkt ist, sondern im gesamten Bundesgebiet sich entfalten wird müssen, ist es geradezu notwendig, dass die Rahmenbedingungen, die von den einzelnen Ländern in den Ausführungsgesetzen festzulegen sind, weitgehendst aufeinander abgestimmt sind,

insbesondere die Höhe der Ausgleichsabgabe sollte in allen Bundesländern möglichst gleich hoch sein. Der Wert der Zertifikate bestimmt sich nämlich nicht nach der höchsten sondern nach der billigsten Ausgleichsabgabe. Das „grüne“ Zertifikatsmodell wird nur dann ein Erfolg werden können, wenn die Rahmenbedingungen in allen Bundesländern möglichst harmonisiert sind.

Der Marktpreis für das jeweilige Jahr (Oktober bis Ende September) ergibt sich aus dem Durchschnitt der im Vorhinein (auf Basis future oder forward) ermittelten Preise einer für den österreichischen Markt bestimmenden europäischen Strombörse. Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen.

Gemäß Abs. 9 hat die Behörde auf Basis der Abs. 6 und 7 die durchschnittlichen Produktionskosten zu bestimmen. Eine Ausgleichsabgabe kann erst dann mit Bescheid vorgeschrieben werden, wenn die Produktionskosten bestimmt sind. Wie bereits ausgeführt, wird es zweckmäßig und notwendig sein, dass die Produktionskosten für Kleinwasserkraftanlagen möglichst in allen Bundesländern einheitlich gestaltet werden. Die durchschnittlichen Produktionskosten der Ökoanlagen sind anzupassen, wenn sie sich um mehr als 10 % seit der letzten Festsetzung verändert haben.

Zu den Stellungnahmen betreffend Marktpreis (siehe EVN AG, Verbund, WIENSTROM GmbH) wird vermerkt, dass nunmehr mit Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen sind. Die Vorgaben zur Ermittlung des Marktpreises sind so gestaltet, dass alle Anregungen zu diesem Thema berücksichtigt sind. Wichtig wird sein, dass die Ermittlung des Marktpreises in allen Ländern nach einheitlichen Kriterien erfolgt, um möglichst gleiche Rahmenbedingungen für die Festlegung der Ausgleichsabgabe österreichweit zu erzielen. Die Frist für die Nachholung des Nachweises wurde über Anregung von EVN AG und WIENSTROM GmbH auf vier Wochen verlängert. Die Anregung der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke zu Abs. 2 (Zinsen) wurde berücksichtigt.

Zur Stellungnahme der Anton Kittel Mühle Plaika ist auszuführen:

Sinn und Zweck der Aufforderung, entweder die erforderlichen Nachweise nachzuholen oder eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, ist es, die Behörde zu entlasten. Der Nachweispflichtige, der am Ende jeden Halbjahres Kenntnis über alle Parameter hat, die für die Ermittlung einer Ausgleichsabgabe maßgeblich sind, kann sich entscheiden, ob er entweder die Nachweise nachholt oder die Ausgleichsabgabe, die ihm der Höhe nach bereits bekannt ist, bezahlt. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so hat ihm die Behörde die Ausgleichsabgabe mit einem Säumniszuschlag von 4 % vorzuschreiben. Diese Vorgangsweise wurde im Einvernehmen mit allen Ländern festgelegt. Die Vorschreibung eines Verwaltungskostenersatzes von 15 % der durchschnittlichen Produktionskosten scheint unbillig zu sein und rechtlich äußerst problematisch. Zum einen ist der Rahmen der Ausgleichsabgabe durch das Grundsatzgesetz vorgegeben und zum anderen ist auf das AVG hinzuweisen. § 76 Abs. 1 AVG besagt, dass Barauslagen, die einer Behörde erwachsen sind,

die Partei zu tragen hat, die um die Amtshandlung angesucht hat, sofern nicht auch in diesem Fall diese von Amts wegen zu tragen sind. Im Übrigen scheint der gemachte Vorschlag einen ganz anderen Zweck zu verfolgen. Mit dem „Verwaltungskostenersatz“ sollen die Nachweispflichtigen verhalten werden, an Stelle der Zahlung einer Ausgleichsabgabe Zertifikate zu kaufen. Hierzu ist festzuhalten, dass Stromhändler ihre Entscheidungen im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes treffen werden. Zur Anregung zu Abs. 7 ist auszuführen, dass unter Betriebskosten natürlich auch Steuern, Gebühren und alles was zum Betrieb des Kraftwerkes erforderlich ist, zu verstehen ist.

Die Stellungnahme des BMWA zu Abs. 2 wurde berücksichtigt. Zur Anregung zu Abs. 7 ist zu vermerken, dass durch die Berücksichtigung der Lebensdauer dieser Anregung entsprochen ist. Im Übrigen wird auf den Vorschlag von Price Waterhouse & Coopers verwiesen.

Zu § 53 (Einrichtung und Verwaltung eines Fonds)

Zur Förderung von Ökoanlagen haben die Ausführungsgesetze einen Fonds einzurichten (vgl. § 61a ElWOG). Da nicht nur Ökoanlagen sondern auch Kleinwasserkraftwerke einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der CO₂ Emissionen leisten und auch diese Anlagen ohne einer Förderung im Wettbewerb nicht bestehen können, werden auch die Kleinwasserkraftwerke in die Förderungen mit einbezogen. Der Fonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und die Verwaltung erfolgt durch die Behörde, die die Mittel des Fonds zinsbringend anzulegen hat. Personal- und Sachkosten sind durch den Fonds zu tragen. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe, aus bestimmten Strafbeträgen, Zinsen und sonstigen Zuwendungen (z. B. Spenden, Bundes- und Landesmittel). Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe der Förderungen hat nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln auf der Grundlage von Förderrichtlinien zu erfolgen, die von der Landesregierung zu beschließen sind.

Die Anmerkungen der Industriellenvereinigung und des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP zu Abs. 5 Z. 4 („bäuerliche Wertschöpfung“) wurden berücksichtigt. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass es sich im Abs. 5 um Kriterien handelt, die bei der Erstellung von Förderrichtlinien zu berücksichtigen sind. Es hat niemand ein subjektiv-öffentliches Recht auf Förderung (vgl. Abs. 3), sodass sich die Frage der Verwendung von so genannten unbestimmten Rechtsbegriffen in Wirklichkeit nicht stellt.

Die Anregung der Anton Kittel Mühle Plaika, die Zuteilung der Fördermittel aliquot ihrer Aufbringung vorzunehmen, bleibt als nicht praktikabel unberücksichtigt, da damit die Flexibilität eingeschränkt wird. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Erhöhung des Kleinwasserkraftanteiles auf mehr als 8 % im Hinblick auf das Zertifikatssystem nicht wünschenswert sein kann. Die Anregung der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt wird im Zuge der Ausarbeitung der Förderrichtlinien einer Beurteilung unterzogen. Die Stellungnahme des BMWA wurde berücksichtigt.

Hauptstück V (Bilanzgruppen, Bilanzgruppenverantwortliche)

Abschnitt 1 (Bilanzgruppen)

Zu § 54 (Bildung und Aufgaben von Bilanzgruppen)

Hinsichtlich der Bedeutung der Bilanzgruppen in einem vollliberalisierten Markt wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen. Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 47 Abs. 1, 2 und 3 EIWOG. Mit Abs. 3 Z. 8 und 9 wird dem Bilanzgruppenverantwortlichen die Verpflichtung auferlegt, der verwaltenden Stelle die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Daten zu übermitteln. Dem Bilanzgruppenverantwortlichen wird auch die Pflicht auferlegt, nachweispflichtige Endverbraucher auf ihre Verpflichtungen aufmerksam zu machen und den Stromhändlern mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die den Endverbrauchern erteilten Informationen zur Kenntnis zu bringen.

Die Stellungnahme des Verbundes zu Abs. 2 wurde berücksichtigt. Die Stellungnahmen zu Abs. 3 Z. 9 lit. a und b ist auszuführen, dass diese Pflichten im Einvernehmen mit den Ländern, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Elektrizitäts-Control GmbH festgelegt worden sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Vorschlag von Price Waterhouse & Coopers betreffend elektronisches Zertifikatssystem verwiesen. Die Meldepflicht ist von monatlich auf vierteljährlich geändert worden.

Im Übrigen können dem Bilanzgruppenkoordinator die Pflichten gemäß lit. a und b mangels Kompetenz nicht auferlegt werden. Weiters ist zu vermerken, dass die Ausübungsvoraussetzungen für Bilanzgruppenverantwortliche mit den Ländern in der Zwischenzeit abgestimmt worden sind, sodass es kaum abweichende Regelungen geben wird. Auf Grund der Stellungnahme von EVN AG zu Abs. 3 Z. 5 wurde mit dem BMWA Rücksprache gehalten. Laut Auskunft ist diese Festlegung, die wörtlich dem Grundsatzgesetz entspricht, richtig. Die Stellungnahme des BMWA zu Abs. 3 Z. 6 bis 8 wurde berücksichtigt.

Zu § 55 (Wechsel der Bilanzgruppe)

Diese Bestimmung entspricht dem § 46 Abs. 5 EIWOG.

Zur Anregung der Verbund an Stelle des Wortes „Stromhändler“ das Wort „Lieferanten“ zu verwenden, wird auf die Definition gemäß § 2 Abs. 1 Z. 44 verwiesen.

Zu § 56 (Allgemeine Bedingungen)

Bilanzgruppenverantwortliche haben Allgemeine Bedingungen festzulegen, in denen die in den §§ 33 Abs. 3 Z. 2 bis 8 und 54 Abs. 2 und 3 festgelegten Aufgaben und Pflichten näher zu präzisieren sind. Diese Bedingungen sind von der Elektrizitäts-Control GmbH zu genehmigen (vgl. § 47 Abs. 4 EIWOG).

Abschnitt 2 (Bilanzgruppenverantwortliche)

Zu § 57 (Ausübungsvoraussetzungen)

Dem Bilanzgruppenverantwortlichen kommt in einem vollliberalisierten Markt eine wichtige Rolle zu (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil). Daher sind an den Bilanzgruppenverantwortlichen sowohl in fachlicher als auch in personeller, administrativer und kommerzieller Hinsicht besondere Anforderungen zu stellen. Abs. 3 zählt die Voraussetzungen auf, die ein Bilanzgruppenverantwortlicher zu erfüllen hat. Neben den allgemeinen Voraussetzungen muss eine entsprechende finanzielle Ausstattung gegeben sein, um die Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen sicher zu stellen. Das zur Verfügung zu stehende Haftungskapital hängt von der Größe der Bilanzgruppe ab, muss jedoch mindestens € 50.000 betragen. Die Bonitätsprüfung erfolgt durch den Bilanzgruppenkoordinator. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass mit dem Antrag bereits eine Vereinbarung mit dem Bilanzgruppenkoordinator vorliegen muss. Ohne diese Vereinbarung kann der Bilanzgruppenverantwortliche die Tätigkeit nicht aufnehmen. In Abs. 4 wird die fachliche Eignung umschrieben. Diese Bestimmungen sind dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2000 („Verrechnungsstellengesetz“) nachgebildet. Die Genehmigung ist von der Elektrizitäts-Control GmbH (vgl. § 46 Abs. 5 EIWOG) zu erteilen.

Zu den § 58 (Widerruf der Genehmigung, Erlöschen)

Die Widerrufsgründe sind den §§ 5 und 6 des BGBl. I Nr.121/2000 („Verrechnungsstellengesetz“) nachgebildet. Hingewiesen wird, dass diese Regelung mit den Ländern und dem Regulator zwischenzeitlich abgestimmt ist.

Hauptstück VI (Ausübungsvoraussetzungen für Netze)

Abschnitt 1 (Übertragungsnetze)

Zu § 59 (Anzeige, Feststellungsverfahren)

Da die Definition des § 2 Z. 48 ein Übertragungsnetz als ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV oder darüber, das den überregionalen Transport dient, vorsieht, und auch der Begriff „Netz“ schwer zu fassen ist, ist eine Feststellung darüber zweckmäßig, da unterschiedliche Rechtsfolgen daran geknüpft sind. Bei der Frage, ob nun ein Übertragungsnetz vorliegt, sind insbesondere auch die Definitionen in § 2 Z. 45, 46 und 50 heranzuziehen.

Abschnitt 2 (Regelzonen)

Zu § 60 (Voraussetzungen, Feststellungsverfahren)

Gemäß § 22 Abs. 1 ElWOG haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass unter anderem das Übertragungsnetz der Austrian Power Grid GmbH einem unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber zu übertragen ist (vgl. auch § 2 Abs. 1 Z. 47). Laut Erläuterungen zum ElWOG soll damit eine vollständige (gesellschaftsrechtliche) Entflechtung zwischen der Übertragungstätigkeit und den Tätigkeiten der Verteilung und Erzeugung verwirklicht werden. Da nach Art. 7 Abs. 1 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie der Eigentümer für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau einen Netzbetreiber namhaft zu machen hat, wird angenommen, dass nicht das Eigentum sondern nur der Betrieb zu übertragen ist. In § 7 Z. 45 ElWOG findet sich eine Definition des „unabhängigen Transportnetzbetreibers“, die viele Fragen offen lässt. Aus diesem Grund wurde eine Anfrage an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gerichtet. Dieses Antwortschreiben wird auszugsweise wiedergegeben:

„Sachlich gesehen ist ein Übertragungsnetzbetreiber (TSO) dafür zuständig, Transporte über sein Netz abzuwickeln, wobei es sich dabei um Transporte vor allem in einer Spannungsebene handelt. In diesen Netzen gibt es sehr unterschiedliche Belastungsfälle und es kann vorkommen, dass auf Grund zu hoher Belastungen Engpässe entstehen. In solchen Fällen müssen die TSO nach objektiven Kriterien die angemeldeten Transporte behandeln. Bei Regelzonenführern kommt noch dazu, dass dieser die Sekundärregelung sowie die Programmlieferungen mit anderen Regelzonen vorzunehmen hat. Es ist vordringlich, für diese Art von Netzen/Netz-betreibern besondere Unabhängigkeit zu fordern, um Wettbewerbsverzerrungen, Diskriminierungen etc. a priori zu vermeiden. Auch sind Fragen des Netzausbaues unabhängig von Marktteilnehmern zu behandeln, um den Aufbau bzw. das Aufrechterhalten von technischen Handelsbarrieren möglichst zu vermeiden. Es muss daher ein TSO von Handels- und Vertriebsaktivitäten (im Elektrizitätsbereich) völlig getrennt sein und sicher gestellt sein, dass keine Eingriffsmöglichkeiten bestehen. Für das Verteilernetz sind solch strenge Anforderungen sachlich nicht zu begründen, da auf Grund der hierarchischen Struktur von Elektrizitätsnetzen die Lieferungen vorwiegend von höheren zu niedrigeren Spannungsebenen erfolgen. Auf Grund der sich meist nur geringfügig und üblicherweise nur längerfristig ändernden Energieflüssen – und damit verbundenen Belastungen des Netzes – sind Diskriminierungsmöglichkeiten weniger gegeben; darüber hinaus sind die Bedingungen und Preise für die Nutzung des Netzes sehr eindeutig und transparent geregelt. Zusammenfassend können daher die Aufgaben der Regelzonenführer wie folgt umschrieben werden:

- Sekundärregelung

- Programmregelung mit anderen Regelzonen
- Abwicklung von Transporten in Nichtdiskriminierenderweise
- Investitionsentscheidungen nach bestimmten objektiven Kriterien ohne Beeinflussung Dritter

Die Unabhängigkeit muss gegenüber allen Marktteilnehmern (also auch den konzernmäßig verbundenen Unternehmungen) sicher gestellt sein. Als Marktteilnehmer verstehen sich Erzeuger und Händler von elektrischer Energie sowie Verbraucher. Durch die in den Ausführungsgesetzen festgeschriebenen Regelungen und Vorschriften bzw.

Aufsichtsmechanismen muss insbesondere sicher gestellt werden, dass die Interessen der mit dem Regelzonenführer verbundenen Unternehmen bei Sachentscheidungen keine wie immer geartete Rolle spielen und insbesondere die operative Abwicklung von Transporten sowie Investitionsentscheidungen bezüglich Leitungsanlagen nach objektiven Gesichtspunkten erfolgen.

Durch § 7 Z. 45 EIWOG soll sicher gestellt sein, dass kein wie immer gearteter Weisungszusammenhang zwischen dem unabhängigen Transportnetzbetreiber und dritten Unternehmen (insbesondere konzernmäßig verbundenen Unternehmen) besteht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Rechtsform einer Aktiengesellschaft dem in § 22 EIWOG vorgesehenen Kriterium der „Unabhängigkeit“ entspricht.

Weiters ist davon auszugehen, dass die Eigentumsverhältnisse an einer Gesellschaft für die Beurteilung der „Unabhängigkeit“ nicht von Bedeutung sind.“

Nach Ansicht der Behörde werden die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 höchstwahrscheinlich nur von einer Aktiengesellschaft oder einer einer Akteingesellschaft nachgebildeten GesmbH erfüllt werden können. Für das Funktionieren eines liberalisierten Marktes ist es unabdingbar, dass die Regelzonenführer objektiv und somit völlig frei und unabhängig agieren können. Dies scheint am ehesten durch eine Aktiengesellschaft gewährleistet zu sein.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen, hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person auszuwählen und zu verpflichten. Der so bestimmte unabhängige Übertragungsnetzbetreiber hat eine angemessene Entschädigung für die Nutzung des Netzes zu bezahlen. Diese Entschädigung ist über Antrag festzusetzen.

Die Behörde hat bei Feststellungen gemäß Abs. 4 oder bei einer Verpflichtung gemäß Abs. 5 das Einvernehmen mit jenen Landesregierungen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Kann dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden, so geht die Zuständigkeit auf den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über (vgl. Art. 15 Abs. 7 B-VG). Die Stellungnahme des Verbundes wurde berücksichtigt.

Zu § 61 (Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionserteilung)

Der Erwerb einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist Voraussetzung für den Betrieb eines Verteilernetzes. Diese Konzession ist vergleichbar mit der nach der Gewerbeordnung 1994 für bestimmte Gewerbe erforderlichen Konzession.

Im Abs. 2 sind die Allgemeinen Voraussetzungen festgelegt, die neben den weiteren Voraussetzungen (Abs. 3) vorliegen müssen, damit die elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt werden kann. Die Behörde hat gemäß Z. 1 lit. a - so weit dies in diesem Verfahrensstadium möglich ist - zu prüfen, ob der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, sein Unternehmenskonzept zu erfüllen und ob eine kostengünstige, ausreichende und sichere Verteilung erwartet werden kann. Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 ist es Ziel, die Bevölkerung und die Wirtschaft Niederösterreichs mit kostengünstiger, ausreichender und sicherer Elektrizität zu versorgen. Die Frage der Kostengünstigkeit der Verteilung hängt eng mit der Struktur der jeweiligen Verteilergebiete zusammen. Die Gebiete sollen nicht so abgegrenzt werden, dass nur oder überwiegend kostengünstig zu versorgende Bereiche einbezogen, kostenintensivere Bereiche jedoch ausgeklammert werden. Gebiete mit hoher Versorgungsdichte haben Kostenvorteile im Vergleich zu Gebieten mit geringerer Versorgungsdichte. Gebiete mit ungünstiger Versorgungsstruktur haben eine geringere Einwohner- bzw. Abnahmedichte, die sich insbesondere auf die für die Versorgung der Einwohner bzw. Endverbraucher notwendigen Leitungslängen auswirkt. Aus einschlägigen Untersuchungen ergibt sich, dass die regionale Stromverteilung etwa viermal so lange Leitungen je Endverbraucher erfordert wie die lokale städtische Versorgung bzw. wie die Versorgung von Ballungszentren. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der Konzessionswerber in der Lage sein wird, den Verpflichtungen des III. Hauptstückes nachzukommen. Weiters ist für die Erlangung einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession vorausgesetzt, dass für dieses Gebiet nicht schon eine Konzession besteht. Dieser Gebietsschutz trägt den Erfordernissen einer funktionsfähigen Elektrizitätswirtschaft Rechnung und soll die Verteilernetzbetreiber vor Fehlinvestitionen bewahren.

Im Abs. 3 sind die persönlichen Voraussetzungen festgelegt, welchen ein Konzessionswerber zu entsprechen hat. Der Z. 2 ist zu entnehmen, dass juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts entweder eines Geschäftsführers oder eines Pächters bedürfen.

Die Abs. 4 bis 8 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Für den Fall des Verlustes der Eigenberechtigung (Abs. 3 Z. 1 lit. a) sieht Abs. 9 vor, dass der gesetzliche Vertreter entweder einen Geschäftsführer oder Pächter für die weitere Ausübung zu bestellen hat. Gemäß Abs. 10 ist festgelegt, dass über Antrag vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 3 Z. 1 lit. b), der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 3 Z. 1 lit. a) sowie vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes (Abs. 3 Z. 1 lit. c) Nachsicht gewährt werden kann, wenn

ein öffentliches Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie besteht. Im Abs. 11 ist festgelegt, dass das Erfordernis des Hauptwohnsitzes (Abs. 3 Z. 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer oder Pächter bestellt ist und damit eine Person namhaft gemacht wird, welche der Behörde gegenüber verantwortlich ist.

Die fachliche Befähigung als besondere Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist nicht vorgesehen. Allerdings ist für die technische Leitung und Überwachung ein Betriebsleiter zu bestellen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 36).

Zur Stellungnahme der Landesamtsdirektion/Rechtsbüro zu Abs. 4 wird auf § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 hingewiesen. Die Anmerkung zu Abs. 7 wurde aufgegriffen.

Zu § 62 (Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte)

Die Abs. 1 und 2 regeln Form und Inhalt des Antrages. Im Abs. 4 wird die Parteistellung im Rahmen eines Konzessionsverfahrens erschöpfend geregelt. Liegen mehrere Anträge auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes für ein bestimmtes Gebiet vor, so ist die Konzession jenem Antragsteller zu erteilen, der die Voraussetzungen am besten zu erfüllen vermag.

Im Abs. 6 wird den angeführten Kammern ein Anhörungsrecht eingeräumt. Sie sollen damit Gelegenheit erhalten, der Behörde darzulegen, welchen Erfordernissen die Elektrizitätsverteilung in einem bestimmten Gebiet entsprechen soll.

Die Stellungnahme der Industriellenvereinigung Niederösterreich und des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wurde berücksichtigt.

Zu § 63 (Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession)

Hier wird Form und Inhalt des Bescheides geregelt, mit dem die elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt wird. Sie kann auch unter Auflagen erteilt werden. Um sicherzustellen, dass die Konzession auch tatsächlich ausgeübt wird, ist im Abs. 4 die Festsetzung einer Frist für die Aufnahme der Verteilung vorgesehen.

Zu § 64 (Ausübung)

So selbstverständlich es an sich ist, dass das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes als persönliches subjektives Recht nicht übertragen werden kann, soll dies doch mit aller Deutlichkeit im Gesetz verankert werden. Weiters wird im Abs. 1 festgelegt, dass dieses Recht durch Dritte nur insoweit ausgeübt werden kann, als dies in diesem Gesetz bestimmt ist (Ausübung durch Geschäftsführer, Pächter, Fortbetriebsberechtigte). Dem Konzessionsinhaber steht es - sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht - frei, dieses Recht durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben zu lassen oder die Ausübung einem Pächter zu übertragen. In jenen Fällen aber, in denen der Netzbetreiber die persönlichen Voraussetzungen nicht selbst erfüllen kann (z.B. § 61 Abs. 3 Z. 2, Abs. 9), muss ein geeigneter Stellvertreter (notwendige Stellvertretung) oder Pächter bestellt werden. Ansonsten

ist es dem Konzessionsinhaber freigestellt, sich durch die Bestellung eines Geschäftsführers von der unmittelbaren Verantwortung für die Führung des Unternehmens zu befreien oder aber Verantwortung und Unternehmerrisiko auf einen Pächter, der das Unternehmen auf eigene Rechnung und in seinem Namen betreibt, zu übertragen. So weit nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters besteht, ist im Abs. 2 festgelegt, dass bei Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters das Recht zum Betrieb eines Netzes längstens während sechs Monaten weiter ausgeübt werden darf. Diese Bestimmung entspricht der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 65 (Geschäftsführer)

Die hier vorgesehene Bestimmung ermöglicht es dem Konzessionsinhaber oder Pächter einen Geschäftsführer zu bestellen, der - unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Auswahl und mit Ausnahme wissentlich geduldeter Rechtsverletzungen - an seiner Stelle die Verantwortung für die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes trägt. Daraus folgt, dass dem Geschäftsführer im Unternehmen eine Stellung eingeräumt sein muss, die es ihm ermöglicht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für den Netzbetreiber oder Pächter aus dem vorliegenden Gesetz ergeben.

Der Abs. 2 soll sicherstellen, dass nur geeignete Personen in die Funktion eines Geschäftsführers gelangen und dass die Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt sind. Die Z. 2 bis 5 entsprechen der Gewerbeordnung 1994. Die Abs. 3 bis 5 sind ebenfalls der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Abs. 6 ermöglicht die Bestellung eines Geschäftsführers zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegt. Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters, gilt § 61 Abs. 3 Z. 2.

Der Geschäftsführer muss entweder seinen Hauptwohnsitz im Inland oder in einem EU- oder EWR-Vertragsstaat haben. Mit dieser Festlegung wird dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7. Mai 1989, C-350/96, entsprochen.

Zu § 66 (Pächter)

Im Abs. 1 ist vorgesehen, dass der Pächter entweder eine natürliche Person, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 61 Abs. 3 Z. 1 erfüllen muss, oder eine juristische Person mit Sitz im Inland oder in einem EU- oder EWR-Vertragsstaat zu sein hat. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so ist ein Geschäftsführer zu bestellen.

Im Abs. 2 ist die Genehmigungspflicht der Bestellung eines Pächters festgelegt. Darüber hinaus ist festgelegt, dass das Ausscheiden des Pächters und der Wegfall der persönlichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen sind. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

Zu den §§ 67, 68 (Fortbetriebsrechte, Ausübung der Fortbetriebsrechte)

Während das Recht des Pächters vom weiteren Schicksal der Berechtigung des Verpächters abhängig bleibt, lebt in den abgeleiteten Fortbetriebsrechten das primäre Recht fort. Das Fortbetriebsrecht ist vom Recht des Konzessionsinhabers abgeleitet und gewährt die selben Rechte, wie sie dem Konzessionsinhaber zugestanden sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind den §§ 44 bis 48 der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Hauptstück VII (Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb)

Abschnitt 1 (Übertragungsnetze)

Zu § 69 (Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebes)

Diese Bestimmungen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu setzen, wenn ein Übertragungsnetzbetreiber, dessen Netz sich über nicht mehr als zwei Bundesländer erstreckt (für Übertragungsnetze über mehr als zwei Bundesländer gilt § 38 des ElWOG), seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Als erste Maßnahme ist im Abs. 2 vorgesehen, dem Übertragungsnetzbetreiber aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Zur Beseitigung einer Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vor-übergehenden Erfüllung der Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers heranziehen (Einweisung). Für den Fall, dass die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nicht zu erwarten ist oder dass der Übertragungsnetzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nachkommt, ist der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten. Abs. 4 sieht vor, dass der eingewiesene Netzbetreiber über Antrag die Übertragungsanlagen des von der Untersagung betroffenen Netzbetreibers zumindest vorläufig gegen eine angemessene Entschädigung in Verwendung nehmen kann. Wenn über die Untersagung des Betriebes und die Übernahme des Systems durch den anderen Netzbetreiber rechtskräftig entschieden ist, können die Übertragungsanlagen auch zu Gunsten des eingewiesenen Netzbetreibers enteignet werden.

Abschnitt 2 (Verteilernetze)

Zu den §§ 70, 71 (Endigung der Konzession, Entziehung der Konzession)

Im § 70 sind in Anlehnung an die §§ 85 und 86 der Gewerbeordnung 1994 alle jene Fälle zusammengefasst, die die Endigung der Konzession zur Folge haben. § 70 Abs. 2 soll

sicherstellen, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht wegen eines drohenden Konzessionsverlustes unterbleiben. Diese Bestimmung hat sein Vorbild in § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 und knüpft entsprechend diesem Vorbild an den Begriff der Umgründung an. Durch § 70 Abs. 1 Z. 2 wird klargestellt, dass die Umgründung nicht Anlass für einen Konzessionsentzug oder eine Endigung sein kann.

Die Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Z. 1 bis 3 sollen sicherstellen, dass das Verteilernetz tatsächlich betrieben wird und dass die im Hauptstück III festgelegten Voraussetzungen dauernd gegeben sind. Die Stellungnahme des BMWA wurde berücksichtigt.

Zu § 72 (Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebes)

Diese Bestimmungen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu setzen, wenn ein Verteilernetzbetreiber seinen Aufgaben gemäß dem III. Hauptstück nicht mehr nachkommt. Auf die Ausführungen zu § 69 wird verwiesen. Mit der Verpflichtung zu dauernden Übernahme erwirbt der „andere“ Netzbetreiber die elektrizitätswirtschaftliche Konzession.

Die hier geregelten Maßnahmen sind nur für den Fall vorgesehen, dass ein Verteilernetzbetreiber seine Aufgaben nicht mehr erfüllt. Um auch für den Fall vorzusorgen, wenn die elektrizitätswirtschaftliche Konzession endet oder entzogen wird, ohne dass die Übernahme der Aufgaben dieses Unternehmens geregelt ist, ist im Abs. 7 die sinngemäße Anwendung der Abs. 2 bis 6 vorgesehen.

Zur Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro wird bemerkt, dass die abweichenden Bestimmungen des § 23 nicht anzuwenden sind.

Hauptstück VIII (Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

Abschnitt 1 (Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Veröffentlichung)

Zu §§ 73, 74 (Verfahren, Veröffentlichung)

§ 73 regelt das Verfahren bei der Genehmigung von Bedingungen (Allgemeine Netzbedingungen, Allgemeine Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche). Netzbetreiber sind verpflichtet, nicht nur die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen sondern auch die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Systemnutzungstarife wird den in den §§ 23 und 29 des ElWOG vorgesehenen Veröffentlichungspflichten entsprochen. Hinsichtlich des § 73 Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu § 39 verwiesen. Abs. 5 des § 73 setzt die Bestimmungen des

§ 31 Abs. 2 ElWOG um. § 74 sieht die Veröffentlichung in geeigneter Weise (wie z. B. durch das Internet) vor.

Auf Grund der Anmerkung der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst zu § 73 Abs. 3 (alt) wurde dieser Absatz gestrichen.

Abschnitt 2 (Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

Zu § 75 (Behörde, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde)

Im Abs. 1 ist in Entsprechung der vorgegebenen Rechtslage vorgesehen, dass die sachlich und örtlich zuständige Behörde die Landesregierung ist. Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten des Art. 12 B-VG für mehrere Länder wirksam werden soll, haben die beteiligten Länder gem. Art. 15 Abs. 7 B-VG einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über. Ob ein Akt der Vollziehung für mehrere Länder wirksam wird, ist von Fall zu Fall zu prüfen.

Im Abs. 2 wird die verwaltende Stelle bestimmt. Es ist anzunehmen, dass die Elektrizitäts-Control GmbH für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen betreffend Kleinwasserkraftzertifikate (vgl. Vorschlag Price Waterhouse) geeignet ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 11 „Regulierungsgesetz“ hinzuweisen. Die Kosten der Übertragung der Kontroller der Kleinwasserkraftzertifikate an die Control GmbH werden aus den vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzusetzenden Gebühren (vgl. § 6 Regulierungsgesetz) bestritten. Die Behörde kann mit Verordnung die Übertragung widerrufen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. In diesem Fall kann sie eine andere geeignete Stelle bestimmen.

Mit Abs. 3 soll klargestellt werden, dass die den Gemeinden eingeräumten Rechte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches darstellen.

Zur Stellungnahme der EVN AG wird auf § 51 Abs. 6 verwiesen.

Zur Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wird bemerkt, dass die Wahrnehmung von Parteienrechte im Sinne Nachbarschutz nicht eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde ist.

Zu § 76 (Auskunftspflicht)

Die Auskunftspflicht, die Einsichtnahme und das Zutrittsrecht soll der Behörde ermöglichen, die zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Kenntnisse zu verlangen. Auch das Zutrittsrecht der Behörde soll nur insoweit gegeben sein, als dies zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Eine bescheidmäßige Absprache über die Auskunftspflicht bzw. über das Zutrittsrecht scheint nicht erforderlich zu sein.

Handlungen der Behörde können als Akte unmittelbarer Zwangs- und Befehlsgewalt bekämpft werden. Die Verweigerung der Auskunft oder des Zutrittes ist mit Strafe bedroht. Hier steht dem Beschuldigten der Instanzenweg offen. Durch diese Bestimmung wird die grund-satzgesetzliche Bestimmung des § 59 EIWOG umgesetzt.

Die im Abs. 3 vorgesehene Ermächtigung der Behörde, die Übermittlung bestimmter Daten zu verlangen (und die entsprechende Verpflichtung des Anlagenbetreibers, einer solchen Aufforderung der Behörde nachzukommen), ist Grundlage für die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten (siehe beispielsweise Art. 15 Abs. 3 erster Satz der IPPC - Richtlinie, dem zufolge die Kommission „anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen ... veröffentlicht“).

Zu § 77 (Automationsunterstützter Datenverkehr)

Gemäß § 60 EIWOG haben die Ausführungsgesetze sicherzustellen, dass personenbezogene Daten automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden dürfen. Die im Ausführungsgesetz vorgesehene Bestimmung ist dem § 54 EIWOG (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) nachgebildet.

Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde berücksichtigt. Daten dürfen nur ermittelt werden, wenn sie für die Besorgung von Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt werden, an Parteien jedoch nur, wenn keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

Zu § 78 (Strafbestimmungen)

In dieser Bestimmung sind die Straftatbestände genau umschrieben. Zur Strafbarkeit genügt, da über die Art des Verschuldens nichts ausgesagt ist, fahrlässiges Verhalten gemäß § 5 Abs. 1 VSTG.

Eine eindeutige Abgrenzung der Verwaltungsstraftatbestände von den gerichtlich strafbaren Tatbeständen erscheint nicht möglich. So weit bekannt ist, gibt es in anderen Gesetzen kein Vorbild für eine derartige eindeutige Abgrenzung. Dies offensichtlich deshalb, da ein Zuwiderhandeln gegen eine Verwaltungsstrafnorm nicht immer auch einen gerichtlich strafbaren Tatbestand verwirklicht und umgekehrt. Auch die niederösterreichische Bauordnung 1996 hat sich mit der gleichen Subsidiaritätsklausel (vgl. § 37 Abs. 1 der NÖ Bauordnung) bedient wie sie nunmehr in Abs. 4 vorgesehen ist. Der Gesetzgeber ist jedenfalls verpflichtet, dass Verbot der Doppelbestrafung nach Artikel 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK zu beachten. Eine gesetzliche Strafdrohung würde dem Artikel 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK widersprechen, wenn sie den wesentlichen Gesichtspunkt eines Straftatbestandes, der bereits Teil eines von den Strafgerichten zu ahndenden Straftatbestandes ist, neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung durch die Verwaltungsbehörden unterwirft. Die in Abs. 4

gewählte Subsidiaritätsklausel trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Es wird Aufgabe der Strafbehörden sein, jeden Fall entsprechend zu prüfen, um Doppelbestrafungen zu vermeiden.

Hauptstück IX (NÖ Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)

Zu § 79 (Aufgaben des NÖ Elektrizitätsbeirates)

Zur Beratung der Landesregierungen in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten haben die Ausführungsgesetze einen Elektrizitätsbeirat vorzusehen (§ 51 ElWOG). Da auch auf Bundesebene ein solcher eingerichtet wird, sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung den bundesrechtlichen Vorschriften nachgebildet.

Aus den Vorschlagsrechten diverser Stellen kann keine Bindung der Landesregierung bzw. des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung abgeleitet werden.

Es kann nicht Aufgabe des Elektrizitätsbeirates sein, die Mindesteinspeisetarife zu erörtern. Dies deshalb, da § 34 ElWOG eine unmittelbar anwendbare Bundesvorschrift ist, zu deren Vollziehung der Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung) zuständig ist.

Zur Stellungnahme der Industriellenvereinigung NÖ und des Verbandes NÖ

Gemeindevertreter der ÖVP wird ausgeführt, dass es nicht sinnvoll sein kann, den Sitz des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen anzugeben, zumal sich dieser jeder Zeit ändern kann. Da es sich um den NÖ Elektrizitätsbeirat handelt, scheint es auch nicht zweckmäßig, einen Vertreter eines österreichweit agierenden Vereines beizuziehen.

Die Stellungnahme der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke wurde berücksichtigt.

Zu § 80 (Berichtspflicht)

Abs. 1 dieser Bestimmung hat seine Grundlage in § 61 ElWOG und ist deshalb erforderlich, damit der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit seinen sich aus der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommen kann. Laut Erläuterungen zum

ElWOG erstreckt sich die Berichtspflicht auch auf den Anteil der gemäß § 42 Abs. 1 abzunehmenden alternativen Energieträger.

Abs. 2 sieht analog zu Abs. 1 eine Berichtspflicht für Elektrizitätsunternehmen, die auch Betreiber eines Netzes sind, an die Behörde vor.

Die Stellungnahme der Industriellenvereinigung NÖ und des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wurden berücksichtigt.

Hauptstück X (Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen)

Zu § 81 (Umgesetzte EG-Richtlinien)

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Zu § 82 (Übergangsbestimmungen)

Die Bestimmungen dienen der Erhaltung, der Kontinuität und der Sicherung bestehender Rechte. Bestehende Verteilerunternehmen sollen auch ohne Erteilung einer Konzession nach dem Inkrafttreten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit weitergeführt werden können.

Unternehmen, die ein Übertragungsnetz im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 48 betreiben, gelten als angezeigt. Eingesetzte Pächter oder Geschäftsführer gelten ebenfalls als genehmigt.

Allerdings ist der Behörde binnen zwei Monaten bekannt zu geben - falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind - wer von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich ist.

Fehlt einem Verteilernetzbetreiber ein Pächter oder Geschäftsführer oder dem Pächter ein Geschäftsführer, so ist innerhalb von sechs Monaten um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Betriebsleiter gelten als genehmigt. Fehlt einem Netzbetreiber der Betriebsleiter, so hat er innerhalb von zwei Monaten um die Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters anzusuchen.

Die bestehenden Allgemeinen Netzbedingungen gelten als genehmigt, sie sind jedoch an die Bestimmungen des neuen Gesetzes anzupassen und spätestens vor dem Beginn der Voll liberalisierung der Elektrizitäts-Control Kommission zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abs. 8 und 9 betreffen die Bilanzgruppenverantwortlichen, die Anträge auf Genehmigung bereits nach Kundmachung bei der Elektrizitäts-Control GmbH einbringen können. Abs. 10 entspricht § 71 Abs. 5 ElWOG. Zu dieser Bestimmung wird angemerkt, dass sich die Frage stellt, ob der Grundsatzgesetzgeber lediglich gemeint hat, dass der Zeitpunkt des zivilrechtlichen Anspruchs um drei Monate vor oder zurück gelegt werden kann, oder ob damit tatsächlich der Zeitpunkt der Voll liberalisierung verlegt werden kann. Im Hinblick auf Abs. 6 des

§ 71 ElWOG wird Letzteres angenommen, wobei eine derartige Verschiebung des Zeitpunktes rechtlich äußerst kritisch zu beurteilen ist. In Abs. 13 ist Vorsorge für den Fall getroffen, dass Endverbraucher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keiner Bilanzgruppe angehören. Rechtmäßig bestehende Erzeugungsanlagen und Erzeugungsanlagen, die rechtmäßig errichtet werden können, gelten als genehmigt (Abs. 14).

Zum Abs. 15 vergleiche Art. 5 der IPPC-Richtlinie.

Zum Abs. 16: Betreiber bestehender Anlagen sollen zunächst zu einer Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produktionen, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Ursachen möglicher schwerer Unfälle sowie der Voraussetzungen, unter denen ein schwerer Unfall eintreten kann, sowie der zur Verhütung eines schweren Unfalls vorgesehenen Maßnahmen (siehe den Anhang II Z III lit. A der Seveso II Richtlinie) verpflichtet werden.

Zu Abs. 17 und 18: Da der Inhalt des Sicherheitskonzepts (§ 28 Abs. 4) und der Inhalt des Sicherheitsberichts (§ 28 Abs. 5) noch einer näheren Ausgestaltung durch Verordnung bedürfen, ist es notwendig, Übergangsregelungen für bestehende Anlagen.

Die Stellungnahmen der Industriellenvereinigung und des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wurden berücksichtigt. Durch die Neufassung des Abs. 13 wurde auch der Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst Rechnung getragen. Die Stellungnahme des BMWA zu den Abs. 8 und 9 wurde berücksichtigt.

Zu § 84 (Schlussbestimmungen)

Der Gesetzesentwurf tritt mit Ausnahme einiger Übergangsbestimmungen am Tag des Beginns der Voll liberalisierung entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben in Kraft. Damit alle organisatorischen und technischen Maßnahmen für diesen Zeitpunkt getroffen werden können, ist vorgesehen, dass die §§ 60, 78 Abs. 1 Z. 35, 82 Abs. 7 bis 12 bereits am Tag nach der Kundmachung in Kraft tritt. Entscheidungen können bereits vor dem Tag des Beginns der Voll liberalisierung getroffen werden, werden aber erst mit diesem Tag wirksam.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

(Dipl. Ing. Plank)
Landesrat